19. Wahlperiode



# Deutscher Bundestag Sportausschuss

# Wortprotokoll

der 34. Sitzung

## **Sportausschuss**

Berlin, den 23. Oktober 2019, 14:00 Uhr 10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1/Schiffbauerdamm MELH Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Raum 3.101

Vorsitz: Dagmar Freitag, MdB

# Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Öffentliche Anhörung zu
"Änderungs- und Ergänzungsbedarfe im AntiDoping-Gesetz (AntiDopG), insbesondere zur
Einführung einer gesonderten
Kronzeugenregelung"

Selbstbefassung SB 19(5)54



	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Auernhammer, Artur	Jung, Ingmar
	Gienger, Eberhard	Kühne, Dr. Roy
	Güntzler, Fritz	Lehmann, Jens
	Steffel, Frank	Müller (Erlangen), Stefan
	Steiniger, Johannes	Strenz, Karin
	Stier, Dieter	
SPD	Freitag, Dagmar	Esdar, Dr. Wiebke
	Kiziltepe, Cansel	Högl, Dr. Eva
	Özdemir (Duisburg), Mahmut	Schäfer (Bochum), Axel
	Pilger, Detlev	Spiering, Rainer
AfD	König, Jörn	Bleck, Andreas
	Mrosek, Andreas	Droese, Siegbert
FDP	Dassler, Britta Katharina	Klinge, Dr. Marcel
	Heidt, Peter	Kluckert, Daniela
DIE LINKE.	Hahn, Dr. André	Sitte, Dr. Petra
	Pellmann, Sören	
	Straetmanns, Friedrich	
BÜNDNIS 90/DIE	Grundl, Erhard	Klein-Schmeink, Maria
GRÜNEN	Lazar, Monika	Nouripour, Omid



## Sportausschuss

## Mitglieder des Ausschusses

## Liste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung am Mittwoch, 23. Oktober 2019, 14.00 bis 17.00 Uhr

## Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)

Christina Gassner (Vorstand Jugendsport und Geschäftsführerin der Deutschen Sportjugend)

## Vorstand Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland (NADA)

Dr. Andrea Gotzmann (Vorstandsvorsitzende NADA)

Dr. jur. Lars Mortsiefer (Mitglied des Vorstandes NADA)

## Deutscher Anwaltverein

**RA Christof Wieschemann** 

#### Athletenvertreter

Johannes Herber (Geschäftsführer Athleten Deutschland e.V.)

#### OStA Kai Gräber

Staatsanwaltschaft München

#### **Thomas Weikert**

Präsident International Table Tennis Federation (ITTF)

## Prof. Dr. Rainer Cherkeh

Sozietät Kern Cherkeh

## **Claudia Lepping**

Einzelsachverständige



Öffentliche Anhörung zu
"Änderungs- und Ergänzungsbedarfe im AntiDoping-Gesetz (AntiDopG), insbesondere zur
Einführung einer gesonderten
Kronzeugenregelung"

#### Selbstbefassung SB 19(5)54

Die Vorsitzende: Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, verehrte Gäste, ich darf die 34. Sitzung als öffentliche Anhörung eröffnen und begrüße sie alle herzlich. Das Thema der heutigen Anhörung ist möglicher Änderungs- und Ergänzungsbedarf im Anti-Doping-Gesetz, insbesondere auch zur Einführung einer gesonderten Kronzeugenregelung. Als Sachverständige begrüße ich sehr herzlich für die nationale Anti-Doping-Agentur Frau Dr. Andrea Gotzmann, Vorstandsvorsitzende der NADA und Herrn Dr. Lars Mortsiefer, Mitglied des Vorstandes. Für den Deutschen Anwaltsverein Herrn Rechtsanwalt Christof Wieschemann, für den Deutschen Olympischen Sportbund den Präsidenten Alfons Hörmann und die Geschäftsführerin der Deutschen Sportjugend und Vorstand Jugendsport, Frau Christina Gassner, Johannes Herber als Vertreter der Athletinnen und Athleten, Herrn Kai Gräber, Oberstaatsanwalt der Schwerpunktstaatsanwaltschaft München, Herrn Thomas Weikert, Präsident der internationalen Tischtennis Föderation, Herrn Prof. Dr. Rainer Cherkeh aus der gleichnamigen Sozietät Kern Cherkeh und Frau Claudia Lepping als Einzelsachverständige. Vom Bundesinnenministerium darf ich den parlamentarischen Staatssekretär Stephan Mayer sowie die Abteilungsleiterin Sport, Frau Beate Lohmann, ihren Stellvertreter, Herrn Wiemann und weitere Mitarbeiter der Sportabteilung begrüßen. Ebenso Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie Gäste auf der Galerie. Die uns übersandten Stellungnahmen wurden ihnen bereits als Ausschussdrucksachen 19(5)150 bis 157 verteilt. Nach den Eingangsstatements unserer Sachverständigen wird die Befragung der Sachverständigen fraktionsweise erfolgen, wobei jede Fraktion ihrer Stärke entsprechende Zeitkontingente in jeder Runde für Fragen einschließlich der Antworten erhält. Ich werde das Prozedere aber vor Eintritt in die Fragerunde auch nochmal genau für diejenigen erläutern, die nicht so häufig an diesen Sitzungen teilnehmen. Für die erste Fragerunde sind insgesamt 65 Minuten vorgesehen, von denen 20 Minuten auf die Unionsfraktion entfallen, 8 Minuten auf die Fraktion der AfD, 13 Minuten auf die SPD Fraktion und jeweils 8 Minuten auf die Fraktionen FDP, DIE LINKE. und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Ich weise nochmals darauf hin, dass diese Sitzung öffentlich ist, dass eine Fernsehübertragung auf Kanal 1 des Deutschen Bundestages um 19:00 Uhr erfolgen wird und die Aufzeichnung nach der Sitzung auf der Webseite des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de abrufbar sein wird. Auf der Internetseite des Sportausschusses werden sie nach Fertigstellung dann auch ein Wortprotokoll der Sitzung und bereits die jetzt eingegangenen Stellungnahmen der Sachverständigen vorfinden.

Wir beginnen mit den Eingangsstatements unserer Sachverständigen. Hierfür sind, das ist Ihnen im Vorfeld auch bereits so mitgeteilt worden, rund fünf Minuten vorgesehen. Ich darf Sie bitten, aufgrund der hohen Anzahl der Sachverständigen, diese fünf Minuten jedenfalls nicht wesentlich zu überschreiten. Für den Fall, dass zwei Sachverständige einer Organisation vertreten sind, darf ich Sie bitten, sich zu einigen oder die Redezeit entsprechend auf sie beide einvernehmlich aufzuteilen. Wir beginnen in der Reihenfolge, in der ich Sie begrüßt habe und ich höre jetzt, der Abgeordnete Dr. Hahn hat eine Frage zur Geschäftsordnung?

Abg. Dr. André Hahn (DIE LINKE.): Frau Vorsitzende, ich habe eine Bitte an die Sachverständigen. Sie haben eben den Titel der heutigen öffentlichen Anhörung vorgelesen und auch nochmal betont, insbesondere zur Kronzeugenregelung, der sollte nicht länger sein. Meine Bitte bezieht sich darauf, da die Kronzeugenregelung auf Straftäter anzuwenden ist, die im Zweifel eine geringere Strafe oder gar keine Strafe bekommen, dass die Sachverständigen bei ihren Statements auch die Frage eines Whistleblower-Schutzes mit berücksichtigen. Das ist jemand, der Informationen unterhalb des Strafrechts gibt, ohne selber strafbar gewesen zu sein. Damit wir nachher die ganzen Fragen vielleicht nicht alle nochmal stellen müssen, wäre es vielleicht hilfreich für den Ablauf.

Die Vorsitzende: Ich überlasse den Sachverständigen, ob sie diese Anregung aufnehmen wollen. Wir beginnen jetzt mit den Sachverständigen der NADA, Frau Dr. Gotzmann, Sie haben das Wort.



**Dr. Andrea Gotzmann** (NADA): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, meine Damen und Herren, herzlichen Dank, dass die NADA heute zum Anti-Doping-Gesetz und möglichem Änderungsbedarf hier Stellung nehmen kann.

Ich falle mit der Tür ins Haus, aus Sicht der NADA ist das Anti-Doping-Gesetz ein großer Erfolg für die Anti-Doping-Arbeit in Deutschland. Hierzu laufen die stetigen Bemühungen der Professionalisierung der Arbeit der NADA als Kompetenzzentrum in der Anti-Doping-Arbeit in Deutschland sowie der auskömmlichen Finanzierung parallel.

Die aktuell nationalen und internationalen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft München I im Rahmen der sogenannten "Operation Aderlass" belegen eindrucksvoll den Nutzen und die Wirkweise des Anti-Doping-Gesetzes in Deutschland, dies auch im internationalen Kontext.

Die "Operation Aderlass" zeigt, dass Doping im Spitzensport zumeist kein spontanes Einzeldelikt ist. Vielmehr handelt es sich um organisierte, länderübergreifende Kriminalität. Netzwerke agieren auch hier sportartübergreifend.

Nur das konstruktive Zusammenwirken von Sportund Strafrecht führt zu greifbaren Erfolgen in der Anti-Doping-Arbeit.

Wichtig ist, dass es weiterhin ein funktionierendes Dopingkontrollsystem gibt, basierend auf konzeptionell geplanten und durchgeführten Zielkontrollen in Training und Wettkampf. Dieses Kontrollsystem steht bei der NADA in Einklang mit einem nachhaltigen Präventionskonzept für die unterschiedlichen Akteure innerhalb des Sportsystems.

Darüber hinaus aber erhalten die Ermittlungsansätze der staatlichen Strafverfolgungsbehörden und der NADA eine neue, zentrale Bedeutung. "Intelligence & Investigations" bilden eine maßgebliche Grundlage der gegenwärtigen und zukünftigen Anti-Doping-Aufgaben.

Ich möchte im Weiteren kurz auf sechs Punkte hinsichtlich der möglichen zukünftigen Anpassung des Anti-Doping-Gesetzes eingehen.

Zum ersten die Kronzeugenregelung, es bedarf der Einführung einer Gesetzesnorm, die die Hilfe zur Aufklärung der Verhinderung von Straftaten nach dem Anti-Doping-Gesetz regelt. Zutreffend ist, dass § 46 b des Strafgesetzbuches (StGB) diese Regelung bereits beinhaltet. Allerdings greift diese Norm vor allem für die Hintermänner, die Dopingsubstanzen verabreichen. Eine solche sogenannte "Kronzeugenregelung" umfasst derzeit aber noch keine Athleten und Athletinnen. Dies erachten wir als notwendig und zielführend.

Der Hinweisgeberschutz; Die Kronzeugenregelung muss aus Sicht der NADA zwingend mit der Implementierung weitgehender Schutzmechanismen für Hinweisgeber einhergehen. Hinweisgeber riskieren viel, wenn sie Informationen auf systemische oder systematische Doping-Strukturen offenbaren.

Die NADA hat bereits im Jahr 2016 das Hinweisgebersystem "SPRICH'S AN" etabliert, was sich als sehr erfolgversprechend erwiesen hat. Drittens, der Ausbau des informatorischen Austauschs zwischen der NADA und den staatlichen Ermittlungsbehörden. Die NADA regt an, den im Anti-Doping-Gesetz statuierten Informationsaustausch auf zuständige, nationale und internationale Anti-Doping-Organisationen auszuweiten. Die intensive, weltweite Vernetzung der NADA mit Partner-Organisationen sowie mit der Welt Anti-Doping-Agentur macht dies erforderlich.

Viertens, das Berufsverbot für Athletenbetreuer. Die aktuellen Ermittlungen im Rahmen der "Operation Aderlass" zeigen, dass vor allem ein Netzwerk aus medizinischem Personal, Betreuern und Funktionären die kriminelle Grundlage für umfangreiche nationale und internationale Dopingpraktiken lieferte. Deshalb müssen die Sanktionen für die sogenannten Athletenbetreuer und -betreuerinnen im Anti-Doping-Gesetz noch weiter geschärft werden.

Schwerpunktstaatsanwaltschaften: Die NADA plädierte dafür, mehr Schwerpunktstaatsanwaltschaften in Deutschland zu etablieren. Ziel muss es hier sein, eigentlich in jedem Bundesland eine auf Anti-Doping-Delikte spezialisierte Anlaufstelle einzurichten. Frau Vorsitzende, ich bin Ihnen sehr dankbar, dass Sie diese Initiative auch für Nordrhein-Westfalen ergriffen haben.

Die Schiedsgerichtsbarkeit: In der aktuellen Rechtsprechung des BGH zu den Anforderungen einer Schiedsvereinbarung wird angeregt, eine stärkere Bindungswirkung der Sportschiedsgerichtsbarkeit für Athletinnen und Athleten sowie Betreuer und Betreuerinnen zu erwirken. Die NADA regt daher



an zu prüfen, ob und inwieweit eine gesetzliche Grundlage zur Klagebefugnis der NADA aus einer Schiedsvereinbarung zwischen Athletinnen und Athleten etabliert werden kann.

Kurzes Fazit: Das bestehende Anti-Doping-Gesetz ist aus Sicht der NADA gut und zielführend. Die Normen haben sich grundsätzlich bewährt. Die bevorstehende Revision sollte das gesamte Gesetzeskonstrukt stärken. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Juristische Fachfragen wird Herr Dr. Mortsiefer gerne im Anschluss beantworten.

Die **Vorsitzende**: Ganz herzlichen Dank Frau Dr. Gotzmann. Dann geht es weiter mit Herrn Wieschemann vom Deutschen Anwaltsverein. Bitte sehr, Sie haben das Wort.

RA Christof Wieschemann (Deutscher Anwaltsverein): Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, herzlichen Dank. Ich bin Athletenvertreter und meine Abwägung ist daher auch von dieser Perspektive bestimmt.

Ich vertrete Whistleblower. Ich vertrete Kronzeugen, die im Verbandsrecht keine Straferleichterung erhalten haben.

Ich vertrete Athleten, die ich nicht davon habe überzeugen können, Angaben zu machen, weil bei ihnen der Glaube, dass ihre Angaben zur Verurteilung der Verbandsfunktionäre führen würden, gering war und die Furcht vor der Offenbarung ihrer Persönlichkeit eher groß.

Aber ich vertrete auch Athleten, die von Kronzeugen zu Unrecht beschuldigt wurden und deren Verteidigung - sagen wir - eine Herausforderung war

Meine Aufgabe ist aber immer die gleiche. Meinen Mandanten in ihren unterschiedlichen Rollen ein rechtsstaatliches Verfahren zu garantieren. Allen. Auch die Athleten, die gegen Anti-Doping-Regeln verstoßen haben, haben das Recht auf ein rechtsstaatliches Verfahren.

Die Grundlage der Strafzumessung ist die Schuld. Damit gilt immer noch der auf Kant und Hegel zurückgehende Vergeltungsgedanke: "Einmal auf sich geladene Schuld kann im Nachhinein nicht ungeschehen gemacht werden und sie bedarf der Strafe".

Wenn der Gesetzgeber dennoch einen Täter privilegiert und ihn straffrei lassen will, muss er dafür einen Grund haben, der mit dem Zweck der Strafe nicht kollidiert. Das ist das besondere Interesse der Öffentlichkeit an der Aufklärung oder Verhinderung solcher Straftaten, die von erheblicher Schwere und erheblichem Bedrohungspotential für einen großen Opferkreis sind. Das sind die Taten im Katalog des § 100 a StPO und es sind in der Regel die für die Gesellschaft gefährlichen Taten.

Die Angaben eines Kronzeugen über die Taten anderer setzt eine Auseinandersetzung mit der eigenen Tat oder gar eine Reue nicht voraus. Sie, meine Damen und Herren, dürfen das Signal, das mit einem Straferlass für einen der Tat überführten Kronzeugen in die Öffentlichkeit geht, an andere Täter, aber auch an Opfer, das heißt für saubere Athleten, nicht unterschätzen.

Ich habe aus persönlichen, wie beruflichen Gründen eine besondere Nähe zum Sport, aber ich überbewerte ihn nicht. Ich bin nicht überzeugt, ob die Verletzung der Integrität des Sports ein so sozialschädliches Ziel ist, dass ich es gleichwertig neben die anderen in § 100 a StPO geschützten Rechtsgüter einordnen kann und deswegen bei einem Kronzeugen auf Strafe verzichten darf. Es geht letztendlich "nur" um Sport, nicht um Hochverrat.

Aber, es ist allein Aufgabe des demokratisch legitimierten Gesetzgebers und damit Ihre Aufgabe und nicht der Strafrechtslehre, darüber zu entscheiden, welches gesellschaftliche Gut mit den Mitteln des Strafrechtes geschützt werden soll und welchen Wert es ihm beimisst. Für mich gibt es drei entscheidende Argumente für eine Kronzeugenregelung:

Erstens: Der Staat hat, seitdem er mit dem Anti-Doping-Gesetz das Spielfeld betreten hat, nicht allein das Gewalt- und Ahndungsmonopol, das er sonst bei Straftaten für sich beanspruchen kann. Der Staat steht wegen des gleichen Vergehens als Player neben dem Sanktionswesen der Verbände.

In der Öffentlichkeit und in den Verbänden ist bei Doping die Unterscheidung zwischen Moralität und Legalität, eine Errungenschaft der Aufklärung und Kern eines jeden Rechtsstaates, schon lange überwunden. Es gibt kaum ein Delikt, bei dem die Grenze zwischen Verdacht, moralischem Unwerturteil und offener Vorverurteilung so fließend ist, wie beim Doping. Ein Staat kann sich das nicht erlauben. Er schuldet sich selbst und er schuldet



den Athleten ein Verfahren, das in jeder Hinsicht eine erschöpfende Alternative zu den Verbänden bietet und unbedingt rechtsstaatlich ist. Er muss für Täter einen Zugang zum staatlichen Ermittlungsverfahren und auch zur Kronzeugenregelung schaffen.

Zweitens: Die bisherige Regelung im Anti-Doping-Gesetz ist dafür untauglich. Sie privilegiert solche Täterkreise, für die Doping ein beliebiges Delikt neben anderen denkbaren ist und sie diskriminiert den selbst dopenden Sportler, für den sie nicht anwendbar ist. Der selbst dopende Sportler hat noch am ehesten unser Verständnis verdient.

Drittens: Es existiert eine Kronzeugenregelung im WADA Code, die gleichfalls untauglich ist. Sie genügt selbst rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht. Weder sind die Rechte des Athleten, der von den Angaben eines Kronzeugen betroffen ist, ausreichend geschützt, noch sind die Rechte des Kronzeugen geschützt.

Der Kronzeuge sieht sich, das sagt mir meine Erfahrung, mit erheblicher Erfolgsschuld und mit einer erheblichen Erwartungshaltung konfrontiert und das führt oft zu überschießender Belastungstendenz und falscher Verdächtigung. Auch in dem Verfahren vor dem CAS, bei dem ich in drei Leading Cases russische Athleten, unter anderem Alexander Legkow, gegen den Vorwurf der Manipulation des Dopingkontrollverfahrens bei den olympischen Spielen in Sotschi 2014 erfolgreich verteidigt habe, haben wir beweisen können, dass Grigory Rodchenkow wesentliche Teile seiner Geschichtserzählung über den angeblichen Austausch von Proben in der Nacht hinzufabuliert und vorsätzlich falsche Eintragungen in seinem Tagebuch gemacht hat. Das IOC hat -darum allein geht es hier- bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung und über das Ende des Verfahrens hinaus der Verteidigung und sogar dem Gericht den Zugang zu entlastenden Beweismitteln verwehrt. Das ist etwas, was auch heute noch meinen Arbeitsalltag beschwert. Nicht in allen, aber in einigen Verbänden ist es immer noch Usus, den Athleten den Zugang zu persönlichen Informationen zu verweigern.

Ich komme zum Schlusssatz: Die Athleten unterwerfen sich nicht freiwillig dem Kontroll- und Sanktionsverfahren, es wird ihnen zugemutet, wie Athleten Deutschland das in der Stellungnahme gesagt hat. Und wenn der Gesetzgeber und die

Verbände die Athleten schon diesem Verfahren unterwerfen, dann schulden Sie den Athleten auch eine rechtsstaatliche Ausgestaltung des Verfahrens und den Schutz einer Verfahrensordnung wie der StPO unter der Aufsicht eines stattlichen Richters und damit auch den Zugang zu einer spezial gesetzlichen Kronzeugenregelung. Danke.

Die **Vorsitzende:** Ganz herzlichen Dank. Wir kommen zum Deutschen Olympischen Sportbund. Ich nehme an, Herr Präsident Hörmann beginnt. Bitteschön.

Alfons Hörmann (DOSB): Vielen Dank liebe Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung und die Möglichkeit unsere Position entsprechend darzustellen. Wir haben in einer umfangreichen Dokumentation auf die Themen reflektiert, die uns im Zusammenhang mit dem Anti-Doping-Gesetz seit Jahren beschäftigen und ich würde Frau Gassner bitten, nun die Einzelpunkte darzulegen.

Die Vorsitzende: Frau Gassner, bitteschön.

Christina Gassner (DOSB): Herzlichen Dank Frau Vorsitzende. Ich komme zur Bewertung des derzeit geltenden Anti-Doping-Gesetzes und wir möchten gerne sagen, dass wir grundsätzlich das Anti-Doping-Gesetz in großen Teilen als sehr positiv bewerten. Zunächst halten wir die Bündelung der Doping-Tatbestände in einem Gesetz für durchaus sinnvoll und auch sehr hilfreich, denn aus unserer Sicht ist damit eine weitaus bessere Sichtbarkeit der Tatbestände verbunden. Eine dadurch bedingte höhere Schlagkraft, auch für die Strafverfolgungsbehörden und somit insgesamt eine bessere präventive Wirkung. Begrüßenswert ist unserer Auffassung nach auch der höhere Strafrahmen für Hinterleute. Und schließlich möchten wir die Möglichkeit der verbesserten Zusammenarbeit von NADA und Staat hervorheben. Diese Grundlage für eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zeigen sich für uns insbesondere bei der "Operation Aderlass" und gerade in diesem Zusammenhang halten wir das Anti-Doping-Gesetz hier für einen vollen Erfolg. Positiv zu bewerten ist ferner aus unserer Sicht die Möglichkeit der Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften sowie der Konzentration der Rechtsprechung in Dopingsachen. Wir sprechen uns deshalb auch nochmal ausdrücklich dafür aus, dass überall



flächendeckend weitere Schwerpunktstaatsanwaltschaften eingerichtet werden und würden es sehr begrüßen, wenn die Länder von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Gleiches gilt für uns im Hinblick auf die Konzentration der Rechtsprechung in Dopingsachen, auch hier würden wir diese Maßnahme ausdrücklich begrüßen. Ich möchte gerne die Gelegenheit wahrnehmen, in aller Kürze aus unserer Sicht bestehenden Änderungs- und Ergänzungsbedarf im Anti-Doping-Gesetz aufzuzeigen. Das betrifft zum einen die Unbestimmtheit des Begriffs "Einnahmen erheblichen Umfangs aus der sportlichen Betätigung" in § 4 Abs. 7, Nr. 2 AntiDopG. Hier würden wir uns eine ausdrückliche Klarstellung wünschen und schließlich würden wir die Einführung einer spezifischen Kronzeugenregelung in das Anti-Doping-Gesetz sehr begrüßen. Das hatten wir bereits in unserer offiziellen Stellungnahme im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens gefordert und daher stehen wir dem natürlich auch heute ausdrücklich positiv gegenüber. Gerade für die Athletinnen und Athleten sollte auch eine Möglichkeit geschaffen werden, durch eine Aussage ihre Strafe ebenfalls zu reduzieren, wie es bis jetzt nur für Hinterleute gilt. Wichtig wäre es aus unserer Sicht aber dabei, eine Kronzeugenregelung mit konsequenten Schutzmechanismen für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber zu flankieren. Gerade das angesprochene Whistleblower System wäre aus unserer Sicht nochmal wichtig, denn wie die Praxis belegt, riskieren Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber derzeit in physischer und psychischer Hinsicht viel, wenn sie sich öffnen und wenn sie Details der Öffentlichkeit preisgeben.

Die **Vorsitzende:** Vielen Dank. Möchten Sie noch ergänzen, Herr Hörmann? Bitteschön

Alfons Hörmann (DOSB): Wenn ich darf. Neben diesen Themen, die bildlich gesprochen jetzt auf das Anti-Doping-Gesetz als solches zielen, ist für uns im Sport selbstverständlich auch an der Frage der Eigenverantwortung weiterzuarbeiten. Wir wollen und werden weiter an der Kultur des Hinsehens arbeiten und wir wollen und werden an der Kultur des verantwortlichen Handelns arbeiten. Denn am Ende wollen wir nicht vorrangig auf den Gesetzgeber und auf wie auch immer geartete Aktivitäten von außen im Sinne der Sanktion warten, sondern dafür Sorge tragen, dass es möglichst wenig Gründe gibt, in das gesamte System anzugreifen. Ergänzend und flankierend als letzte

Anmerkung haben wir in unserer Stellungnahme auch die Frage der künftigen Struktur bzw. Stärkung der NADA dargestellt und jetzt bitte ich sehr genau achtzugeben, weil da manchmal ein Wort den großen Unterschied macht und ich auch vorher entsprechende Fragen erhalten habe. Wir sind herzlich gerne bereit, über eine starke NADA in zwei Punkten zu diskutieren. Zum einen in der Frage "Inwieweit macht die Mitwirkung des Sports in Gremien der NADA Sinn", "Ja" oder "Nein"? Und, jetzt der entscheidende Punkt: oder? Und nicht in Form eines Junktims, wie kann eine dauerhafte Finanzierung der NADA sichergestellt werden, ohne jahrelanges Tauziehen zwischen den Verbänden und der NADA. Wie kann es gelingen, an der Stelle eine vernünftige Basis zu schaffen? Weil Frau Dr. Gotzmann und Herr Mortsiefer wichtigeres zu tun haben, als mit unseren Verbänden oder mit uns im regelmäßigen Turnus über die letzten zehn oder hunderttausende zu diskutieren. Ich sage aber explizit und abschließend nochmal, kein sowohl als auch oder ein Junktim, sondern es sind für uns zwei Themen, über die es sich lohnt einfach grundsätzlich zu reden und eventuelle Verbesserungen umzusetzen, um die so viel diskutierte Unabhängigkeit der Kontrollbehörden auf Weltebene, wie auch auf nationaler Ebene umzusetzen.

Die **Vorsitzende:** Vielen Dank. Wir kommen zu dem ersten Einzelsachverständigen, das wäre Johannes Herber für die Athleten. Bitteschön, Herr Herber.

Johannes Herber (Athleten Deutschland e.V.): Vielen Dank. Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, im Namen des Präsidiums von Athleten Deutschland oder auch im Namen unserer Mitglieder herzlichen Dank für die Einladung und die Gelegenheit, dass wir heute zu diesem wichtigen Thema Stellung nehmen können. Wie sie wissen, räumen die Athletinnen und Athleten dem Kampf gegen Doping höchste Priorität ein. Sie unterwerfen sich strickten Regeln, sie lassen große Eingriffe in ihre Privatsphäre geschehen und sie haben auch - ich würde sagen zähneknirschend die Einführung des Anti-Doping-Gesetzes 2015 akzeptiert. Es gab da allerdings einige Bedenken und diese Bedenken waren unter anderem die mengenunabhängige Besitzstrafbarkeit. Da gab es Sorgen unter den Athleten, dass sie durch persönliche Fehler, oder vielleicht Fehler des Umfeldes, eines verschreibenden Arztes,



verbotene Medikamente versehentlich einnehmen und sich dadurch strafbar machen. Es gab Bedenken bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten und außerdem bezüglich der Klausel zur Schiedsgerichtsbarkeit. Da, wie sie wissen, Anti-Doping-Angelegenheiten final vor dem CAS verhandelt werden und die Athletinnen und Athleten der Auffassung waren, dass der CAS in puncto Fairnis, Transparenz und Unabhängigkeit noch weiterer Reformen bedarf. Es wurden im Zuge des Verfahrens aber auch Erwartungen formuliert und dazu gehörte die Erwartung, dass eine effektive Zusammenarbeit zwischen der NADA und den staatlichen Ermittlungsbehörden dadurch ermöglicht würde und somit die Möglichkeit geschaffen wird, Netzwerke aufzudecken und zu beseitigen und Hintermänner entsprechend zu bestrafen. Wie der Fall "Operation Aderlass" zeigte, hat sich das bewährt und eine weitere Erwartung, die die Athletinnen und Athleten damals stellten war, dass auch der Gesetzgeber und der DOSB sich stärker international dafür einsetzen würden, dass der WADA Code strikter umgesetzt werden würde. Denn was nutzt ein starkes Instrument auf nationaler Ebene. wenn international nicht die Chancengleichheit gewahrt werden kann. Nachdem das Gesetz nun vier Jahre in Kraft ist, ziehen wir eine positive Bilanz, wenn man den Schilderungen der NADA und der Staatsanwaltsschaft in München auch Glauben schenken darf, besteht hier ein guter Austausch. Die Zusammenarbeit funktioniert und wir glauben, damit in Zukunft ähnliche Fälle wie in Erfurt aufgedeckt werden können, bedarf es ausreichender Kapazitäten und Expertise seitens der Ermittlungsbehörden und wir halten es deshalb für sinnvoll, auch weitere Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung von Doping einzurichten. Der Fall hat es auch nochmal gezeigt, dass das Umfeld der Sportler eine entscheidende Rolle in Doping-Fällen spielt. Wir empfehlen deshalb, dass geprüft wird, wie man zumindest vorübergehende Berufsverbote auch für Betreuer, Ärzte und Trainer aussprechen kann. Denn wir glauben, dass solche Leute im Sport nichts zu suchen haben und wir müssen die Sportlerinnen und Sportler vor ihnen schützen. Zu den Ergänzungen möchten wir folgendes beisteuern: Wie auch schon der DOSB angesprochen hat, fänden wir es wünschenswert, wenn das Gesetz sein Adressatenkreis näher definieren würde und auch hier beziehe ich mich auf § 2 Abs. 7, Nr. 2 des Gesetzes, da ist die Rede

von den Athleten mit "Einnahmen erheblichen Umfangs". Unserer Ansicht nach müsste das genauer bestimmt werden und zweitens und für den heutigen Tag umso wichtiger, möchten wir uns für die Einführung der Kronzeugenregelung aussprechen. Wir glauben, dass die Aussicht auf etwaige Strafmilderung oder sogar Straffreiheit Athletinnen und Athleten, die gedopt haben, durchaus dazu bringen könnte, auszusagen und Mittäter zu identifizieren und den Behörden weitere Einblicke in die Methoden und Herangehensweisen von Dopern und auch ihrem Umfeld zu ermöglichen. Wichtig finden wir in diesem Zusammenhang, dass diese Kronzeugen dann auch adäquat geschützt werden. Zusätzlich halten wir es für unumgänglich, dass neben der Kronzeugenregelung Hinweisgebersysteme weiter ausgebaut werden. Whistleblower haben sich jetzt unheimlich wertvoll bei der Aufklärung von Anti-Doping-Fällen erwiesen und wir begrüßen deshalb auch ausdrücklich "SPRICH'S AN", das entwickelte System der NADA und auch die Initiative der NADA deutschlandweit ein einheitliches Hinweisgebersystem zu etablieren. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende:** Herzlichen Dank, Herr Herber. Und jetzt Herr Oberstaatsanwalt Gräber, bitteschön. Sie haben das Wort.

OStA Kai Gräber (Staatsanwaltschaft München): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren vielen Dank für die Einladung und vielen Dank für die Möglichkeit, hier zum Anti-Doping-Gesetz aus Sicht des Rechtsanwenders, des Praktikers vortragen zu dürfen. In den täglichen Arbeiten haben wir natürlich sehr viel mit dem Anti-Doping-Gesetz zu tun und wissen und erfahren, was das Anti-Doping-Gesetz kann, was es nicht kann und es kann sehr viel. Insofern halten auch wir das Anti-Doping-Gesetz für ein gutes Gesetz, das aber in gewissen Bereichen durchaus verbesserungswürdig erscheint. Zunächst möchte ich kurz ausführen, warum ich denke, dass das Anti-Doping-Gesetz ein gutes Gesetz ist. Wir haben eine Vorverlagerung der Srafbarkeit im Bereich des Handels erreicht. Das Handeltreiben verlagert die Strafbarkeit gegenüber "dem alten in Verkehr bringen" ins Vorfeld. Ist also eine verbale Angleichung des Handeltreibens an das Betäubungsmittelrecht. Wir haben eine uneingeschränkte Besitzstrafbarkeit für die Spitzensportler. Das hat für uns die Problematik des Anfangsverdachtes bei



strafprozessualen Maßnahmen entschärft. Das Anti-Doping-Gesetz hat die Dopingmethoden ins Gesetz eingeführt, das war unter den Gesichtspunkten des alten AMG schwierig, insbesondere jetzt bei der "Operation Aderlass" hat man gesehen, dass damit Blut-Doping nicht zu greifen ist, Blut als Stoff oder als Arzneimittel zu subsumieren geht nicht. Und, dass die Verbrechenstatbestände, hier des gewerbsmäßigen Handeltreibens, zum Verbrechenstatbestand erhoben worden ist, mit der Mindeststrafe von einem Jahr, ist gut, auch mit der Verjährungsregelung. Wir haben also längere Verjährungsfristen. Auch das hat die "Operation Aderlass" gezeigt, das wir es jetzt mit Taten aus 2013/2014 zu tun haben, die wir leider nicht weiter verfolgen können, weil es noch in den Geltungsbereich des AMG fällt. Hätte es damals diese Verjährungsregelung, die das Anti-Doping-Gesetz jetzt hat, gegeben, könnten wir also noch weiter in die Vergangenheit. Der Arzt hatte bekanntlich wohl 2011/2012 schon angefangen. All das könnten wir weiter verfolgen, wenn es damals die Regelung schon gegeben hätte. Die Arbeit zeigt aber auch ein paar Mängel im Anti-Doping-Gesetz, die vielleicht behoben werden könnten. Wesentlicher Punkt ist hier die Kronzeugenregelung. Auch wir plädieren für die Einführung einer Kronzeugenregelung, und zwar konkret für den Sportler. Im Strafgesetzbuch ist bereits eine Kronzeugenregelung für den Händler verankert. Es ist in meinen Augen eine große Ungerechtigkeit. Derjenige, dem die schwerere Strafe droht, kann sich durch seine Angaben freikaufen. Der Sportler soll es nicht tun, das halte ich für nicht nachvollziehbar und ungerecht. Auch das ist ein Punkt, den die "Operation Aderlass" aufgezeigt hat, wobei hier ganz kurz nur aufgezeigt werden soll, dass das hier eigentlich nicht der typische Fall der Kronzeugenregelung war. Der österreichische Skilangläufer Dürr, der damals ausgesagt hat, war kein Kronzeuge in dem Sinne, weil ihm gar keine Strafe drohte. Also er war für gewisse Taten, die er damals angegeben hat, 2013/14 gab es die Strafbarkeit für den Sportler noch nicht, nicht zu belangen, so dass er also nicht der Kronzeuge in dem Sinne der Kronzeugenregelung ist. Man muss bei den Kronzeugen sich auch überlegen, wo setzt man an, was ist die Aufklärungshilfe, die der Sportler bringen muss. Ein ernsthaftes Bemühen wird sicher nicht ausreichen, weil man es auch nicht subjektiv nachprüfen kann. Also ich denke man muss schon einen gewissen objektiven Ermittlungserfolg fordern, um

dann zu irgendeiner Strafmilderung oder Straflosigkeit zu kommen. Sicherlich der zentrale Punkt, der hier im Anti-Doping-Gesetz verbesserungswürdig erscheint. Aber es gibt noch einen weiteren, sehr wichtigen Punkt, der in meinen Augen eine große Rolle spielt, auch für die Signalwirkung des Gestztes nach außen. Wir haben Strafrahmen für die Besitzstrafbarkeit beim Spitzensportler von Geldstrafe bis Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren. Beim Breitensportler für Geldstrafe bis Freiheitsstrafe von drei Jahren. Das ist einfach eine Strafe, die in etwa der tätlichen Beleidigung im normalen Strafrecht entspricht. Wenn wir ein Signal senden wollen, dass hier Strafverfolgung erfolgen soll, ein Strafinteresse vorliegt, muss man diesen Strafrahmen Geldstrafe bis Freiheitsstrafe auf alle Fälle auf fünf Jahre anheben. Das kann nicht sein, dass die Delikte, von denen hier die Rede ist, dass sie in etwa so verfolgt werden, wie ein Ladendiebstahl. Insofern muss ein klares Signal gesendet werden, dass hier höhere Strafen auch im Strafrahmen ausgesprochen werden. Und ich finde, dass hier die Previligierung des Spitzensportlers gegenüber dem normalen Sportler korrigiert werden muss. Wir haben beim Spitzensportler Höchststrafe von zwei Jahren, dann haben wir alle Sportler bis drei Jahre, wir haben eine nicht geringe Menge des Breitensportlers, die, finde ich überflüssig ist, wenn man auch die Gesundheit des Sportlers da mit einbezieht. Warum soll der Breitensportler weniger schutzwürdig sein. Dem gesteht man zu, eine nicht geringe Menge zu besitzen und der Spitzensportler darf das nicht. Ein Punkt noch ganz kurz, auch ich finde der persönliche Anwendungsbereich müsste korrigiert werden. Es müsste hier ein Kriterium geschaffen werden, dass man diese Abgrenzung "erhebliche Einnahmen im Sport" besser definieren kann. In Betracht käme da vielleicht die Pfändungsfreigrenze oder das Durchschnittsnettoeinkommen, das man da eine größere Sicherheit erzielen kann. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende:** Herzlichen Dank, Herr Gräber. Das Wort geht an Herrn Weikert.

Thomas Weikert (ITTF): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, von meiner Seite aus herzlichen Dank für die Einladung, womit aus Sicht eines Sportverbandes geschildert werden kann, wie sich das Anti-Doping-Gesetz bewährt hat. Mein damaliger Verband, der Deutsche Tischtennis-Bund, hatte sich zusammen mit einigen



wenigen anderen Verbänden vehement für die Einführung eines Anti-Doping-Gesetzes stark gemacht, dass dann auch im Jahr 2015 gekommen ist. Insoweit war bereits der Erlass dieses Gesetzes für mich und für andere ein Erfolg und es ist auch schon ausgeführt worden, das Gesetz hat sehr gute positive Ansätze. Es ist ein gutes Gesetz, aber es gibt eben auch, nachdem man vier Jahre festgestellt hat, wie man mit diesem Gesetz arbeitet, Mängel oder Unzulänglichkeiten. Und eine, vielleicht die wichtigste Unzulänglichkeit, ist das Fehlen einer Kronzeugenregelung. Wir haben diese Kronzeugenregelung unter anderem im Betäubungsmittelgesetz. Die Strukturen sind durchaus ähnlich und das zeigt, dass ein wirksamer Kampf gegen Doping nur mit einer entsprechenden Aufklärung der möglichen Täter selbst zukünftig gelingen wird, "Aderlass", wie wir das heute schon mehrfach gehört haben, zeigt das deutlich. Meines Erachtens darf die Belohnung des Sportlers oder des Täters nicht von -verzeihen Sie das Wort- Zufälligkeiten in einem Strafprozess abhängen. Selbstverständlich sind Geständnisse oder Aufklärungsarbeiten, wie auch immer, im Rahmen eines Strafprozesses strafmildernd zu berücksichtigen, aber ich bezweifle, dass das ohne eine konkrete Kronzeugenregelung geht. Ich bezweifle auch, dass ohne die Einführung von weiteren Schwerpunktstaatsanwaltschaften, also diejenigen, die speziell mit dem Anti-Doping-Gesetz und dem Doping arbeiten, breite Erfolge möglich sind, jedenfalls, dass das von Vorteil ist. Ich plädiere eindringlich dafür, das zu tun und weitere Schwerpunktstaatsanwaltschaften einzuführen. Ich plädiere auch dafür, die Arbeit mit Dopingstraftaten von den "normalen" Kammern bei Gericht wegzunehmen. Es gibt mehrere Beispiele, dass die Tätigkeit mit speziellen Gesetzen, ich nehme jetzt zum Beispiel das Kartellrecht, von Vorteil ist, wenn diejenigen Personen, die täglich mit diesen Dingen zu tun haben, eben auch täglich bessere Urteile fällen und besser mit den Dingen umgehen können. Meines Erachtens bedarf es, auch das wurde heute schon mehrfach gesagt, einer besseren Abstimmung zwischen der sportrechtlichen Seite und der strafrechtlichen Seite. Darüber hinaus plädiere ich auch dafür, dass der Strafrahmen für das Selbstdoping erhöht werden muss. Er ist einfach zu gering, denn wenn man diese Taten so bestraft, wie einen einfachen Ladendiebstahl oder eine Beleidigung, kann das kein Anreiz für einen Kronzeugen sein; wenn man diese Regelung

einführt, dass die in irgendeiner Weise wirksam, präventiv und flankierend ist. Dann komme ich zum Whistleblower, es muss ein besserer Schutz gegeben und gewährleistet sein. Wir wissen alle, dass Whistleblower in der heutigen Zeit oft noch als Nestbeschmutzer angesehen werden. Sportrechtlich muss eben auch der Schutz besser gewährleistet sein. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende:** Ganz herzlichen Dank, Herr Weikert und wir kommen zu Herrn Prof. Dr. Cherkeh.

Prof. Dr. Rainer Cherkeh (Sozietät Kern Cherkeh): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung zu dieser Anhörung. Ich spreche hier als Rechtsanwalt, der Athleten in verschiedenen Doping-Verdachtsfällen vertreten hat und vertritt. Sei es vor den Sportgerichten oder seit Inkrafttreten des Anti-Doping-Gesetzes auch gegenüber den Staatsanwaltschaften. Aber ich gebe Ihnen meinen Standpunkt auch als Richter in Dopingsachen beim DIS-Sportschiedsgericht und als Anti-Doping-Beauftragter eines Landesverbandes. In diesem kurzen Statement darf ich mich auf zwei Punkte konzentrieren. Erstens. wie schon meine Vorredner es gesagt haben, spreche auch ich mich für die Einrichtung weiterer Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Verstöße gegen das Anti-Doping-Gesetz aus. Geschulte und spezialisierte Ermittler können schnell, effizient und zielgerichtet handeln. Der Staatsanwalt bei einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft Anti-Doping ist aufgrund seiner Expertise zudem auch der geeignetere Ansprechpartner für einen Athleten, der sein internes Wissen über die eigenen Helfer und Hintermänner, oder über Dopingverstöße anderer Beteiligte im Anwendungsbereich einer Kronzeugenregelung preisgeben möchte. Das führt zu meinem zweiten Punkt, die Kronzeugenregelung des § 46 b Strafgesetzbuches ist für den sich selbstdopenden Sportler nicht anwendbar. Hintermänner hingegen, also zum Beispiel Ärzte, Apotheker, können sich mittels dieser Norm, wie es auch schon die Vorredner ausgeführt haben, freikaufen. Derzeit fehlt somit eine für den Spitzensport effektive Möglichkeit, das Netzwerk bzw. Helfer des sich dopenden Sportlers, ebenso wie sich dopende andere Sportler zu überführen. Dies betrifft sowohl die Aufklärunghilfe des Doping-Kronzeugen bezüglich des Lebenssachverhaltes seiner eigenen Tat, als auch die Preisgabe seines Wissens zu anderen oder



künftigen Verstößen Dritter gegen Strafvorschriften des Anti-Doping-Gesetzes, was für die Doping-Bekämpfung mindestens ebenso relevant ist. Ein Blick in die Praxis des Betäubungsmittelstrafrechts, dort kommt der Aufklärungshilfe des § 31 BtMG, das ist die dortige Kronzeugenregelung, erhebliche Bedeutung zu. Diese Norm erfasst zudem auch Täter und Taten der einfachen Drogenkriminalität, die ansonsten nur schwer, wenn überhaupt, zu ermitteln wären. Zurück zum Doping, zur Steigerung der Wirksamkeit und Effizient des Anti-Doping-Gesetzes bedarf es Anreize zur Offenlegung von Insider-Wissen des gedopten Sportlers, insbesondere zu Hintermännern (Ärzte, Trainer, Apotheker), aber auch bezüglich der Dopingpraktiken anderer Sportler. Es ist allerdings eine sichere Erfahrungstatsache, dass derjenige, der Strukturen organisierter Kriminalität aufdeckt bzw. dabei unterstützt, gefährlich lebt, spätestens dann, wenn seine Mitwirkung in der Aufklärung bekannt wird. Der Sportler, der andere belastet, ist unter Umständen gravierenden Repressalien für sich und seine Familie ausgesetzt. Herausragend wichtig ist daher ein effektiver Schutz des Kronzeugen als Hinweisgeber. Die erforderliche geschützte Aussage eines des Selbstdopings nach § 3 AntiDopG beschuldigten aktiven Sportlers ist nicht bei der NADA oder der WADA, sondern nur bei der Staatsanwaltschaft möglich. Genau dazu bedarf es einer flankierenden Kronzeugenregelung im Anti-Doping-Gesetz, die, weil sie für die Hintermänner die Gefahr einer sie überführenden Aussage deutlich erhöht, einen präventiven Effekt hätte. Die Signalwirkung, die von einer gesetzlich verankerten Kronzeugenregelung ausginge, ist meines Erachtens erheblich. Hintermänner und andere Sportler müssten künftig damit rechnen, dass ihre Tat bzw. Dopingpraktik von einem aussagebereiten Kronzeugen gegenüber der Staatsanwaltschaft aufgedeckt wird. Die Furcht vor möglichen Aussagen des Kronzeugen, der Mitglied eines Dopingnetzwerks ist, wirkt abschrekkend und kann damit auch Straftaten verhindern. Sinnvoll und für die künftige Praxis tauglich wäre folgende Handhabung, die mit der Implementierung einer Kronzeugenregelung im Anti-Doping-Gesetz einherginge, ja diese auch voraussetzt. Für den noch aktiven Spitzensportler steht weniger die mögliche Strafe nach dem Anti-Doping-Gesetz, sondern die ihm drohende oder bereits bestehende sportrechtliche Sperre im Blick. Ein aktiver Sportler wird sein internes zur Aufdeckung einer

Dopingtat oder eines ganzen Netzwerks führendes Wissen nur dann gegenüber der idealerweise Schwerpunktstaatsanwaltschaft preisgeben, wenn der Sportler neben dem Absehen oder der Milderung einer Strafe nach dem Anti-Doping-Gesetz im Gegenzug ggf. nach Verifizierung seiner Aussagen durch die ermittelnden Staatsanwaltschaften, die Herabsetzung oder Aufhebung seiner sportrechtlichen Sperre oder Suspendierung durch die zuständige Anti-Doping-Organisation zugesagt bekommt. Die Aussage des Sportlers erfolgt auf der Grundlage einer im Anti-Doping-Gesetz noch zu verankernden Kronzeugenregelung gegenüber der zuständigen Staatsanwaltschaft, weil vor allem nur dort ein umfassender Zeugenschutz sichergestellt ist und Aussagen gegenüber sonstigen Dritten, zum Beispiel auch NADA oder WADA, die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden, die dann oftmals auch international kooperieren müssen, gefährden würde. Und der letzte Punkt: § 8 AntiDopG ermöglicht schon heute im Rahmen des Doping-Kontrollsystems einen Informationsaustausch zwischen Staatsanwaltschaft, staatlichen Gerichten und der NADA. Die erforderliche Synchronisierung zwischen der erfolgten Kronzeugenaussage des Sportlers bei der Staatsanwaltschaft und der im Gegenzug seitens der NADA zu Veranlassung, Herabsetzung oder Aufhebung einer Sperre bzw. Suspendierung, etwa in einem Schiedsspruch mit vereinbarten Wortlaut, wäre somit hinreichend gesetzlich abgesichert. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Die **Vorsitzende:** Ganz herzlichen Dank und das Wort geht jetzt an die Einselsachverständige Frau Claudia Lepping.

Claudia Lepping: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, vielen Dank für Ihre Einladung, ich nehme an, ich bin deshalb eingeladen worden, weil ich damals involviert war in den vermutlich ersten Prozess in einem Doping-Verfahren, in dem ein deutscher Doping-Trainer im Sinne der Kronzeugenregelung vollumfänglich ausgesagt hat und damit ein milderes Strafmaß bekommen hat. Zudem spielt auch die Rolle des Whistleblowers da eine Rolle, um ihnen einen Einblick zu gewähren. Ich schließe mich Herrn Gräber an und beanspruche eine gewisse Praktika-Sicht. Ich wollte ihnen gerne die Fallkonstellation damals aus Athletensicht darstellen. Es war ein geschlossenes Dopingsystem in einem Verein mit acht Sprinterinnen, also zwei Staffeln. Das erste Ziel war die



Weltklasse im Frauensprint zu erreichen und die konkurrierenden Vereine letztlich zu deklassieren. Das zweite Ziel war, dass der Vereinscheftrainer Heinz-Jochen Spilker Bundestrainer wird, um sich den Einfluss auf die Verbandsführung mitzusichern. Die Sprinterinnenzelle, so nannte sich das in Hamm, war mit einer begleitenden beruflichen Ausbildung unterlegt, um auch die Attraktivität zu erhöhen. Der Cheftrainer besorgte die Dopingmittel selbst, vergibt sie dann auch an eigene Athletinnen und an den Co-Trainer, Jörg Hinze, der spätere Kronzeuge, der die widerrum an die Trainingsgruppe ausgehändigt hat. Der Sportmediziner Klümper diente als Supervisor und sämtliche Co-Trainer in dem Verein hatten konkrete Fristen und Leistungsvorgaben zu erfüllen, bis ihre Verträge und Honorare letztlich verhandelt und verlängert wurden. Herr Spilker besorgte die Sponsoren und die Kontakte zu Ausrüstern und befand natürlich als Bundestrainer letztlich auch über die Bundeskaderzugehörigkeit. Die Dosierung der leistungssteigernden, hochvermännlichenden Mittel erfolgte nach Stoppuhr, nach Norm und nach Wettkampfplanung. Die Athletinnen, da lohnt sich ein besonderer Blick auf deren Rolle. Es waren mindestens sechs Athletinnen, die im Alter von 19 bis 24 Jahren in ein stark vermännlichendes Hormon-Doping zum Ziele der Leistungssteigerung eingewilligt haben und über Jahre den deutschen Frauensprint über 100, 200 und 400 Meter auch dominiert haben. Die Namen sind bekannt, die Berichterstattung ist vor allem im Spiegel darüber erfolgt. Die siebente Athletin, das war die Lebensgefährtin von Herrn Spilker, lief "auch nicht nur mit Wasser", das war seine eigene Aussage, wurde aber nie dokumentiert oder nie überführt in Sachen Doping. Die achte Athletin im Bunde war ich und ich lehnte das Ganze ab. Es war ein ausgesprochen hartes Doping in den Trainingsgruppen mit enormen Leistungssteigerungen. Es gab tolle Erfolge, 400 Meter Weltmeisterschaften, mehrere EM Zweitplätze, einen sogenannten Vereinsstaffel Hallenweltrekord über 4x200 Meter, der ist nie anerkannt worden, aber es gehörte zur Reputation, sich das auch ans Revers zu heften. Verstörend waren wirklich die unmittelbaren Folgen des Dopings, weil die nämlich in körperlicher und psychischer Sicht erkennbar waren. Nichtsdestotrotz, also es gab Lebererkrankungen, Herz, die primären Geschlechtsorgane waren sämtlich betroffen, das alles stand auch im Zusammenhang mit den

Dopingmitteln. Das wurde ganz offen benannt, die Trainer waren auch betroffen, das macht niemand absichtlich, aber es war eben alles heruntergespielt und ein besonderes Drama hatte eben die Sportlerin Helga Ahrens zu erleiden, die heute leider auch nicht mehr unter uns weilt. Die Stimmung in den Trainingsgruppen war wie am Lagerfeuer. Also es war wirklich eine verschworene Truppe, es war eine klare Risikobereitschaft, es war eine klare Zielstellung, nämlich maximaler Erfolg, aber auch ein klares Unrechtsbewusstsein, aber eben Gewissheit, dass die Schutzmechanismen funktionieren würden, in dem der Deutsche Leichtathletikverband beispielweise rechtzeitig über Kontrolltermine informierte, so dass die Mittel nicht mehr nachweisbar waren. Das es eine deutlich formulierte und erkennbare dopingfördernde Haltung in der Verbandsspitze gab und ganz relevant die väterlich, fürsorgliche Ermunterung durch das Verhalten von Klümper, während dort regelmäßige medizinische Untersuchungen und Behandlungen stattfanden. Ich nenne das mal gelernter Dopingalltag oder gelernte Dopingpraxis, es waren also sehr geklärte Verhältnisse und Rollenzuschreibungen. Ein sehr überschaubares, nämlich geringes Risiko, aufzufliegen, weil einfach zu viele Akteure gewinnbringend beteiligt waren. Es gab keinen Zweifel daran, dass es eine multiple konspirative Absicherung war und der Umgang mit Hinweisgebern in dem Sinne mit mir, nur davon kann ich jetzt lebhaft berichten. Ich habe den DLV darüber informiert und habe eine ausweichende Antwort bekommen, es handelt sich wohl um ein Missverständnis. Ich habe bei Deutschen Jugendmeisterschaften einen Stand mit selbstgemachten Anti-Doping Aufklärungsmaterialien errichtet, wurde gebeten doch bitte die Veranstaltung zu verlassen. Ich habe bei einer Pressekonferenz bei den Deutschen Meisterschaften danach gefragt, warum es niemanden schert, wenn sich eine Athletin an den Verband wendet und über Dopingmethoden aussagen möchte. Kurzum, es hatte keinen Erfolg. Daraufhin kam es eben zu einer Anzeige und zu einer Anklage vor dem Amtsgericht und die Fallkonstellation dort war eben, eine Hinweisgeberin und ein überzeugter Co-Trainer. Ich konnte den Co-Trainer als Kronzeugen letztlich gewinnen, es gab ein Ermittlungsverfahren, Anklageerhebung, Eröffnung Hauptverfahren, Hauptverhandlung und am Ende stand die Verurteilung von Heinz-Jochen Spilker und eben Hinze. Es ging auch damals um



nichtzugelassene Medikamente, insofern wurde nur wegen Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz bestraft und nicht wegen Dopingvergehen. Und insofern würde ich heute dafür plädieren, lassen Sie uns gerne über Kronzeugenregelung sprechen, es darf aber eben nicht soweit gehen, dass die begangene Schuld damit unerheblich wird und man sollte sich überlegen, Bestleistungen schlicht zu annulieren und endlich vielleicht auch bei dopenden Medizinern die Approbationsfrage zu stellen. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Ganz herzlichen Dank. Bevor wir in die Fragerunde kommen, möchte ich ein paar allgemeine Hinweise geben. Diese Anhörung heute ist nicht die Evaluierung des Anti-Doping-Gesetzes. Das ist ein erster Schritt, die eigentliche Evaluierung steht im Jahre 2020 an, so haben wir es bei Verabschiedung einvernehmlich vereinbart, dass nach fünf Jahren eine Evaluierung vorgenommen wird. Aber der Fachausschuss, das sind wir, hat gesagt, wir holen erste Stellungnahmen ein, wir sammeln Stimmen, die dann natürlich auch in die Entscheidungsfindung einfließen werden. Von daher, nur zur Klarstellung für die, die vielleicht später im Online-Stream sich diese Anhörung anschauen, es ist heute keine abschließende Entscheidungsfindung, sondern wirklich nur der erste Aufschlag. Wir kommen jetzt zur ersten vereinbarten Fragerunde und ich darf nochmal kurz das Prozedere sowohl für die Kolleginnen und Kollegen als auch für die Sachverständigen erläutern. Ich darf als erstes die Bitte an die Kolleginnen und Kollegen richten. Zu jeder Frage auch den oder die Sachverständige zu benennen, an die die Frage gerichtet ist. Dann werden wir sofort im Anschluss an die Frage den oder die Sachverständige bitten, die Frage zu beantworten, bevor das Fragerecht zurück an die frageberechtigte Fraktion geht, solange der Zeitrahmen eingehalten wird. Für die Sachverständigen, die neu in unserer Runde sind, muss ich unbedingt darauf hinweisen, dass auch ihre Antworten in die Zeit, die sie oben verfolgen können, mit eingerechnet werden. Sollten also mehrere Sachverständige angesprochen sein und antworten, darf ich sie, mit Rücksicht auf die anderen, die nach ihnen kommen, auch bitten. gelegentlich einen Blick oben auf die Uhr zu werfen. Zur Not werde ich sie freundlich darauf hinweisen, aber ich denke das Prozedere ist jetzt klar. Direktes Frage Antwort Spiel bis das Kontingent der jeweiligen Fraktion erschöpft ist. Wir

beginnen jetzt mit der Fraktion der CDU/CSU, 20 Minuten für Frage und Antworten und das Wort hat der Kollege Güntzler, bitteschön.

Abg. Fritz Güntzler (CDU/CSU): Vielen Dank Frau Vorsitzende, auch Dankeschön an die Sachverständigen für ihre Eingangsstellungnahmen und als Gesetzgeber nehmen wir natürlich auch gerne mal Lob an. Ich habe von allen vernommen, dass das Anti-Doping-Gesetz ein Erfolg ist. Das ist nicht bei allen Gesetzgebungsverfahren der Fall, die wir hier so beschließen und auch wenn die Umstände natürlich traurig sind, die zu so einem Gesetz letztendlich führen, zeigt es, dass die umfassenden Diskussionen, die wir im Jahre 2015 geführt haben, richtig waren und, dass manche Skepsis zum Glück nicht eingetreten ist, die damals vertreten wurde und die Frau Vorsitzende hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die Evaluation bis Ende 2020 stattfindet. Aber für uns ist es auch wichtig, darum haben wir auch schon mal als Fraktion ein internes Fachgespräch dazu geführt, Dinge aufzunehmen, ein Fraktionsvorsitzender nennt das immer After Sale Service. Dass wir also gucken, wie sich die Dinge entwickeln und ich würde für unsere Fraktion sagen, wir halten uns auch offen, gemeinsam mit anderen Partnern, die wir natürlich für eine Mehrheit brauchen, auch Dinge, die vielleicht anstehen auch schon vorher zu ändern, wenn es sich so klar aufzeigt. Ein Hinweis noch, sie haben alle glaube ich auch das Thema der Schwerpunktstaatsanwaltschaften angesprochen. Da sind wir natürlich als Bund nicht unbedingt zuständig. Ich kann sie nur ermutigen auf ihre einzelnen Bundesländer zuzugehen, die Frau Vorsitzende hat das in Nordrhein-Westfalen gemacht, ich habe das in Niedersachsen mit der zuständigen Justizministerin in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Cherkeh gemacht. Also von daher ermutige ich die Kollegen in ihren Bundesländern aktiv zu werden und in den verschiedenen politischen Konstellationen auch tätig zu werden. Nun zu meiner ersten Frage, die ich an Herrn Gräber stellen werde. Es geht um die Kronzeugenregelung, die sollte kommen, habe ich von allen vernommen. Ich habe gestern noch mit einem Juristen darüber gesprochen, der mich darauf hinwies, ihr könnt alles machen, ist gut, aber so eine Kronzeugenregelung birgt doch Risiken in sich, in dem es Leute gibt, die sich eben als Wichtigtuer darstellen, die einfach beschuldigen oder auch im Zweifelsfall dann, wenn es ernst wird im Prozess, ihre Aussage zurückziehen, also



Umfaller sind, wie er das dann nannte. Können Sie das aus ihrer Praxis bestätigen Herr Gräber? Ist dann eine Abwägung erforderlich, ob man es dann macht oder nicht macht.

Die Vorsitzende: Dankeschön. Herr Gräber bitte.

OStA Kai Gräber (Staatsanwaltschaft München): Vielen Dank für die Frage. Also in der Anti-Doping-Arbeit ist mangels Kronzeugen bis dato natürlich noch keine Erfahrung in der Praxis vorhanden. Aber aus der allgemeinen Praxis mit verdeckten Informanten und Vertraulichkeitspersonen ist es schon so, dass man immer wieder beobachtet, dass man mit den Informationen, die einem da gegeben werden, auch mit Vorsicht umgehen muss. Es gibt sicher in vielen Fällen auch Motive, die außerhalb der ordnungsgemäßen Strafverfolgung liegen, pekuniäres Interesse, familiäre Zwistigkeiten, sportlicher Wettbewerb möglicherweise. Also es gibt auch andere Möglichkeiten, die einen Zeugen veranlassen könnten, hier Aussagen zu machen. Das ist auch relativ schwierig, das von vornherein festzustellen. Die müssen halt dann im Laufe der Ermittlungen abgeklopft werden, ob die Angaben, die dieser Zeuge dann macht, auch belastbar sind oder nicht. Aber so ein Risiko ist immer da und wird wahrscheinlich auch nicht auszuschließen sein.

Die **Vorsitzende:** Dankeschön. Herr Kollege Güntzler.

Abg. Fritz Güntzler (CDU/CSU): Die gleiche Frage hätte ich dann an Herrn Wieschemann, aus Ihrer Praxis heraus. Ich habe Ihre Stellungnahme so verstanden, dass Sie zunächst eigentlich gegen eine Kronzeugenregelung gesprochen hatten, jedenfalls war das die Erwartungshaltung. Ich kannte zwar Ihre Stellungnahme, aber nicht Ihre Eingangsbemerkung. Dann haben Sie doch drei Punkte genannt, warum Sie doch die Kronzeugenregelung bevorzugen würden. Könnten Sie das nochmal konkretisieren.

RA Christof Wieschemann (Deutscher Anwaltverein): Also ich glaube, von dem kriminalpolitischen Wert einer Kronzeugenregelung sind wir alle überzeugt. Ich habe lediglich darauf aufmerksam machen wollen, welche Abwägung früh den Gesetzgeber dabei eine Rolle spielen muss. Ich habe mich nicht dagegen ausgesprochen, sondern ganz entschieden dafür und ich kann Ihnen aus der Praxis sagen, ich hätte gerne auf der einen Seite

eine Kronzeugenregelung und auf der anderen Seite gerne auch hier den Zugang zu der Staatsanwaltschaft gehabt, in einem Fall mit internationalem Bezug. Weil das Instrumentarium, das sowohl der Verteidigung, wie auch der Staatsanwaltschaft zur Verfügung steht, quasi in der StPO auch aus anderen Fachgebieten zwischen Anwalt und Anklagebhörde, ein relativ verlässichen Spiel ist. Da wissen alle miteinander umzugehen. Der Drehund Angelpunkt, so meine ich, ist tatsächlich der Zugang zu Informationen und das ist ein schwieriger Punkt. Ich löse das völlig von persönlicher Vorwerfbarkeit, auch bei den Ermittlungsautoritäten, einschließlich der WADA. Aber es ist häufig so, dass ich als Verteidiger eines Kronzeugen keinen Zugang zu den Informationen habe, die das Vorstellungsbild bei der Ermittlungsbehörde bestimmen. Das heißt, die bewerten die Angaben meines Kronzeugen als nicht hinreichend oder als unglaubwürdig, vermitteln mir allerdings nicht ihre eigenen Quellen und das entzieht sich völlig meiner eigenen Bewertung. Das zweite ist, wenn ich den ersten Kontakt herstelle, zum Beispiel zu der WADA, ist es schwierig, so viele Informationen bereits preiszugeben, um sich für den Zugang in die Kronzeugenregelung zu qualifizieren, dass man eigentlich schon fast überlegt, ob man den Schritt tatsächlich gehen darf, weil man seinen eigenen Mandanten tatsächlich belastet. Ich meine, dass gerade diese spezifische Frage der Abwehrpreisgabe und der Bewertung von Informationen in die StPO gehört und damit auch tatsächlich in die Staatsanwaltschaft und in eine gesetzliche Kronzeugenregelung.

Die **Vorsitzende:** Herzlichen Dank. Herr Kollege Steffel, bitte.

Abg. Frank Steffel (CDU/CSU): Danke Frau Vorsitzende. Ich würde gerne Frau Gotzmann und Herrn Hörmann mal ganz praktisch fragen, wir haben gehört, dass das Justizministerium bei der Kronzeugenregelung sehr zurückhaltend ist, weil sie das für andere Straftatbestände tendenziell vorsehen. Aber ich will das jetzt gar nicht juristisch bewerten, bin auch kein Jurist. Jetzt geht ein Kronzeuge, der ein Sportler ist, der gedopt hat und unterstellen wir diesen Fall mal, denn wenn er nicht gedopt hätte, wäre er kein Kronzeuge, sondern ein Zeuge, wenn ich es richtig verstehe. Jetzt geht er also zum Rechtsanwalt oder zum Staatsanwalt oder zu wem auch immer und macht



eine vertrauliche Aussage, dass er gedopt hat und weiß, dass andere dopen und Netzwerke dahinter stehen, die das tun. Korrigieren Sie mich bitte, wenn ich das jetzt naiv falsch schildere. Jetzt ist meine Frage, wie gehen wir danach mit dem Sportler eigentlich um? Also der hat im gedopten Zustand an Wettkämpfen teilgenommen, möglicherweise Medaillen gewonnen etc. Ich würde das ganz gerne ganz praktisch wissen. Also was tut Herr Präsident Hörmann, der Deutsche Olympische Sportbund? Was tut die Anti-Doping-Agentur, die Staatsanwaltschaft, Herr Gräber? Äußern Sie sich bitte, wenn ich etwas falsches sage. Würden sie dann nichts tun, weil das ein Kronzeuge ist und, wenn die Kriterien erfüllt sind, wäre er juristisch straffrei, ich sage das wieder, wenn ich es richtig verstehe. Korrigieren sie mich bitte oder erklären sie es mir.

Die **Vorsitzende** wer beginnt? Herr Dr. Mortsiefer bitte.

**Dr. jur. Lars Mortsiefer** (NADA): Also bei uns ist es so, wir hatten eingangs gesagt, dass das Whistleblower System "SPRICH'S AN" die erste Anlaufstelle ist. Da könnten dann Athletinnen und Athleten zunächst anonym oder eben mit klarer Namennennung ihre Erkenntnis mitteilen.

Abg. Frank Steffel (CDU/CSU): Aber Whistleblower ist ein bisschen, wenn ich da kurz einwenden darf, was anderes. Denn der kann jemand sein, der nicht selber gedopt hat. Bitte, wenn ich was falsches sage korrigieren Sie mich, wir sind alle heute hier, um von Ihrer Expertise zu lernen. Der Whistleblower sagt, ich hab da was gesehen, ich habe was mitbekommen, ich bin da zwar nicht beteiligt und ich will nicht öffentlich werden. Ich bitte darum, dass ich das anonym tun darf und möchte das bekannt machen. Beim Kronzeugen reden wir von jemandem, der sich selber schuldig gemacht hat und mindestens mal durch die Kronzeugenaussage auf Strafminderung hofft.

Die Vorsitzende: Herr Mortsiefer, bitteschön.

Dr. jur. Lars Mortsiefer (NADA): Ich wollte es nur kurz in zwei Sätzen herleiten, wie wir ein Tool schaffen, um es zu kanalisieren. Weil jeder kann natürlich jederzeit auf uns zukommen und diese Dinge, die Sie gerade geschildert haben, äußern. Dann werden wir auch erstmal in so einer Situation als private Organisation, um einen Schutzmechanismus herstellen zu können, relativ zügig mit den

Kollegen der Schwerpunktstaatsanwaltschaft in München, Freiburg oder Saarbrücken in Kontakt treten, um zu gucken, wie wir helfen können. Weil im Moment können wir das, und da gebe ich den Kollegen, die den NADA und WADA Code letztlich darstellen, recht, können wir keinen effektiven Schutzmechanismus für Kronzeugen darstellen. Dafür brauchen wir den Gesetzgeber oder jetzt auch im Rahmen der Welt-Anti-Doping-Codes Revision klarere Vorgaben der Welt-Anti-Doping-Agentur. Im Moment können wir nur durch die Hilfestellung von Polizei und Staatsanwaltschaften vermitteln. Beim Sportrecht selber können wir im Moment die Namen aus Akten oder dergleichen nicht raushalten.

Abg. Frank Steffel (CDU/CSU): Meine Frage war, wenn wir es hätten, was wäre dann?

Dr. jur. Lars Mortsiefer (NADA): Ich gehe davon aus, dass wenn Mechanismen dastehen, die die NADA oder die Sportverbänden in die Situation bringen entsprechende Schutzmechanismen darzustellen (im Moment sehe ich sie nicht), wenn wir sie hätten, dann wäre die Möglichkeit da, ggf. Akten entsprechend so darzustellen, dass Namen geschützt werden, dass Athleten geschützt werden. Aber wir können im Endeffekt nicht die gleichen Maßnahmen durchführen wie die Staatsanwaltschaften.

Abg. Frank Steffel (CDU/CSU): Ich bleibe da gerne penetrant mit der Bitte um Entschuldigung. Das bedeutet aber, dass der Sportler im gedopten Zustand an Wettkämpfen teilgenommen hat, er juristisch strafmildernd oder straffrei behandelt würde. Und was passiert sportrechtlich? Behält er seine Medaillen? Kann er weiter, möglicherweise ist er immer noch durch Doping in Vorzügen, kann er weiter an Wettkämpfen teilnehmen, oder nicht? Was macht der DOSB, was macht der Verband? Oder macht der Deutsche Bundestag ein Gesetz, was dann heißt, auch Sie haben den freizusprechen, was ich mir allerdings schwerlich vorstellen könnte, aber ich will es nur angesprochen haben und der CAS wird sich nicht nach unseren Gesetzen richten, befürchte ich mal.

Die Vorsitzende: Herr Mortsiefer, bitte.

**Dr. jur. Lars Mortsiefer** (NADA): Ganz kurz, ein gedopter Sportler, der wird dann im Moment nach dem Regelwerk auch gesperrt. Der wird suspen-



diert, er wird gesperrt, abgeurteilt im sportrechtlichen Verfahren und darüber reden wir jetzt. Wie kriegen wir in diesem Verfahren, in diesem sportrechtlichen Verfahren die Möglichkeit, durch eine Kronzeugenregelung oder Kronzeugensituation eine Reduzierung oder eine Straffreiheit zu erreichen. Und die können wir im Moment im sportrechtlichen System nicht darstellen. Also auf den Punkt gebracht, ein Athlet, der zu uns kommt und sagt, er hat gedopt, würde zunächst einmal, wir sehen es beim Fall Dürr, der würde lebenslang gesperrt. Wir sehen es bei Stephanowas, die werden erstmal sportrechtlich gesperrt.

Die **Vorsitzende:** Die weiteren Fragen von Herrn Steffel haben sich an den DOSB gerichtet. Wer antwortet? Herr Hörmann, bitteschön.

Alfons Hörmann (DOSB): Herr Steffel, Sie sprechen damit genau die Frage aus, die uns beim Erlass oder bei der Umsetzung des damaligen Gesetzes so stark und intensiv beschäftigt hat, nämlich eine gewisse "Konkurrenzsituation" der beiden Systeme. Und die Frage, wie befruchtet ggf. oder beeinflusst das, was auf staatlicher Ebene passiert, den Teil des sportrechtlichen im Sinne der Sanktionierung oder dem Gegenteil. Wenn Sie mich fragen, wie bewertet der DOSB das aus heutiger Sicht? Ich habe das mehrfach in Stellungnahmen für uns formuliert. Wir können den Fall bis heute nicht beurteilen, weil es ihn in der Praxis in dieser Form im Spitzensport, das müssen wir unterscheiden, nach unserem Kenntnisstand noch nicht gab. Die Frage, was passiert auf der Ebene des DOSB oder auf der Ebene der Verbände? Da spielt jetzt die entscheidende Rolle, kommt derjenige, der sich outet, bei uns in den Verbänden an, oder wendet er sich an NADA oder wen auch immer von außen. Wenn er bei uns ankommt, sonnenklare Logik, dass wir das Thema auf der Stelle bei der NADA anzeigen würden, entsprechende Meldung machen und das Verfahren auf den Weg bringen. Wenn er an anderer Stelle aufschlägt, dann haben wir in den Verbänden in aller Regel als relativ Letzte die Information dazu. Das ist jetzt keinerlei Kritik, sondern nur sachliche und zeitliche Einordnung. Also da ist dann sozusagen die NADA am Zug, wir im DOSB oder in den Fachverbänden sind an der Stelle dann schlichtweg im Moment in der Zuschauer- und Abwarteposition, im Sinne von "wann erfolgen die entsprechenden Sanktionen auf der sportlichen Ebene" und wir kommen dann ins

Spiel, wenn in irgendeiner Form die endgültige Bestrafung, die endgültige Klärung des Sachverhalts da ist. Weil es dann um die Frage zum Beispiel der Rückforderung der Entsendekosten etwa bei Olympischen Spielen geht, um ein typisches Beispiel zu nehmen. Oder weitergehende Regressforderungen, die dann im Sportsystem umgesetzt werden.

Die Vorsitzende: Herr Steffel eine Nachfrage?

Abg. Frank Steffel (CDU/CSU): Ich will da doch gern nochmal penedrant bleiben. Also wir unterstellen jetzt mal den Fall, ein Sportler kommt nach sieben Jahren und sagt ich habe damals gedopt, geht zur Staatsanwaltschaft oder geht zu einem Rechtsanwalt seiner Wahl und möchte damit natürlich juristischen Kronzeugenschutz haben. Das heißt, der Sportler ist bekannt und gegen den Sportler wird trotz der Dinge, die er selber getan hat, nicht ermittelt. Das ist, korrigieren Sie mich bitte wieder, das Ziel der Kronzeugenregelung aus Sicht des Sportlers. Jetzt würde dieser Vorgang bei der Staatsanwaltschaft ermittelt werden, es wird also gegen den Arzt, gegen den Trainer und gegen alle möglichen Sportler im Umfeld ermittelt, aber nicht gegen den Kronzeugen selbst. Der Kronzeuge selbst hat aber Medaillen gewonnen im Zeitraum, in dem er als Kronzeuge zugegeben hat, gedopt zu haben. Jetzt ist meine Frage, verliert der Sportler diese Medaillen rückwirkend, wenn die Kriterien dafür erfüllt sind, oder verliert er sie nicht? Oder, wenn er noch aktiv ist, würde ich die Frage ergänzen, ist er gesperrt, oder wird er gesperrt, oder wird er nicht gesperrt? Ich will nur auf folgendes hinaus, wenn die Konsequenz für den Sportler ist, er ist öffentlich bekannt als Kronzeuge und als dopender Sportler, dann ist zumindest mal die sportliche Sanktion für ihn so schwerwiegend, dass er sich sehr genau überlegen würde, ob er als Kronzeuge in Erscheinung tritt. Oder ich komme jetzt zum entscheidenden Teil: Wir müssten ihn auch sportpolitisch freisprechen, dann ist es der Blankobrief für alle, die gedopt haben, nach Ende ihrer Karriere zu kommen und zu sagen, ich bin jetzt übrigens der Kronzeuge und damit kann mir meine Medaille von irgendwann nicht mehr aberkannt werden. Ich will nur die Antwort von Ihnen, weil das für mich ein Knackpunkt ist, wenn wir als Gesetzgeber hier tätig werden, was so eine gefühlte Zusammenfassung der bisherigen Diskussion ist, wenn ich das mal so sagen darf. Wir



würden uns, da ich die Kolleginnen und Kollegen kenne, wahrscheinlich jetzt damit beschäftigen müssen, wie regeln wir es denn. Und das ist für mich ein Knackpunkt, der unter uns geregelt werden muss, ansonsten können wir es auch lassen.

Die **Vorsitzende:** Sie müssen mir jetzt nochmal helfen, an wen sich Ihre Frage konkret richtet.

Abg. Frank Steffel (CDU/CSU): Herr Gräber meldet sich so freundlich, deswegen, wenn der Herr Gräber da etwas zu sagen kann, auch gerne. Ansonsten geht es wieder an NADA und DOSB.

Die Vorsitzende: Gucken Sie ein bisschen auf die Zeit. Bei Ihrer engagierten Rede ist natürlich viel Zeit verloren gegangen. Das ist wunderbar, aber Sie müssten sich jetzt auch vielleicht vorsichtshalber entscheiden, welche der vier Genannten... Herr Wieschemann, bitteschön.

RA Christof Wieschemann (Deutscher Anwaltverein): Ich will es kurz machen. Sport ist das Erreichen eines Ziels unter normierten Ausgangsbedingungen. Wenn jemand dopt, hat er zu seinen Gunsten, ohne entdeckt zu werden die Ausgangsbedingungen verschoben und hat damit das Ziel, das er damit erreicht hat, nicht weiter verdient. Also die Aberkennung der erreichten Medaillen, oder was auch immer, ist im Sinne des Anti-Doping-Gesetzes und auch des Anti-Doping-Regeln unverzichtbar. Worauf wir verzichten können, das ist die Sperre für die Zukunft, wenn er noch aktiv sein sollte, was wir ihm nicht ersparen können ist, aber, das ist auch das, worüber wir hier gerade diskutieren, die Blöße in der Öffentlichkeit. Das ist etwas, was hergestellt werden muss, das ist der tatsächliche Anreiz für noch aktive Sportler. Es macht für den Sportler keinen Unterschied, ob er entweder ohne Kronzeugenregelung im Verbandsrecht und im Strafrecht in den Knast geht und gesperrt wird, oder ob er seine Karriere beendet, weil er als Nestbeschmutzer gilt. Das heißt wir müssen seine Person geheim halten können und die Interessenlage, die Sie gerade geschildert haben, wird eigentlich dazu führen, dass nur der bereits ertappte Sportler sich bereiterklärt als Kronzeuge mitzuwirken und bei dem ist es dann aber auch oft kein Problem, den sportlichen Erfolg abzuerkennen, ohne ihn als Kronzeugen zu identifizieren. Das muss das Ziel sein.

Die **Vorsitzende:** Dankeschön. Herr Gräber, Sie sind mehrfach angesprochen worden, vielleicht eine Einschätzung von Ihnen.

OStA Kai Gräber (Staatsanwaltschaft München): Dabei war ich im Prinzip hier im Strafverfolgungsbereich tätig, die Frage ging glaube ich hier auf den sportrechtlichen Bereich. Also ich denke, strafrechtlich wäre die Konsequenz relativ klar, der Kronzeuge kommt, macht Angaben und kriegt eine Straflosigkeit oder eine Strafmilderung. Flankierende Maßnahmen, wenn man dann den Namen aus dem Verfahren raushalten kann, muss man halt dann diskutieren, also meine Einstellungen müssen nicht mitgeteilt werden. Selbst wenn es kleinere Strafen gäbe, eine Strafmilderung könnte man in öffentlichen Hauptverhandlungen so legen, dass sie an die Öffentlichkeit praktisch schon faktisch nicht kommt. Entweder legt man diese auf Freitagnachmittag auf 17 Uhr oder Montag früh auf 7:30 Uhr. Aber ich glaube, ich bin nicht der richtige Ansprechpartner für Ihre Problematik.

Die **Vorsitzende:** Dankeschön. Frau Dr. Gotzmann, bitteschön.

Dr. Andrea Gotzmann (NADA): Ich wollte nur ganz kurz den Hinweis geben, dass alle die großen Kronzeugen, die wir bisher gehabt haben, im analytischen Sinne schon zuvor des Dopings überführt worden sind. Das ist bei Dürr der Fall gewesen, EPO, nach Sotschi. Das ist auch bei Julia Stephanowa der Fall gewesen. Sie ist Doperin gewesen und auch die gesamten Kronzeugen im Fall Armstrong, also von daher wird auf diese Kronzeugen, die wir aus großen Fällen kennen, auch aus dem Doping-Krontrollsystem schon sehr großer Druck aufgebaut.

Die Vorsitzende: Dankeschön. Dann geht das Wort an den Kollegen Gienger, der steht als nächster auf meiner Rednerliste. Herr Kollege, aber wir haben noch eine zweite Fragerunde, bitteschön.

Abg. Eberhard Gienger (CDU/CSU): Das ist nett. Schönen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe jetzt aber in dem Zusammenhang auch gleich eine weitere Frage. Es gibt auch dann den Fall eines Sportlers, der jetzt nicht gedopt hat, der vielleicht nur angefragt wurde, wie im Fall von Frau Lepping. Wie ist es da denn überhaupt, kann man denn dann so eine Person, wir haben den Begriff Nestbeschmutzer schon mal gehört, so geheim halten,



sowohl aus dem Sport als auch in der Strafgerichtsbarkeit, dass der dann unter Umständen frei von der Leber weg weitertrainieren kann, ohne als Nestbeschmutzer zu gelten? Das ist das eine.

Die Vorsitzende: An wen ging die Frage bitte?

Abg. Eberhard Gienger (CDU/CSU): Das geht auch an Dr. Wieschemann und an die Frau Lepping.

Die Vorsitzende dann wird es schwierig, wir haben noch zwei Minuten. Dann würde ich erst die Beantwortung jetzt vorziehen. Herr Wieschemann, bitte.

RA Christof Wieschemann (Deutscher Anwaltverein): Ich kann zumindest sagen für das Verständnis der WADA geht es nicht, dass er fordert, Erklärungen nicht mit dem eigenen Namen zu unterzeichnen, spätestens dann würde er öffentlich werden.

Die Vorsitzende: Dankeschön. Frau Lepping.

Frau Lepping: Ich kann es mir ehrlicherweise nicht richtig vorstellen, wie man eine Leistung aberkennt, ohne dass dann namentlich zu kennzeichnen. Also bleibt es in der Bestenliste, bleibt es in der Ergebnisliste? Es muss dort gestrichen werden, und damit ist die Zuordnung zu einem Namen erfolgt. Also wenn ich das richtig verstanden habe.

Abg. **Eberhard Gienger** (CDU/CSU): Das betrifft jetzt Whistleblower, von dem wir gerade sprechen, der eben nicht gedopt hat. Kann man den raushalten, das ist die Frage.

Die **Vorsitzende:** Wer möchte antworten? Herr Hörmann bitte.

Alfons Hörmann (DOSB): Vielleicht kann ich es für das Sportsystem sagen. Im Sportsystem hätte der klassische Whistleblower im Moment die Chance, er kann sich an die Ethikkommission des DOSB wenden. Er kann sich an den Ombudsmann/die Ombudsfrau wenden, wäre völlig neutral und er hätte die Chance gegebenenfalls in den meisten Fachverbänden mittlerweile das gleiche zu tun, weil sich viele diesem System der neutralen Hinweisgebermöglichkeit angeschlossen haben, wenn da sauber gearbeitet wird. Und so, wie es das System im Grunde bringen soll, dann müsste es möglich sein, einen anonymen oder nicht anonym, einen namentich bekannten, aber dann in keiner Weise öffentlich erkennbaren Hinweis an dieser wie auch an anderen Stellen zu geben. Oder für diesen Fall wie für andere.

Die **Vorsitzende:** Herr Gienger, sind Sie einverstanden, dass Herr Mortsiefer ergänzt? Bitteschön.

Dr. jur. Lars Mortsiefer (NADA): Auch nur ganz kurz wie gesagt, das war das, was ich auch auf die Frage von Herrn Steffel schon angefangen habe zu erzählen "SPRICH'S AN", das System der NADA, ist genau das gleiche. Dass also der Zeuge auch dort anonym geführt werden kann und entsprechend geschützt wird und wir haben das Bestreben seitens der NADA, dass mit Athleten Deutschland für den gesamten Sport in Deutschland aufzubauen.

Die Vorsitzende: Dankeschön. Dann geht das Wort an die Fraktion der AfD. Jetzt müssen Sie sich bei den Antworten etwas kürzer fassen. Insgesamt 8 Minuten stehen für Fragen und Antworten zur Verfügung. Ich weiß, das ist eine Herausforderung, aber Sie schaffen das. Herr Kollege König.

Abg. Jörn König (AfD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, vielen Dank, liebe Sachverständige, auch für die Stellungnahmen im Vorfeld. Sehr geehrte Kollegen. Wir haben erstmal eine Frage an den DOSB und an die Juristen. Ich würde jetzt mal Herr Wieschemann benennen. Herr Steffel hat im Grunde gerade das zentrale Problem einer neuen speziellen sportlichen Kronzeugenregelung skizziert. Sehen Sie eine Lösung zwischen der Abgrenzung zwischen juristischer Aufarbeitung und sportlicher Aufarbeitung? Aus unserer Sicht kann es nicht sein, dass im Sportrecht der Athlet dann straffrei ausgeht, höchstens eine Strafmilderung. Wie gesagt, das kann nicht sein, dass er seine Medaillen behält oder Ähnliches. Haben Sie da einen Ansatz, um dieses Problem zu lösen?

Die **Vorsitzende:** Ich darf Sie bitten, die Juristen zu benennen, die Sie fragen wollen.

Abg. **Jörn König** (AfD): Einmal den DOSB, wahrscheinlich, Herr Hörmann oder Frau Gassner und dann wie gesagt Herr Wieschemann.

Die Vorsitzende: Gut, Frau Gassner oder wer beginnt? Herr Wieschemann, bitteschön.

RA Christof Wieschemann (Deutscher Anwaltverein): Das Risiko inkonsistenter Ergebnisse in der Verbandsgerichtsbarkeit und der staatlichen Gerichtsbarkeit besteht, aber gerade deswegen, weil wir eine staatliche Kronzeugenregelung nicht haben, aber eine Kronzeugenregelung im Verbandsrecht existiert. Das ist das, was ich in meiner schriftlichen Stellungnahme auch als die



normative Kraft des faktischen bezeichnet habe. Wir sind, der Staat ist auf diesem Feld der Ermittlungen und der Ahndung nicht alleine, er sieht sich nicht im Wettbewerb, aber parallel zu den Verbänden. Die Verbände haben die Latte insoweit hochgelegt und ich meine, dass daraus ein Zwang resultiert, mindestens eine gleichwertige Regelung, aber mit rechtstaatlicher Garantie zu schaffen. Das würde dann inkonsistente Ergebnisse verhindern.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Frau Gassner, bitte.

Christina Gassner (DOSB): Herzlichen Dank. Es wurde eben schon angesprochen und Herr Hörmann hat es auch schon gesagt, das grundsätzliche Problem oder das Risiko des Auseinanderfallens von sportrechtlichen Regelungen und Konsequenzen und strafrechtlichen Regelungen und deren Konsequenzen, das war eine Kritik oder eine Sorge, die der DOSB von Anfang an vorgetragen hat. Natürlich gibt es rein rechtsdogmatisch diese Sorge auch heute noch. Wir stehen jetzt an diesem Punkt, darüber nachzudenken, eine Kronzeugenregelung einzuführen, die wird auch glaube ich hier nach einhelliger Meinung absolut begrüßt und genau diese Problematik und Herausforderung gilt es natürlich auch an dieser Stelle hier zu lösen. Sie hatten auch angesprochen, wie es sich mit der Aberkennung von Medaillen und anderen sportlichen Leistungen verhält, ob man aus den Listen gestrichen wird. Auch das glaube ich, wurde eben schon angesprochen, das hat Herr Wieschemann kurz auch nochmals skizziert und ich glaube auch Herr Mortsiefer. Dass es natürlich hier nicht darum gehen kann. Also das kann man dem Sportler, oder dem Athleten oder der Athletin sicherlich nicht ersparen. Hier geht es um die strafrechtlichen oder die sportrechtlichen Konsequenzen. Die Aberkennung von Medaillen durch das nicht integre Verhalten, das können wir sicherlich tatsächlich nicht aufheben. Hier geht es darum, wie man mit strafrechtlichen oder anderen sportrechtlichen Sanktionen auch für die Zukunft umgeht. Und hier muss es eben einen Weg geben, wie man die sportrechtlichen Konsequenzen, also für die Zukunft und die strafrechtlichen so miteinander in Einklang bringt, dass es immer noch ein Anreizsystem gibt, hier auch auszusagen.

Die **Vorsitzende:** Gibt es weitere Fragen von der AfD? Bitteschön.

Abg. Jörn König (AfD): Ja gibt es. Jetzt mal eine Frage an die Praktiker, an Herrn Oberstaatsanwalt Gräber. Sie haben nun schon ein paar Fälle bearbeitet oder haben die gerade laufend. Wenn es so eine spezielle Kronzeugenregelung im Anti-Doping-Gesetz gegeben hätte, inwieweit hätte Ihnen das in den aktuellen Fällen geholfen?

Die Vorsitzende: Herr Gräber, bitte.

OStA Kai Gräber (Staatsanwaltschaft München): In aktuellen Fällen hätte sie mir eigentlich nicht geholfen, weil ich aufgrund eines Zeugen, der Angaben gemacht hat, dieses ganze Verfahren angestoßen habe. Ich kann sagen, dass in den vergangenen zehn Jahren bis zu diesem aktuellen Fall die Kronzeugenregelung natürlich wünschenswert gewesen wäre, weil wir praktisch seit 2009 vom Zeitpunkt des Beginns der Schwerpunktstaatsanwaltschaft bis zur "Operation Aderlass" in diesem Bereich praktisch keine Fälle bekommen haben, was ein Beleg dafür war, dass eigentlich eine Kronzeugenregelung hier eine Möglichkeit bereitet, auch im Spitzensport strafverfolgungsmäßig tätig zu werden.

Die **Vorsitzende:** Dankeschön. Gibt es weitere Fragen von Ihrer Seite? Bitteschön.

Abg. Jörn König (AfD): Ja, nochmal an Herrn Gräber. Sie haben ein paar Kritikpunkte an dem heutigen Anti-Doping-Gesetz aufgeführt. Könnten Sie die aus Ihrer Sicht priorisieren oder sind die für Sie alle gleichwertig? Also wir hätten ganz gerne mal so eine Art Ranking dessen, was Sie sich vorstellen können, wie man das Gesetz verbessern könnte.

Vorsitzende: Herr Gräber, bitte.

OStA Kai Gräber (Staatsanwaltschaft München): An die Nummer 1 würde ich die Kronzeugenregelung setzen, an Nummer 2 würde ich den Strafrahmen für Besitzstrafbarkeit auf mindestens fünf Jahre hochheben, also von zwei bzw. drei Jahren und die anderen Wünsche würde ich etwa auf dieselbe Stufe stellen.

Die Vorsitzende: Dankeschön. Herr König.

Abg. Jörn König (AfD): Dann habe ich eine Frage an die NADA. Sie haben in Ihrer Stellungnahme geschrieben, dass Sie 170 konkreten Hinweisen direkt aus der Sportszene nachgegangen sind, die zu etwa 200 Zielkontrollen geführt haben und das



allein im Jahr 2018, die Quote, die aus diesen Zielkontrollen entstandenen positiven A-Proben bei 11% lag. Woran liegt diese doch trotz Tipp geben sozusagen relativ niedrige Quote und wie ist diese im Vergleich zu bewerten, diese Quote von 11%? Ist das deutlich höher oder niedriger als Quoten im normalen Regelbetrieb der Kontrollen?

Die Vorsitzende: Herr Dr. Mortsiefer, bitte.

**Dr. jur. Lars Mortsiefer** (NADA): Wir haben das exemplarisch mal aufgeführt, weil es exorbitant mehr Fälle sind, als die, die wir normalerweise weltweit bei den normalen Proben sehen, die auch zielgerichtet eingesetzt werden. Wir wollten damit verdeutlichen, dass nicht nur die Einführung des Hinweisgebersystems schon wichtig ist, sondern im Endeffekt dann auch zu konkreten Ergebnissen geführt haben. Wir sind allen Hinweisen nachgegangen wie gesagt, auf Teams wurde hingewiesen, deswegen sind es mehr als 170 Kontrollen, über 200 Zielkontrollen und natürlich haben Sie dann immer das Thema des faktischen Zugriffs. Wann gehen Sie dem nach, wann können Sie eine Zielkontrolle ansetzen, das sind dann alles Situationen, die mit ausgebildeten Experten im Hintergrund besprochen werden. Nichtdestotrotz ist für uns die Quote ein Erfolg, sie zeigt und unterstreicht natürlich auch die eine oder andere Statistik oder Auswertung. Das es deutlich mehr positive Fälle gibt, als die 0, irgendwas, die in den Statistiken sonst immer auftauchen und unterstützt uns, diesen Weg weiterzugehen und zeigt also eher ein positives Bild.

Die **Vorsitzende:** Dankeschön. Weitere Fragen vonseiten der AfD? Bitteschön.

Abg. Jörn König (AfD): In dem Fall an die Athletenvertretung. Sie haben sich relativ deutlich gegenüber dem internationalen Sportgerichtshof geäußert, da komme ich zurück auf das Spannungsverhältnis zwischen Sportrecht und Staatsrecht. Können Sie bitte mal in einfachen Worten erklären, warum aus Ihrer Sicht der CAS nicht die Kriterien eines echten Schiedsgerichtes erfüllt? Ich sage mal ganz offen, wir waren dort und er hat einen guten Eindruck hinterlassen.

Die Vorsitzende: Herr Herber, bitte.

**Johannes Herber** (Athleten Deutschland e.V.): Das Problem beim CAS ist immer, dass es in einfachen Worten nicht leicht zu erklären ist, da würde mir Herr Wieschemann wahrscheinlich beipflichten. Erstmal voran begrüßen wir natürlich, dass es eine Sportschiedsgerichtsbarkeit gibt. Es ist unabdingbar, weil es müssen Experten diese Urteile fällen und die müssen schnell fallen und wir brauchen auch eine Einheitlichkeit, deswegen ist es sehr wichtig. Wir glauben aber, dass der CAS diesen Kriterien in Bezug auf die Richterliste nicht entspricht, der CAS, das ist die eine Kammer des CAS. Die Zusammensetzung ist unserer Ansicht nach im Sinne der Athleten nicht fair, es bestehen Interessenskonflikte zwischen den Leuten, die dort sitzen oder innerhalb der Leute, die da sitzen, die unter anderem dem IOC angehören oder für Verbände arbeiten. Wir glauben auch, dass die nötige Transparenz nicht immer gewährleistet ist. Die Anhörungen sind nicht immer öffentlich, nicht alle Dokumente sind verfügbar und zudem sind die Prozesskosten für die Athleten auch sehr hoch, so dass der Zugang zum CAS für die Athleten auch nicht der leichteste ist.

Die **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Damit sind wir auch am Ende dieser Fragerunde der AfD Fraktion. Das Wort geht an die SPD Fraktion, insgesamt 13 Minuten, das Wort hat der Kollege Özdemir.

Abg. Mahmut Özdemir (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. An die Sachverständigen auch nochmal meinen persönlichen Dank an dieser Stelle für Ihre Ausführungen. Ich möchte zunächst mit Fragen an Herrn OStA Gräber beginnen. Wie würde insbesondere die Einführung einer Kronzeugenregelung denn Ihre Arbeit konkret beeinflussen oder erleichtern? Und, haben Sie vielleicht einen anschaulichen Fall im Hinterkopf, wo Sie denken, bei diesem Fall hätte eine Kronzeugenregelung innerhalb kürzester Zeit sag ich mal, auch ein Fall erledigt und wenn Sie dabei noch auf das Spannungsverhältnis zu Verständigungen im strafprozessualen Verfahren eingehen, wäre ich Ihnen sehr dankbar. Die zweite Frage auch an Sie wäre, Sie nehmen in Ihrer Stellungnahme zu dem unbestimmten Rechtsbegriff "Einnahmen im erheblichen Umfang aus sportlicher Betätigung" Stellung. Wenn Sie das nochmal unter dem Aspekt der Evaluierung näher erläutern, die jetzt demnächst ansteht und welche Empfehlungen Sie dahingehend daraus im Hinblick auf Rechtsansichten oder auch definitorische Vorgänge ziehen. Vielen Dank!

Die Vorsitzende: Dankeschön. Herr Gräber, bitte.



OStA Kai Gräber (Staatsanwaltschaft München): Also, wenn ich einen Fall im Kopf hätte, würde ich ihn wahrscheinlich jetzt in diesen Gremien nicht veröffentlichen können. Was ich sagen kann, dass die "Operation Aderlass" natürlich gezeigt hat, was mit einer Kronzeugenregelung, mit Informationen aus der Szene möglich ist. Also es würde uns ermöglichen, hier in Bereiche einzutauchen, in denen wir vorher einfach überhaupt keinen Fuß reinbekommen haben. Wir sind im Kraftsportbereich in mehreren Tausend Verfahren seit zehn Jahren immer erfolgreich tätig gewesen, aber der Weg in den Spitzensport ist uns verwehrt gewesen, verwehrt geblieben. So wäre eine Kronzeugenregelung, Athleten, die kommen und Angaben über Missstände machen, unabhängig davon, ob sie jetzt Whistleblower sind, die so über eigene Straftaten nicht berichten oder Sportler, die über eigene Straftaten berichten und dann weitere Angaben machen, würde natürlich die Anti-Doping-Arbeit auch das, wo wir damals 2009 mit an den Start gegangen sind, natürlich wesentlich erleichtern und würde unser Tätigungsfeld sehr viel weiter machen. Ich meine "Aderlass" hat es im Prinzip gezeigt, was möglich ist, wenn da eine Zusammenarbeit stattfinden kann und die Frage mit den "Einnahmen in erheblichem Umfang" ist wirklich ein Punkt, der unsere Arbeit erschwert, aber wir haben viele Anzeigen und Mitteilungen auch von der NADA bekommen. Da ist genau dies eine Geschichte, die da eine Rolle spielt, wir haben Marathonläufer, wir haben Kraftdreikämpfer, die halt wirklich keine Einnahmen im erheblichen Umfang erzielen und wo wir erst diskutieren müssen, haben sie denn sowas oder eine Marathonsiegerin, was bekommt sie? 200 € und eine Kaffeemaschine? Also insofern wäre es da schon wünschenswert, wenn man da eine Klarstellung erreichen könnte und wie gesagt, da gibt es mehrere Möglichkeiten. Die Pfändungsfreigrenze als Betrag, oder das Durchschnittsnettoeinkommen, hatte ich schon gesagt, also irgendwie finde ich, da müsste ein Anhaltspunkt rein, halt eine Größenordnung, wo man sich da einordnen

Die **Vorsitzende:** Dankeschön. Weitere Fragen Herr Özdemir?

Abg. Mahmut Özdemir (SPD): Ich würde gerne die weiteren Fragen an die Vertreter der NADA, den Deutschen Anwaltverein und auch an Sie nochmal, Herr OStA Gräber, richten. Ich glaube Frau Dr.

Gotzmann war es gerade, die von organisierter Kriminalität länderübergreifend gesprochen hatte. Das ist auch mein Stichwort, wir haben vor kurzem als Nordrhein-Westfälische Mitglieder auch Herrn Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen Laschet im Hinblick auf Schwerpunktstaatsanwaltschaften angesprochen und angeschrieben. Inwieweit sehen Sie die justizielle Infrastruktur sage ich jetzt einfach mal, an die Verhältnisse angepasst, die uns im Sport im Bereich dieser organisierten Kriminalität erwarten und die uns vor Herausforderungen stellen? Und würden Sie mit mir die Auffassung teilen, dass aus der Politik eigentlich einvernehmlich auch die Aussage getätigt werden sollte, dass wir eigentlich in jedem Bundesland eine solche Schwerpunktstaatsanwaltschaft brauchen und auch schleunigst in die Umsetzung hierzu eintreten sollten.

Die Vorsitzende: Dankeschön. Frau Dr. Gotzmann.

Dr. Andrea Gotzmann (NADA): Vielen Dank für diese Frage, dem kann ich nur voll beipflichten, dass wir hier wirklich in jedem Bundesland diese Schwerpunktstaatsanwaltschaften brauchen. Wir sehen das immer in Zusammenarbeit mit den etablierten, die wir haben und insbesondere jetzt auch München. Dass die Staatsanwaltschaft doch tätig werden konnte ist also nur der Tatsache geschuldet, dass einer der Athleten an der Autobahn in Bayern diese Blutdopingpraktiken durchgeführt hat. Wir haben es leider im täglichen Leben auch schon erlebt, dass Fälle, die wir zur Anzeige gebracht haben, auch aufgrund der Unkenntnis sehr schnell eingestellt wurden. Was hier auch noch hinzukommt ist, dass wir schnell reagieren müssen, innerhalb kürzester Zeit, teilweise innerhalb von 24 oder 48 Stunden, um entsprechende Maßnahmen der Staatsanwaltschaft überhaupt in Gang zu bekommen. Und daher ist es natürlich wichtig, ein Team zu haben und es sind nicht nur die Staatsanwaltschaften, auch diejenigen, die jetzt die Durchsuchungen gemacht haben. Wir schulen auch in unserem Haus die Ermittlungsbeamten, geben Hinweise, auf was man zu achten hat, EPO im Kühlschrank beispielsweise, aber auch Zoll, Zollkriminalamt, die Landeskriminalämter in Zusammenarbeit mit unseren Partnern in Österreich und der Schweiz und den WADAkreditierten Laboren. Das sind also sehr viele Informationen, die gut ineinander laufen und da wäre es sehr wünschenswert, wenn wir da in jedem



Bundesland die entsprechenden Ansprechpartner hätten. Dankeschön.

Vorsitzende: Herr Wieschemann, bitte.

RA Christof Wieschemann (Deutscher Anwaltverein): Ich kann Ihnen nur beipflichten, ich kann aus meiner persönlichen Erfahrung sagen, ich vertrete einen Athleten, der aus dem Ausland kommt, der Tatkomplex hat seinen Schwerpunkt im Ausland, es gibt aber auch Bezüge nach Deutschland, die es mir erlaubt hätten, hier nach Deutschland zu gehen. In dem Land, in dem das spielt, gibt es weder ein Anti-Doping-Gesetz, noch gibt es deswegen eine Kronzeugenregelung, deshalb war mir da der Gang verwehrt. Der Zugang zu dem Verband ist verwehrt, weil die Angaben, die der Athlet hätte machen können, hätte genau diejenigen belastet, die Teil des Disziplinarverfahrens sind. Auch wenn es unredlich ist, weil ich damit die deutsche Justiz belastet hätte, aber ich hätte mir in diesem konkreten Fall wirklich eine Kronzeugenregelung hier in Deutschland gewünscht, um die Möglichkeit zu haben, damit hier nach München zu gehen. Jetzt gehe ich eher davon aus, dass dieser Tatkomplex unaufgeklärt bleibt.

Die **Vorsitzende:** Dankeschön. Herr Gräber, Sie waren auch noch angesprochen.

OStA Kai Gräber (Staatsanwaltschaft München): Sie können trotzdem gerne nach München kommen, also meine Tür ist immer offen. Ich bin natürlich ein Vertreter einer solchen Schwerpunktstaatsanwaltschaft und ich meine es ist immer schwierig, sich dann selber auf die Schulter zu klopfen sozusagen, aber ich finde schon, dass auch in anderen Bundesländern Schwerpunktstaatsanwaltschaften geschaffen werden sollen, weil tatsächlich eine hohe Spezialisierung von den Kolleginnen und Kollegen erforderlich ist. Die müssen sich nicht nur im Strafgesetzbuch auskennen, sondern müssen medizinische, pharmazeutische und chemische Kenntnisse aufweisen. Müssen wissen, nach was sie suchen, wo die Sachen gelagert werden, wie sie im Körper wirken. Dann müssen sie sehr schnell und effektiv handeln können. Wir müssen tatsächlich innerhalb von wenigen Stunden ggf. Maßnahmen umsetzen, die Ermittlungen sind zeitaufwendig mit Rechtshilfe im Ausland. Also hier müssen eigentlich schon spezialisierte Kollegen tätig werden, die sich auch nur mit solchen Sachen befassen und nicht irgendwelche Kollegen, die

vielleicht auch mit anderen Tätigkeiten betraut werden, die dann nicht die Kapazitäten haben, solche Sachen zu bearbeiten.

Die Vorsitzende: Dankeschön.

Abg. Mahmut Özdemir (SPD): Dann nehmen wir diese Unterstüzung gerne mit in unsere Heimatbundesländer, zumindest für NRW sehr gerne. Ich würde an Herrn Pilger weiterreichen, wenn Sie gestatten.

Die Vorsitzende: Das mache ich normalerweise selber, aber ich gestatte.

Abg. Detlev Pilger (SPD): Ich nehme es auch gerne entgegen Frau Vorsitzende, vielen Dank. Ich habe eine Frage an Herrn Weikert. Sie haben sich eben recht eindeutig für die Kronzeugenregelung ausgesprochen. Jetzt frage ich Sie, man bringt die Athletinnen und Athleten in eine gewissen Bredouille hinein, in Gewissenskonflikt kann man schon sagen, es wurde jetzt mehrfach genannt, Nestbeschmutzer, Denunziant. Da ist meine Frage, sehen Sie eine Alternative zur Kronzeugenregelung? Also Ombudsmann wurde eben genannt, um das etwas niederschwelliger zu halten und dann unvermeidlich wird dieser Athlet, der sich outet, auch in der Öffentlichkeit als solcher, als Dopingtäter gebrandmarkt sein und er ist natürlich letztendlich verantwortlich, aber auch wiederum, das haben wir eben auch gehört, nur Teil eines Systems. Das ist meine erste Frage an Sie und meine zweite Frage geht in eine ähnliche Richtung. Das Anti-Doping-Gesetz war zum Start nicht so unumstritten, wie es heute ist, sondern es gab erhebliche Bedenken, insbesondere vonseiten des organisierten Sportes, das gesagt wurde ja, es besteht die dingende Gefahr, dass sich die Atmosphäre vergiftet, dass sich eine gewisse Misstrauenskultur einspielt. Meine Frage, haben sich diese Bedenken bestätigt, oder ist eventuell sogar das Gegenteil eingetroffen, nämlich klare Verhältnisse?

Die Vorsitzende: Dankeschön. Herr Weikert, bitte.

Thomas Weikert (ITTF): Zum anderen System, ich sehe keine Alternative zu der Kronzeugenregelung. Wenn ich das bei der Staatsanwaltschaft ansiedle, also im strafrechtlichen Bereich, besteht der hohe Schutz, sodass ich schon davon ausgehen kann, dass dieser Kronzeuge geschützt werden kann. Das Risiko sehe ich natürlich. Wir müssen, das habe ich in meiner Stellungnahme auch gesagt, darauf



hinwirken, dass das gesellschaftlich anerkannt wird, dass dieses Nestbeschmutzer sein eben nicht der Fall ist. Aber eine Alternative, um vernünftig aufklären zu können, ich glaube das hat Herr Gräber schon mehrfach gesagt, sehe ich nicht. Zur zweiten Frage, ich habe diese Gefahr von Anfang an nicht gesehen. Natürlich gibt es Unterschiede zwischen der sportrechtlichen, sportlichen und der strafrechtlichen Seite, aber wenn jemand gedopt hat, ist völlig klar, dass er eine Medaille aberkannt bekommt und dass er mit diesem Wettbewerb nicht mehr erfolgreich in irgendwelchen Listen steht. Aber ich kann natürlich was tun und ihn nicht sperren oder die Strafe mildern und ich kann auf der anderen Seite natürlich strafrechtlich auch was tun. Genau das fehlt im Moment jetzt. Mein Gefühl ist, dass es besser geworden ist und das auch der organisierte Sport, ich glaube da wird mir Herr Hörmann zustimmen, dass nicht mehr ganz so kritisch sieht, wie das mal der Fall war.

Die **Vorsitzende:** Dankeschön. Gibt es weitere Fragen? Herr Kollege Pilger, bitte.

Abg. Detlev Pilger (SPD): Vielen Dank nochmals. Ich habe jetzt eine Frage an Claudia Lepping. Sie haben das eben so angedeutet, im Einzelfall spielen nicht nur die Athletinnen und Athleten eine Rolle, sondern auch Trainer, ein System, was zu Leistungszwängen animiert. Schätzen Sie ein, dass das heute immer noch der Fall ist, oder hat es sich verändert seit dem Anti-Doping-Gesetz? Und letztendlich tragen alle Athletinnen und Athleten die Verantwortung für ihre Taten natürlich selbst, aber hat das Anti-Doping-Gesetz bei den Athletinnen und Athleten zu einem veränderten Bewusstsein geführt, können Sie das einschätzen?

Die Vorsitzende: Frau Lepping, bitte.

Claudia Lepping: Also ich glaube schon, dass sich das Bewusstsein gestärkt hat. Ich glaube die Abschreckung ist relativ minimal geblieben und die Systematik, die besteht, die bleibt auch weiter bestehen. Es ist systemimmanent, es werden täglich neue Generationen Sportler, die in 10, 16, 20 Jahren soweit sind, immer wieder in das gleiche System kommen. Das lässt sich nicht vermeiden, es ist ein System von Abhängigkeiten, das wiederholt sich und erneuert sich immer mehr und es ändern sich die Schutzmechanismen, es bleibt aber dieses System der Abhängigkeit bestehen. Ich möchte mich auf diese Misstrauenskultur beziehen, die

gerade nochmal genannt wurde. Ich glaube nicht, dass die durch das Sanktionsregime entstanden ist, sondern eine Misstrauenskultur, die ist verdammt schon längst da. Da reicht ein Blick in die Stadien, da ist die Misstrauenskultur und ich finde auch die Athletenvertretung hat in einem Punkt nicht unbedingt Recht. Natürlich sind auch die Athleten in einer Bringerschuld, es ist genau die Eigenverantwortung, es ist immer und immer und immer die persönliche Entscheidung. Das mag hart sein, sich dagegen zu entscheiden, aber es ist die eigene Entscheidung. Wir erleben das in allen Lebensbereichen, so das man verdammt nochmal Verantwortung für sich selbst, fürs eigene Tun übernehmen muss, das ist im Sport nicht anders und das ist auch nicht schlimm, das ist ganz normal und die Sportler, - jetzt überdrehe ich es ein bisschen - die zähnefletschend am Startblock stehen und gewinnen wollen, das wollen die, das sind Kämpfer, das sind Wettkämpfer, die sind nicht in dem Moment verzagte Hasenfüßer, denen es darum geht, eine Entscheidung pro oder gegen Doping zu treffen. Das müssen sie mit demselben Selbstbewusstsein für sich entscheiden. Ich habe was gegen diese schizophrene Spaltung der Sportlerpersönlichkeit und das sollten wir auch der jungen Generation bitte nicht weitergeben. Das ist immer deren Entscheidung und die haben auch die Kraft dazu und dazu müssen wir sie bestärken, damit sie es ernst meinen.

Die **Vorsitzende:** Vielen Dank, Frau Lepping. Damit ist die erste Fragerunde der SPD-Fraktion auch beendet. Wir kommen zur FDP, Frau Kollegin Dassler. Insgesamt 8 Minuten.

Abg. Britta Dassler (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank meine Damen und Herren für die Ausführungen, die sie uns hier gegeben haben und viel Neues habe ich jetzt auch schon gelernt, aber eine Frage habe ich noch. Ich trenne Sportrecht und Strafrecht. Das heißt, wenn wir jetzt die Kronzeugenregelung, die sie alle befürworten, umsetzen würden, kann dann der Sportler, der gedopt hat und die Kronzeugenregelung in Betracht zieht, oder die Kronzeugenregelung, auf ihn angewendet wird, kann das dann sein, dass er sportlich ohne Sperre davonkommt? An Herrn Hörmann.

Die Vorsitzende: Herr Hörmann, bitte.



**Alfons Hörmann** (DOSB): Auf eine kurze und klare Frage ist meine kurze und klare Antwort: Nein.

Abg. **Britta Dassler** (FDP): Nein. Und die Verbände legen dann die Strafen fest? Die Sperren?

Alfons Hörmann (DOSB): Nicht die Verbände, sondern es läuft das übliche Verfahren sozusagen mit der NADA, WADA.

Abg. Britta Dassler (FDP): Dann eine Frage an Frau Gotzmann. Sie haben in der Stellungnahme gesagt, Ziel der NADA ist es, ein über das Thema Anti-Doping hinausgehendes Hinweisgebersystem weiterhin im Deutschen Sport zu etablieren und können Sie konkret nochmal das Ziel sagen, was Sie über das Hinweisgebersystem noch etablieren wollen, was wir bisher schon haben und was gut greift.

Die Vorsitzende: Herr Mortsiefer, bitteschön.

Dr. jur. Lars Mortsiefer (NADA): Also es ist natürlich das Ziel insgesamt das, was Herr Hörmann auch sagte, diese Kultur des Whistleblowers zu stärken und das ist nicht nur der Anti-Doping-Bereich, da gehen wir wesentlich weiter. Da haben wir ganz viele andere Themen Match-Fixing, Korruption, sexualisierte Gewalt, die den Sport von verschiedensten Seiten bedrohen und ich glaube da macht es schon Sinn, mit den verschiedenen Playern, Ombudsleuten, Experten der Sportverbände vom DOSB, aber auch von Athleten Deutschland, oder von Transparency International an einen Tisch zu kommen: Das tun wir, das haben wir vor einigen Monaten initiativ eingeführt und da sitzen wir in regelmäßigen Abständen zusammen, Wir haben da noch keine "One fits all"-Lösung. Aber wir nähern uns an und wir nähern uns behutsam an mit ganz vielen Fragestellungen, die wir da haben und ich glaube das Ziel ist sozusagen wirklich am Ende des Tages auch wie gesagt was nachhaltiges zu produzieren, nehmen Sie da jetzt mit, dass wir noch nicht sprechfähig sind, aber im Endeffekt an den Rippen und an entsprechenden Korsetten arbeiten.

Die Vorsitzende: Frau Dassler bitte.

Abg. **Britta Dassler** (FDP): Dankeschön und dann eine Frage an Herrn Herber, und zwar haben Sie in Ihrer Stellungnahme geschrieben, Sie fordern wirksame Reformschritte in Bezug auf die Schiedsgerichtsbarkeit und Transparenz, aber auch weitere Reformen. An welche weiteren Reformen haben Sie da gedacht?

Die Vorsitzende: Herr Herber bitte.

Johannes Herber (Athleten Deutschland e.V.): Also wie ich eben schon anführte, wäre dabei eben die Beseitigung von Interessenskonflikten in unserem Interesse. Eine Prozesskostenhilfe wäre wünschenswert, dass Athleten auch leichteren Zugang zum CAS haben. Es gibt noch einige weitere Reformen, über die man nachdenken kann, ich kann sie jetzt nicht im Weiteren ausführen, aber wir können uns gern weiter darüber unterhalten.

Die Vorsitzende: Frau Dassler weitere Fragen?

Abg. Britta Dassler (FDP): Dann noch eine Frage an Sie, wo ich Sie schon befragt habe, die NADA fordert auch in ihrer Stellungnahme die Möglichkeit eines stärkeren Informationsaustausches zwischen den erhebenden Ermittlungsbehörden und zwar international. Die Athleten sagen aber, naja, wir haben schon Schutzinteresse usw., wie stehen Sie denn zu den Forderungen, dass man da international Informationen austauscht?

Die Vorsitzende: Herr Herber, bitte.

Johannes Herber (Athleten Deutschland e.V.): Ich denke wir haben schon gesehen, dass der Anti-Doping-Kampf ein internationaler ist und Informationen können dann ausgetauscht werden, wenn sichergestellt ist, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen auch gewahrt ist, also es bedarf eben einer Prüfung und es bedarf einer nachvollziehbaren Prüfung, wann und ob das geschehen darf. Wir sind dafür, dass es strikte Maßnahmen gibt, um Doping weiter zu bekämpfen, aber es muss eben auch im Verhältnis zu den Rechten der Athleten stehen und dazu gehört auch Datenschutz.

Die **Vorsitzende:** Dankeschön. Frau Dr. Gotzmann, bitteschön.

Dr. Andrea Gotzmann (NADA): Darf ich das ganz kurz ergänzen, ich bin vor zweieinhalb Wochen in Kasachstan gewesen, mit der Partnerorganisation arbeiten wir zusammen, um dort auch Doping-Kontrollsysteme weiterzuentwickeln, auch im Bereich der Prävention. Sie wissen, gerade auch in der "Operation Aderlass" sind Athleten aus Kasachstan beteiligt gewesen und dort warten halt eben die Kollegen dringend auf Informationen, um



doch auch landesintern diese Fälle weiterzuverfolgen und das wäre natürlich auch ein Beispiel für einen internationalen Austausch, dass Staatsanwaltschaften auch hier länderübergreifend aktiv werden können. Danke.

Die Vorsitzende: Dankeschön. Frau Dassler.

Abg. Britta Dassler (FDP): Dann nochmal zu Herrn Weikert. Dieser Begriff Nestbeschmutzer, der gerade schon mal aufkam und da haben Sie auch gesagt, man muss versuchen ein Umdenken in der ganzen Gesellschaft zu erreichen. Wie erreicht man denn ein Umdenken in den Sportverbänden, wenn Sie jetzt mal für Ihren Sportverband sprechen könnten.

Die Vorsitzende: Herr Weikert, bitte.

Thomas Weikert (ITTF): Naja, wichtig ist die Prävention und die Aufklärung, die die NADA auch betreibt. Es darf natürlich nicht so sein, dass weiß Frau Lepping auch ganz genau, dass sich der Sportler am Anfang schon dafür entscheiden soll oder muss, ob er jetzt dopt oder nicht. Es muss klar sein, dass da der Sport dopingfrei ist und, wenn ich mich dann schon irgendwann dafür entschieden habe, dann muss ich natürlich jetzt von der Gesellschaft her auch den Rückhalt haben, dass wenn ich das aufklären möchte, dass ich dann nicht so hingestellt werde, als bringe ich ein gesamtes Sportsystem zu Fall.

Die **Vorsitzende:** Dankeschön. Gibt es weitere Nachfragen? Frau Dassler.

Abg. Britta Dassler (FDP): Noch eine Frage an Herrn Hörmann. Herr Hörmann glauben Sie, wenn wir die Kronzeugenregelung ins Gesetz nehmen, dass viel mehr Sportler den Weg gehen und sagen, ich bin jetzt bereit, für einen sauberen Sport, Aufklärungsarbeit zu leisten und mich selber in den Vordergrund zu stellen und meine Erfahrung preiszugeben?

Die Vorsitzende: Herr Hörmann, bitte.

Alfons Hörmann (DOSB): Wenn ich da jetzt eine Antwort geben würde, wäre es spekulativ. Ich glaube da hat jeder so sein Bild, es wäre zumindest eine Option mehr, dass ein Athlet/eine Athletin in einem Bereich des Lebens dann eine gewisse bevorzugte Behandlung oder wie man es auch immer formulieren würde, erfährt. So oder so bleibt es für einen Sportler zumindest in unserem System, im

Verständnis Deutschlands, um was für ein Vergehen es sich beim Doping handelt, eine katastrophale Entwicklung. Also, ob dadurch dann der Mut bei vielen gestärkt würde, zu sagen, zumindest im staatlichen System gehe ich straffrei oder mit Bevorzugung raus, bleibt dahingestellt. Da ist vielleicht auch noch wichtig, einen Satz einzufügen, Herr Wieschemann hat mich vorhin nachbarschaftlich und freundschaftlich informiert auf meine sehr klare Aussage mit dem "nein", das ich Ihnen vorher gegeben habe, dass es die Fälle tatsächlich auch geben kann oder schon gegeben hat, dass auch auf der Sportrechtsebene ggf. eine gewisse bevorzugte Behandlung erfolgt, aber vielleicht wäre das noch einen Satz wert. Ich wollte jetzt bloß korrigieren, weil sonst die sehr apodiktisch klare und damit nicht ganz korrekte Antwort stehenbleibt.

Die Vorsitzende: Vielen Dank.

RA Christof Wieschemann (Deutscher Anwaltverein): Also der WADA-Code kennt den Begriff der substantional assistance und, wenn ein Athlet substantional assistance, aber eben tatsächlich zu einem Aufklärungserfolg beiträgt, kann das bis hin zur völligen Strafbefreiung ausgehen.

Die **Vorsitzende:** Vielen Dank. Dann kommen wir zur Fraktion DIE LINKE. Ebenfalls insgesamt 8 Minuten, Herr Kollege Lutze bitte.

Abg. Thomas Lutze (DIE LINKE.): Vielen Dank und auch wenn man relativ spät dran ist auf die Gefahr hin, dass sich vielleicht die eine oder andere Fragestellung wiederholt, möchte ich nicht darauf verzichten. Erste Frage geht an Frau Lepping, in Ihrer Stellungnahme plädieren Sie für Strafmilderung von dopenden Sportlern, die als Kronzeugen zur Verfügung stehen. Allerdings nicht hinsichtlich der Strafmilderung, hinsichtlich der Wettkampfsperren. Das war vorhin bei der Fragerunde der CDU Fraktion bisschen unverständlich. Können Sie das nochmal genauer erläutern und vor allen Dingen mit dem Punkt auch drauf, warum das so strikt getrennt werden muss.

Die Vorsitzende: Dankeschön. Frau Lepping, bitte.

Claudia Lepping: Vielen Dank für die Frage. Es ist einfach ein verheerendes Signal, wenn ein Dopingtäter, ein dopender Sportler nach relativ überschaubarer Zeit wieder am Wettkampfgeschehen teilnehmen kann. Deshalb halte ich es für besser,



wenn man das Strafmaß, wie hier schon angesprochen, im strafrechtlichen Bereich deutlich erhöht und da dann, wenn es um die Kronzeugenregelung geht, möglicherweise wieder eine Abstufung zunimmt. Aber als erstes halte ich es (leider) für nötig, dass man eben auch diese abschreckenden Signale zeigen kann und ich möchte auch so weit gehen, dass wirklich die Bestenlisten endlich bereinigt werden. Wenn Sie da mal hineinschauen. Sie können täglich neue Namen finden, die Sie streichen möchten, die gelten aber als Messlatte und Referenz für unsere Talente, die messen sich bis heute daran. An Leistungen, die definitiv unter hochmanipulativem Doping zustande gekommen sind. Oder, Sie treffen auf Trainer, die bis heute in Amt und Würden sind und im System verblieben sind. Ich habe Ihnen vorhin nicht die "ollen Kamellen" vorgetragen, um mich da persönlich irgendwie nochmal daran zu ergötzen, sondern dieser Mann, der war bis vor wenigen Jahren immer noch der Vizepräsident des Landessportbundes Thüringen. Der ist bis heute Ehrenmitglied im Landessportbund Thüringen und das ist sicher nicht der einzige. Und ich bitte sehr, dass Sie sich mal in die Situation von Athleten versetzen, die dieses gesamte System vor sich haben und die sich darin verhalten, formulieren und eben positionieren müssen. Das ist eine Herausforderung weit jenseits der muskulären Ausprägung, sondern da müssen Sie Persönlichkeit haben und das ist genau das, was heute auch im Training nicht vermittelt wird und ich kann es nur wiederholen, ich möchte keine verdrucksten Leistungssportler, das passt nicht, das ist schizophren. Entweder die schaffen körperlich was, auf das wir alle stolz sind und wir helfen ihnen, das mit sauberen Mitteln zu machen. Aber wir machen sie auch robust im Umgang und im Widerstand gegen die Dopingtäter. Dankeschön.

Die **Vorsitzende:** Herzlichen Dank. Herr Lutze, bitte.

Abg. **Thomas Lutze** (DIE LINKE.): Zweite Frage nochmal an Frau Lepping und an Herrn Herber. Reicht das bei der NADA eingerichtete Hinweissystem "SPRICH'S AN" aus, oder sollte darüber hinaus eine unabhängige Ombudsstelle, so wie es die Linksfraktion bereits im Gesetzgebungsverfahren 2015 vorschlug und es nun unter anderem in der Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins vorgeschlagen wird, eingerichtet werden?

Die **Vorsitzende:** Dankeschön. Frau Lepping, oder möchten Sie Herrn Herber den Vortritt lassen? Herr Herber, bitte.

Johannes Herber (Athleten Deutschland e.V.): Ich denke, dass die NADA da sehr gute Arbeit leistet, was das "SPRICH'S AN" Hinweisgebersystem betrifft. Ich glaube, dass die Athleten auch Vertrauen in dieses System haben. Ich glaube ohnehin, dass die Athleten und die NADA ein gutes Verhältnis haben. Was den unabhängigen Ombudsmann betrifft, sicherlich ein interessanter Vorschlag, dem man auch gerne nochmal nachgehen kann.

Die Vorsitzende: Dankeschön. Frau Lepping.

Claudia Lepping: Verzeihung, aber ich finde das ein bisschen verzagt, wirklich. Es wäre doch schön, dass Sie die Situation ergreifen und sagen, jawohl machen wir, packen wir es heute an. Das ist Ihre Zukunft, das ist Ihre Sportart. Machen Sie doch was daraus, nicht vielleicht ein Ombudsmann. Das ist Ihr Recht. Ja, bitte, Whistleblower ist wichtig, Hinweisgeber sind wichtig. Haben Sie keine Angst, das zu tun. Auch außerhalb des sportlichen Wettkampfes zeigen Sie, was Sie drauf haben. Stehen Sie Ihren Mann, Ihre Frau, alles, das ist Ihr Leben, das ist Ihre Gesundheit und das ist Ihre Zukunft und was wir als Sportfreunde davon halten, ist was ganz anderes. Aber nehmen Sie doch die Chance wahr. Also mein Plädoyer, bitte die Whistleblower und Hinweisgeber stärken. Dankeschön.

Die Vorsitzende: Dankeschön, Frau Lepping.

**Johannes Herber** (Athleten Deutschland e.V.): Darf ich kurz noch was sagen, oder?

Die **Vorsitzende:** Wenn Herr Lutze gestattet, gerne. Er gestattet.

Johannes Herber (Athleten Deutschland e.V.):
Danke für den Hinweis. Sicherlich, wir sind
absolut dafür, Hinweisgeber zu stärken, ohne Frage.
Ich wollte aber noch eine Sache zu den verdrucksten Athleten sagen und ich gebe Ihnen Recht,
niemand hier möchte verdruckste Athletinnen und
Athleten, die nicht in der Lage sind, die Entscheidung gegen Doping zu treffen, wie Sie es getan
haben, "nein" zu sagen. Aber wir müssen auch in
Betracht ziehen und realisieren, dass Athleten in
jungen Jahren in ein System kommen, in dem
belohnt wird, dass sie Regeln befolgen, als sie diese
kritisch hinterfragen und, dass in Trainingsgruppen
und das haben Sie erlebt, dass da ein unheimlicher



Herdentrieb herrscht oder auch ein Druck in der Gruppe entsteht. Das sind geschlossene Systeme, die sich dort entwickeln und ich habe kein Verständnis für Doper, aber ich habe Verständnis dafür, dass Athleten in diesen Situationen stark unter Druck geraten und es sehr schwer ist, dann auch manchmal "nein" zu sagen und ich plädiere auch dafür, dass wir auch in dieser Situation Verständnis für diese Athleten aufbringen.

Die **Vorsitzende:** Dankeschön. Herr Lutze, bitteschön.

Abg. Thomas Lutze (DIE LINKE.): Nächste Frage noch an den Herrn Gräber und noch mal an Frau Lepping, die NADA sowie Athleten Deutschland e. V. plädieren in ihren Stellungnahmen für ein temporäres Berufsverbot für sogenannte Athletenbetreuende und Ärzte. Halten Sie die Erweiterung der bestehenden Strafvorschriften für den Handel mit Dopingmitteln sowie den zwingenden Entzug der Approbation für Ärztinnen und Ärzte und temporäre Berufsverbote für sogenannte Athletenbetreuende, die nachweislich an Dopinganwendung beteiligt waren, für möglich und für notwendig?

Die Vorsitzende: Ich würde mit Herrn Gräber beginnen, bitteschön.

OStA Kai Gräber (Staatsanwaltschaft München): Halte ich sowohl für möglich als auch für notwendig. Wir sind auch in anderen Bereichen, nicht nur bei den Ärzten, auch den Apothekern, immer mit den entsprechenden Verbänden in Verbindung. Wir haben gesetzliche Mitteilungspflichten. Wir müssen Anklageerhebungen, Haftbefehle, Urteile mitteilen. Und da sind schon aufgrund dieser Kassenärztlichen Vereinigung von Approbationsbehörden berufsrechtliche Maßnahmen eigentlich die Regel.

Die Vorsitzende: Dankeschön. Frau Lepping.

Claudia Lepping: Ich würde sogar so weit gehen und sagen, solange nicht dem ersten Arzt die Approbation entzogen ist und solange nicht die ersten Berufsverbote ausgesprochen sind, bleibt das Engagement gegen Doping aus Athletensicht relativ überschaubar. Das ist nicht schön zu hören, aber man braucht ein Sanktionsprinzip und so, wie man den Sportlern abverlangt, dass sie sich fair verhalten und unfaires Verhalten sanktioniert wird, muss das natürlich erst recht für die meist deutlich

lebenserfahrenen und manipulierbereiten Hintermänner gelten. Ich meine, machen wir uns nichts vor, da steckt auch ein Wirtschaftszweig dahinter und es reicht einem Trainer sage ich mal so ganz pauschal, wenn einer von zehn Athleten durchkommt, dann ist der Trainer wirtschaftlich saniert und der sogenannte Mediziner innerhalb des Verbandes konnte sein Renommee steigern. Ich mache das wirklich nicht, um Stichwort Nestbeschmutzer da immer noch mehr draufzukübeln, das ist einfach die Wahrnehmung von Athleten.

Die **Vorsitzende:** Herzlichen Dank, Frau Lepping. Wir kommen zum Abschluss der ersten großen Fragerunde. Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 8 Minuten, Herr Kollege Grundl, bitte.

Abg. Erhard Grundl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich steige auch ohne lange Vorrede gleich in die Fragen ein. Herr Herber, ich will da nochmal ein bisschen nachbohren, Sie haben zum Teil sehr eindrucksvoll beschrieben oder Frau Lepping auch, in der Stellungnahme der Athleten Deutschland e. V. heißt es, die Dopingprävention sollte im Gesetz festgeschrieben werden. Wie sollte die Dopingprävention konkret ausgestaltet sein und wo besteht nach Ihrer Meinung Handlungsbedarf in der Dopingprävention der Sportverbände?

Die Vorsitzende: Herr Herber, bitte.

Johannes Herber (Athleten Deutschland e.V.): Danke für Ihre Frage. Wir haben nicht geschrieben, dass es im Gesetz festgeschrieben werden soll, sondern dass es auf jeden Fall eine flankierende Maßnahme sein soll, dass es eine Verhältnisprävention gibt oder ein Paradigmenwechsel zu einer Verhältnisprävention. Was wir da meinen ist, dass das Umfeld viel stärker in den Blick genommen werden soll und darunter verstehen wir zum Beispiel, dass auch Betreuer und Ärzte kontrolliert werden. Dass wir wirklich auch eine aktive Kultur des Hinsehens, wie sie auch Herr Hörmann heute schon angesprochen hat, etablieren und eben den ganzen Ansatz noch holistischer gestalten, als er momentan ist und der sich momentan eben sehr stark auf die Athletenseite fokussiert.

Die Vorsitzende: Dankeschön. Herr Kollege Grundl.

Abg. Erhard Grundl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Zweite Frage an Herrn Gräber, bezüglich des italienischen Anti-Doping-Gesetzes. Haben Sie



Kenntnis, wie viel an Ermittlungsverfahren, verglichen mit den 30 zum Beispiel der Staatsanwaltschaft München dort geführt würden, oder wie sie generell das Gesetz in Italien beurteilen.

Die Vorsitzende: Herr Gäber, bitte.

OStA Kai Gräber (Staatsanwaltschaft München): Über die Zahl der in Italien anhängigen Verfahren habe ich keine Kenntnis. Ich weiß, dass die Anti-Doping-Gesetzgebung in Italien etwas weitergeht, was die Bekämpfung der organisierten Kriminalität betrifft. Ich habe keine konkreten Kenntnisse über eine Kronzeugenregelung im italienischen Anti-Doping-Recht für Sportler.

Die Vorsitzende: Dankeschön. Herr Kollege Grundl.

Abg. Erhard Grundl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde auf weitere Nachfragen verzichten, weil wir hier unregelmäßige Stabübergabe haben und bitten, uns die Zeit bei der zweiten Runde zuzuschlagen.

Die Vorsitzende: So machen wir das. 6 Minuten obendrauf für die zweite Runde. Dann kommen wir zu derselben, nämlich zur zweiten Fragerunde mit veränderten Rahmenbedingungen. In dieser zweiten Fragerunde haben vom Grundsatz her alle Fraktionen insgesamt 8 Minuten. Wir haben uns so vereinbart. Ausnahme ist jetzt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die dann, falls gewünscht, noch die 6 Minuten on top bekommen. Wir kommen zur Fraktion der CDU/CSU, wer hat das Wort? Herr Kollege Steiniger, bitteschön.

Abg. Johannes Steiniger (CDU/CSU): Herzlichen Dank. Ich mache die Vorrede ein bisschen kürzer, dann schaffen wir das auch. Ich würde gerne Herrn Prof. Cherkeh die Möglichkeit geben, uns nochmal ein bisschen zu helfen. Wir hatten 2015 das Anti-Doping-Gesetz gemacht, auch damals wurde schon eine Kronzeugenregelung diskutiert. Die wurde damals sowohl im Bundesrat, bei den Bundesländern, als auch bei der Bundesregierung diskutiert und es gab so zwei Gegenargumente juristischer Art, die damals zum Vorschein kamen. Da hätte ich gerne mal eine Stellungnahme von Ihnen, weil wenn wir das ganze wieder angehen, auch diese Argumente wieder hochkommen werden. Das eine war, dass man gesagt hat, man hat die allgemeine Kronzeugenregelung von 2009 und, wenn man jetzt hier so eine spezifische Kronzeugenregelung einführt, hat man eine gewisse Fragmentierung des Rechts und deswegen möchte man das nicht und das zweite Argument war, durch Strafprozessordnung §§ 135 ff. sei es auch sowieso möglich, kooperierendes Verhalten zu belohnen. Das waren die beiden Argumente, die uns damals gesagt worden sind. Da würde mich Ihre Einschätzung interessieren, wie stichhaltig diese beiden Argumente der damaligen Diskussion heute noch sind.

Die **Vorsitzende:** Ihre Fragen gingen an den Sachverständigen Cherkeh? Bitteschön.

Prof. Dr. Rainer Cherkeh (Sozietät Kern Cherkeh): Vielen Dank für die Frage. Zur allgemeinen Kronzeugenregelung, wie wir sie im Gesetz haben, ist auch in den schriftlichen Stellungnahmen eigentlich von vielen schon dargelegt worden, dass der Anwendungsbereich eben nicht für den sich selbst dopenden Sportler gegeben ist. Das ist schon mal das Problem, das heißt, der hat eben, anders als die Hintermänner, nennen wir es die Ärzte, Betreuer, die so in den Anwendungsbereich über den § 100 a StPO dann auch reinkommen, nicht die Möglichkeit, in diese bevorzugte Lage zu kommen. Das ist das eine. Und im Übrigen allgemein zeigt es auch die Nähe zum Betäubungsmittelstrafrecht und den dortigen Erfahrungen mit dem § 31 BtMG, dass in einem System Doping, das ein geschlossener Kreis und einer der wohl effektivsten Wege ist, jemanden dort herauszuführen, der zugegeben natürlich erstmal ertappt sein muss. Wir reden über den Kronzeugen, bitte nicht verwechseln mit dem Hinweisgeber sonstiger Art, der eben kein Doper ist und ihm dann auch die Möglichkeit zu geben, mit einer in Aussichtstellung einer Strafmilderung, dazu komme ich gleich nochmal, dann auch entsprechende Taten Dritter und Netzwerke aufzudecken. Also es ist eine Riesenchance, die da unbedingt auch eingewogen werden sollte und ich denke auch, da muss man so eine Evaluierung nicht noch Jahrelang abwarten, das nur mal am Rande gesagt. Zu dem Anwendungsbereich und Strafmilderungsmöglichkeiten der StPO ja, aber ich habe auch in meiner Stellungnahme schriftlich vorhin auch nochmal dargelegt, dass die Triebfeder Nummer 1 aus meiner Sicht und Erfahrung eines Sportlers, der sei es out of competition oder im Wettkampf erwischt worden ist, es ist, wenn er noch seine Karriere fortsetzen will, wir reden also über den Sportler, der noch im System ist, auch drin zu bleiben. So hat er zunächst einmal mit einer 4-Jahressperre zu rechnen, wenn er schon mal



ertappt worden war, Frau Dr. Gotzmann hat es vorhin richtig ausgeführt, die meisten Kronzeugenfälle betreffen eigentlich solche Fälle von Athleten, die auch schon mal auffällig geworden waren. Dann hat er möglicherweise auch ein Bestreben, diese Sanktion sportrechtlicher Art runterzuschrauben. Und das ist das, was ich auch mit der Synchronisierung dargelegt habe und meine, dass in dem Augenblick, wo er bereit ist, Netzwerke zu seiner eigenen Tat oder Dritter auch valide aufzuklären und dort auch entsprechende Hilfe zu leisten, dass dann dies im Umkehrschluss auch mit den jetzt schon bestehenden Instrumentarien, auf die Wieschemann vorhin auch nochmal hingewiesen hat, der Art. 10, 6 im NADA/WADA Code, mit einer geringeren oder bis Aussetzung auf Null-Sanktionierung der Sperre rechnen darf. Das ist der Anreiz und deswegen halte ich es für ausgesprochen wichtig, einer von den präventiven Aspekten der Abschreckung für das Netzwerk, den ich auch schon herausgestellt habe.

Die **Vorsitzende:** Dankeschön. Herr Kollege Steiniger, bitte.

Abg. Johannes Steiniger (CDU/CSU): Ich würde gerne nochmal den Faden aufnehmen von Mahmut Özdemir, der vorhin nach Fallkonstellationen gefragt hat. Können Sie denn aus Ihrer Praxis abstrakt mal Fälle, oder einen Fall darstellen, wo eine Kronzeugenregelung schon einen Erfolg gebracht hätte?

Die Vorsitzende: Herr Cherkeh, bitte.

**Prof. Dr. Rainer Cherkeh** (Sozietät Kern Cherkeh): Dafür muss ich mich selbstverständlich im Grunde so halten wie Herr Oberstaatsanwalt Gräber vorhin auch, wenn ich einen theoretischen Fall im Kopf hätte. Natürlich, spielen wir fiktiv einen Fall durch. Ein Sportler ist sportrechtlich gesperrt worden und sieht sich jetzt in der Situation, komme ich zurück in den Wettkampf ja oder nein. Werde ich das mit einer 4-Jahressperre erreichen können, ja oder nein oder vielleicht sogar mit einer 8-Jahressperre. Und in dem Augenblick überlegt er es sich, ob ich jetzt Hintermänner aufdecke oder eben nicht. Aber wie gesagt, das wäre eine Situation, die dann mit den entsprechenden Reflexen auf der sportrechtlichen Seite gekoppelt sein muss und das Instrumentarium haben wir jetzt schon.

Die **Vorsitzende:** Dankeschön. Gibt es weitere Fragen aus der Unionsfraktion, Herr Kollege Gienger, bitte?

Abg. Eberhard Gienger (CDU/CSU): Schönen Dank. Ich habe jetzt noch zwei Fragen an den Herrn Oberstaatsanwalt Gräber. Sie haben ein Plädoyer gehalten für eine Verlängerung der Verjährungsfristen, ist das richtig? Und, wird es uns etwas bringen, auch im Zusammenhang mit der Kronzeugenregelung? Dann haben Sie auch die Freiheitstrafe auf fünf Jahre anheben wollen. Gibt es das System überhaupt her, dass man mit Doping dann auf eine Freiheitsstrafe von fünf Jahre kommen kann, damit ein Whistleblower oder ein Kronzeuge hier dann auch sieht, dass es sich für den lohnt, wenn ich das mal so sagen darf.

Die Vorsitzende: Ich würde jetzt gerne Herrn Gräber erst die Chance zur Antwort geben, bitteschön.

OStA Kai Gräber (Staatsanwaltschaft München): Vielen Dank. Also die Verjährung, das war vorhin das Thema im Zusammenhang mit dem upgraden des gewerbsmäßigen Handeltreibens zum Verbrechenstatbestand. Das finde ich gut, dass da eine Verjährung dadurch von fünf auf zehn Jahre verlängert worden ist. Also da finde ich jetzt, dass kein unmittelbarer Handlungsbedarf gegeben ist. Wenn man den Strafrahmen auf fünf Jahre erhöht, wird man natürlich in jedem Fall innerhalb dieses Strafrahmens Geld bis fünf Jahre abzulegen haben. Ich halte es nicht für wahrscheinlich, dass ein Sportler, der das erste Mal vor dem Strafgericht steht, aus dem Stand fünf Jahre bekommt, sondern er wird halt irgendwo in dem Bereich im unteren Drittel des Strafrahmens möglicherweise anzusiedeln haben. Aber es geht letztendlich zum einen um die Androhung einer derart hohen Strafe, es kann der Zeitraum des Doping eine Rolle spielen, es kann das Präparat, mit dem gedopt worden ist, eine Rolle spielen. Uns geht es auch um eine Signalwirkung nach außen aus dem Anti-Doping-Gesetz. Das ist uns wichtig, das können wir nicht hinnehmen, dass hier nur Strafen im Raum stehen, die halt für eine tätliche Beleidigung ausreichend sind.

Die Vorsitzende: Dankeschön.

Abg. Eberhard Gienger (CDU/CSU): Das letzte, das kann vielleicht Herr Wieschemann auch gleich beantworten. Es ging immer darum, möglichst mehr Schwerpunktstaatsanwaltschaften zu haben und vielleicht auch mehr Schwerpunktgerichte. Ist denn der Bedarf dafür überhaupt da? Wenn wir



jetzt mehrere einrichten würden, dass die nicht anfangen Däumchen zu drehen.

Die Vorsitzende Herr Wieschemann, bitte.

RA Christof Wieschemann (Deutscher Anwaltverein): Also den Bedarf kann die NADA auf der einen Seite und Herr Gräber auf der anderen Seite besser beurteilen als ich. Ich möchte nur eine Einlassung zu der erhöhten Strafverschärfung machen. Das ist ein deutliches Signal an die Öffentlichkeit, das ist richtig. Ich muss aber darauf aufmerksam machen, dass mir aus kriminologischer Sicht kein Fall bekannt ist, wo eine erhöhte Strafandrohung zu einer Verminderung der Fallzahlen geführt hat. Das ist eine Illusion, das gibt es nicht.

Die **Vorsitzende**: Dankeschön. Damit wären wir am Ende der Fragerunde der Unionsfraktion. Herr Gräber, ja oder nein.

**OStA Kai Gräber** (Staatsanwaltschaft München): Schwerpunktstaatsanwaltschaft ja, Strafrahmen auf fünf Jahre ja.

Die **Vorsitzende:** Gut, wunderbar. Das Wort geht jetzt an die Fraktion der AfD. Herr Kollege König, bitte.

Abg. Jörn König (AfD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Wir haben nochmal eine Frage an Herrn Herber, und zwar ist uns in Ihrer Stellungnahme der Punkt aufgefallen, dass Sie ein stärkeres Einsetzen des DOSB für die Einhaltung des WADA-Codes auf internationaler Ebene fordern. Kann man davon ausgehen, dass Sie von Ihren internationalen Sportkameraden, von den anderen Athleten, irgendwie Kenntnis erhalten haben, worüber auch die NADA schon berichtet hat, dass es Hinweise auf Verstöße gegen den WADA Code gibt, denen eigentlich nachgegangen werden müsste, denen aber nicht nachgegangen wird?

Die Vorsitzende: Herr Herber, bitte.

Johannes Herber (Athleten Deutschland e.V.): Nein, ich habe keine Hinweise erhalten von internationalen Kollegen, aber was sicher ist, ist, dass in vielen Ländern immer noch nicht, also auch von den NADOs nicht, ordnungsgemäß berichtet wird. Da wird vielleicht die NADA auch was dazu sagen können, so dass überhaupt nicht nachvollziehbar ist, was in diesen Ländern überhaupt bezüglich der Umsetzung des Codes geschieht. Zusätzlich zeigen uns immer wieder Reportagen von Investigativjournalisten, dass in anderen Ländern diesbezüglich andere Praktiken herrschen.

Die **Vositzende:** Vielen Dank. Weitere Fragen der AfD?

Abg. Jörn König (AfD): Daran dann anschließend an den DOSB. Haben Sie da Maßnahmen ergriffen? Können Sie da irgendwie Druck ausüben auf internationaler Ebene, um die Umsetzung des WADA Codes flächendeckend voranzutreiben? Vielleicht auch die Frage erst an Herrn Hörmann und dann nochmal an die NADA, ob es da irgendwie Druck- oder Einflussmöglichkeiten gibt? Und, welchen Einfluss hatten denn die ergriffenen Maßnahmen?

Die Vorsitzende: Herr Hörmann, bitte.

Alfons Hörmann (DOSB): Klar und deutlich, wir haben weder in irgendeiner Form Berichtspflicht, noch irgendwelche konkreten Möglichkeiten, in dieses System einzugreifen oder im eigentlichen Sinne Druck auszuüben. Überall dort, wo wir um Stellungnahmen gebeten werden bzw. in der öffentlichen Kommunikation Äußerungen vornehmen können, das kann jeder vernehmen, der Pressespiegel liest, haben wir uns zu dem Ungleichgewicht weltweit an vielen Stellen geäußert. Am Ende muss es zum einen im Bereich der WADA und damit schwerpunktmäßig über die nationalen Anti-Doping-Agenturen mit befeuert und unterstützt werden. Punkt eins und zum zweiten über die politische Schiene, zu der Frage beispielsweise, wer wird der nächste Präsident? Wie sind die entsprechenden Finanzierungsanteile geregelt? Alle anderen in diesem System haben Auswirkung oder Einfluss, nur nicht der DOSB.

Die Vorsitzende: Dankeschön, Frau Dr. Gotzmann.

Dr. Andrea Gotzmann (NADA): Vielen Dank für die Frage auch. Ich möchte jetzt hier nur nochmal sagen, dass die Welt-Anti-Doping-Agentur auch eine große Compliance-Überprüfung in den letzten 1-2 Jahren durchgeführt hat. Teilweise auch mit vor Ort Besuchen bei internationalen Sportfachverbänden, aber auch bei nationalen Anti-Doping-Agenturen. Ich gestehe, dass wir wirklich unterschiedliche Geschwindigkeiten auch in der Fortentwicklung der Anti-Doping-Arbeit haben. Aber ich glaube wir sind auch diejenigen, die immer gerne dann auch den Finger in die Wunde legen für unsere sauberen



Athletinnen und Athleten. Und gerade auch diese Programme "Hilfe zur Selbsthilfe", mit anderen zu kooperieren, dort vor Ort Systeme weiterzuentwickeln, erachten wir als für sehr wichtig. Genauso wie die Mitarbeit in Gremien, sei es jetzt die Überarbeitung des WADA Codes über den Europarat, wo Herrn Mortsiefer in einer entsprechenden Gruppe den Vorsitz hat oder auch bei der WADA direkt in der Laborgruppe. Also das sind alles Dinge, die wir versuchen anzustoßen, um das System auch international besser und effektiver zu machen.

**Thomas Weikert** (ITTF): Herr König, könnte ich etwas dazu sagen, wenn ich darf?

Die Vorsitzende: Herr Weikert, Sie dürfen.

Thomas Weikert (ITTF): Ich wollte an Frau Dr. Gotzmann anknüpfen, die WADA tut viel in dem Bereich, dass es compliant wird. Die ITTF, also mein Verband, ist eben auch untersucht worden, aber ich kann Ihnen auch sagen, dass andere Verbände das eben, ich sage einfach mal, unordentlicher machen und da erhebliche Defizite bestehen.

Die **Vorsitzende:** Dankeschön. Gibt es weitere Nachfragen von der AfD? Herr König, bitte.

Abg. Jörn König (AfD): Ich habe nochmal eine Frage an Herrn Prof. Cherkeh und zwar so ähnlich, wie Herr Gräber das schon beantwortet hat. Sie haben einige Punkte in Ihrer Stellungnahme aufgelistet, die Sie sich halt besser wünschen würden. Ich würde die von Ihnen auch nochmal ganz gerne mal in so einer Rangfolge sehen, was als erstes passieren müsste, wenn man die nicht vorhandene Kronzeugenregelung halt einführt in das Anti-Doping-Gesetz.

Die Vorsitzende: Dankeschön. Herr Prof. Cherkeh, bitte.

Prof. Dr. Rainer Cherkeh (Sozietät Kern Cherkeh):
Das ist schon Top 1, erstmal die Einführung der
Kronzeugenregelung. Idealerweise aber dann auch
kombiniert mit einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft. Das hatte ich versucht auch deutlich zu
machen, eben weil Kronzeuge und Aussage des
Kronzeugen wie gesagt im höchsten Maße auch
gefährlich sein kann und deswegen auch den
höchsten Schutz erfordert, den ich nun mal nur bei
einer Staatsanwaltschaft sehe. Und idealerweise bei
dem Staatsanwalt/bei der Staatsanwältin, die auch
schwerpunktmäßig mit solchen Themen befasst ist.

Deswegen sehe ich da auch durchaus im Idealfall ein Gleichlauf, auch wenn das eine im Grunde Bundesthema ist und das andere ein Landesthema.

Die Vorsitzende: Damit kommen wir zur Fraktion der SPD, auch 8 Minuten insgesamt. Wenn Sie erlauben, würde ich gerne noch einige Fragen für die SPD-Fraktion stellen. Selbstverständlich wird meine Wortmeldung auch auf die Redezeit angerechnet. Vielen Dank.

Ich würde gerne eine Frage stellen an Herrn Oberstaatsanwalt Gräber. Informiert die WADA die deutschen Ermittlungsbehörden über Erkenntnisse über Dopingfälle in Deutschland, von denen Sie, aus welchen Gründen auch immer, bis dahin keine Kenntnis hatten?

**OStA Kai Gräber** (Staatsanwaltschaft München): Von der WADA haben wir noch keine Anzeigen bekommen.

Die Vorsitzende: Dankeschön. Eine zweite Frage bezieht sich auf ausländische Athleten, die in Deutschland positiv getestet worden sind. Finden da auch staatliche Ermittlungen von Ihrer Seite statt und wenn ja, in welcher Form?

OStA Kai Gräber (Staatsanwaltschaft München): Natürlich finden da Ermittlungen statt. Es sind auch bereits drei Verfahren eingeleitet worden. Es werden weitere Verfahren folgen. Es geht momentan schwerpunktmäßig erstmal darum, das Verfahren gegen den Mediziner abzuschließen, weil das eine Haftsache ist. Gegen die Sportler werden dann auch Verfahren eingeleitet, sofern es Tatorte im Zuständigkeitsbereich von uns sind. Also in Bayern werden wir die verfolgen, sollten sich dort keine Tatorte finden, müssen wir es an die zuständigen Staatsanwaltschaften abgeben.

Die Vorsitzende: Dankeschön. Eine weitere Frage geht an Frau Dr. Gotzmann. Frau Dr. Gotzmann, Sie sind international nicht nur viel unterwegs, sondern auch in unterschiedlichsten hochkarätigen Gremien. Das heißt, Sie haben auch eine große internationale Erfahrung. Es gibt auch andere Länder mit Anti-Doping-Gesetzgebungen, gibt es aus Ihrer Kenntnis ein Anti-Doping-Gesetz, das so aufgebaut wäre, dass wir in Deutschland auch noch etwas davon lernen können?

**Dr. Andrea Gotzmann** (NADA): Ich glaube schon, dass das Anti-Doping-Gesetz, was wir hier in Deutschland haben, eigentlich sehr hoch



aufgehängt ist und international auch so gesehen wird. Und ich habe das, glaube ich, hier in diesem Kreise schon einmal erwähnt, dass ich selten so oft die englische Übersetzung an Kolleginnen und Kollegen verschickt habe. Auch Frau Helleland hat mich kürzlich angesprochen, hier gerne einen Austausch, einen Besuch zu initiieren. Ich bin jetzt auch bei der Konferenz "Play the Games" gewesen und ich fand es interessant, dass einer der wirklich großen Antidoping-Aufklärer, nämlich Dick Pound, dann auch in meinem Vortrag saß, darüber, wie das deutsche Anti-Doping-Gesetz installiert wurde, was es besagt und wie die Operation Aderlass funktioniert. Ich glaube, dass international jetzt auch die Tendenz herrscht, dass der Sport die Probleme nicht allein lösen kann, sondern hier eben auch die Unterstützung der staatlichen Ermittlungs- und Verfolgungsbehörden benötigt. Und ich glaube, da sind wir international gesehen ganz weit vorne.

Die Vorsitzende: Ich kann diesen Eindruck zumindest aus eigener Erfahrung bestätigen. Herr Dr. Jacobsen wird das auch bestätigen. Wir versenden die englische Version des deutschen Anti-Doping-Gesetzes auch sehr regelmäßig, aber in dem Fall an Parlamentarier anderer Länder. Von daher machen wir da offensichtlich vergleichbare Erfahrungen.

Jetzt komme ich noch zu einem Bereich, der eigentlich nicht direkt Gegenstand der Anhörung heute ist, aber da der Deutsche Olympische Sportbund es sowohl in seiner schriftlichen Stellungnahme als auch im Vortrag von Herrn Präsidenten Hörmann gerade nochmal angesprochen hat, würde ich gerne kurz auf die NADA zu sprechen kommen und auf das Angebot des Sports, sich aus dem Aufsichtsrat derselben zurückzuziehen. Ich nehme an, Herr Hörmann, das ist auch mit den Spitzenverbänden, die in ihrem Verband organisiert sind, entsprechend im Vorfeld abgesprochen worden. Dass sich in dem Zusammenhang natürlich auch die Frage stellt, wie es sich dann mit dem finanziellen Beitrag sowohl der Spitzenverbände einmal als auch mit dem Deutschen Olympischen Sportbund verhalten würde, das wird Sie jetzt nicht überraschen. Konkret die Frage an Sie, da ich davon ausgehe, dass Sie sich dann auch aus der Finanzierung zurückziehen würden: Wer sollte Ihrer Meinung nach dann die Ausfallkosten übernehmen? Herr Hörmann, bitte.

Alfons Hörmann (DOSB): Erstens werden wir selbstverständlich nichts als Konzept präsentieren

oder hier darüber diskutieren, das nicht mit unseren wichtigen Mitgliedsorganisationen abgestimmt ist und wir haben das zumindest mit der Sprechergruppe der Spitzenverbände intensiv und lange diskutiert. Es betrifft in dem Fall auch den Sprecher. Wir sehen die Frage der Unabhängigkeit der Nationalen Anti-Doping- Agentur an der Stelle weiter zu stärken, nachdem weltweit nach wie vor darüber diskutiert wird.

Die **Vorsitzende**: Ich wollte nur nochmal mit Blick auf die Zeit betonen, dass ich nach der Finanzierung gefragt hatte.

Alfons Hörmann (DOSB): Sie haben beides gefragt, Sie haben a) die Frage Gremienmitgliedschaft und b) die Finanzierung gefragt. Ich war jetzt beim Punkt a), nämlich der Frage Gremienmitgliedschaft. Und bei der Frage der Finanzierung wiederhole ich gerne nochmal, es geht um die Frage der Beträge, die über die Verbände zu erbringen sind. Das Problem ist nicht der absolute Betrag als solcher, sondern die heutige Regelung, dass die Verbände dieses Geld aus ihren Eigenmitteln zu bestreiten haben. Und die Verbände, auch der, den Sie gut kennen, damit ihre Probleme haben, weil die Haushalte im Sinne der Eigenmittel eine solche Finanzierung sehr schwer machen. Unser Vorschlag deshalb: Reduzierung des Betrages der vom BMI an die Verbände kommt. Das bleibt damit für beide Seiten in Euro genau das gleiche, es verändert sich auch am Bundeshaushalt nichts, aber es ist eine andere, interne Mittelverwendung gegeben und genau das ist es, was auch den großen und führenden Verbänden, insbesondere im Sommersport, das Leben so schwer macht. Wir wollen also nicht mehr Geld und wir wollen der NADA auch in keiner Weise Geld entnehmen, sondern es aus dem richtigen Topf zur Verfügung stellen. Das ist die Überlegung ohne jegliche Veränderung für einen, der betroffen ist.

Die **Vorsitzende**: Das heißt, Ihre 400 000 Euro würden erhalten bleiben, denn die haben mit den Spitzenverbänden nichts zu tun.

Alfons Hörmann (DOSB): Auch wenn es viele unterstellen, es geht uns nicht um diese Frage der 400 000 Euro, sondern um das Wohl unserer Verbände.

Die **Vorsitzende**: Das war jetzt keine Antwort auf meine Frage.



Alfons Hörmann (DOSB): Und damit bleiben wir selbstverständlich mit an Bord, was unsere 400 000 Euro anbelangt.

Die **Vorsitzende**: Wunderbar, vielen Dank. Herr Mortsiefer, eine letzte Frage an Sie. Kann ein Mitglied sich so einfach aus der Stiftung verabschieden? Welches Prozedere wäre aus Ihrer Sicht erforderlich?

**Dr. jur. Lars Mortsiefer** (NADA): Ohne dann den Gremien, insbesondere dem Aufsichtsrat vorwegzugreifen, nur abstrakt zur Stiftungssituation, Stiftungsverfassung, die NADA ist nach wie vor eine private Stiftung, da ändert auch der dankenswerterweise große Anteil der Bundesfinanzierung nichts dran und dementsprechend muss man in die Satzung schauen und da sind natürlich klar die geborenen Mitglieder fest benannt, auch mit entsprechenden Zahlungs- oder Unterstützungszielen. Wenn man da jetzt, ich würde es am Beispiel eines operativen Eingriffs am offenen Herzen darstellen, Teile entfernt, dann wird es stotterig, was den Ablauf angeht und das sollten wir uns dann überlegen, wenngleich es natürlich auch nur einstimmig geht. Das wäre dann die juristische Situation, wenn man über gravierende Änderungen bei der Stiftungsverfassung nachdenkt. Von daher sollten wir es in den Gremien gut und intensiv besprechen und mit den Verbänden sind jetzt bis 2023 Lösungen gefunden worden mit entsprechenden Verträgen, die dann auch beiderseitig abgeschlossen wurden.

Die **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Und damit sind wir auch am Ende der Zeit der SPD-Fraktion. Wir kommen zur FDP-Fraktion, auch 8 Minuten insgesamt, bitteschön.

Abg. Peter Heidt (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich hätte gerne die beiden Kollegen Gräber und Wieschemann über die Frage der Straferhöhung angesprochen. Ich bin da eher so ein bisschen bei Ihnen. Straferhöhung klingt immer gut - ist auch vielleicht populistisch - aber was bringt sie uns? Ist das Problem in dem Bereich nicht eher der Vollzug, als jetzt die Notwendigkeit die Strafe zu erhöhen und Sie sagen selbst zu Recht, ein Ersttäter bekommt keine fünf Jahre, sondern irgendetwas anderes. Meinen Sie insofern nicht, dass der Strafrahmen heute auch schon ausreicht?

**OStA Kai Gräber** (Staatsanwaltschaft München): Da würde ich mich jetzt wiederholen. Ich bin tatsächlich der Meinung, dass der Strafrahmen nicht ausreicht. Und zwar nicht nur im Sinne als Signal an den Athleten, das ist Pipifax Antidoping, das ist lächerlich, ist wie eine Beleidigung, sondern auch als Signal an alle da draußen, zu sagen, über diesen Strafrahmen kommen wir einfach nicht weiter. Natürlich muss in jedem Fall innerhalb des Strafrahmens eine schuldangemessene Strafe gefunden werden, die sicher nicht für den Ersttäter ohne Vorstrafen, wie auch immer, im höchsten Rahmen ist, aber allein der Umstand, dass hier ein Strafrahmen existiert, der bis dahin geht, der eine solche Strafe vorsieht, finde ich schon, dass entsprechend auch Eindruck gemacht wird.

RA Christof Wieschemann (Deutscher Anwaltverein): Ich kann es nur wiederholen. Ich respektiere die erwünschte Signalwirkung an die Öffentlichkeit und auch an die Athleten. Ich habe nur darauf hingewiesen, und da bin ich mir recht sicher, dass es in der Vergangenheit bei vergleichbaren Gesetzesvorhaben eine Verminderung der Fallzahlen in Folge der erhöhten Strafandrohung nicht gegeben hat.

Abg. Peter Heidt (FDP): Ich würde dann bei Ihnen bleiben. Sie haben in Ihrer Stellungnahme geschrieben, ich zitiere: "Bereits der Referentenentwurf zum Anti-Doping-Gesetz betont als Regelungsziel die Fairness und Chancengleichheit bei Sportwettbewerben und die Integrität des Sports." Die Praxis ordnet aber nach unserer Auffassung den Kampf gegen Doping einen deutlich höheren Rang ein als der Beachtung der Rechtstaatlichkeit. Insofern würde mich Ihre Schlussfolgerung interessieren, gerade mit Blick auf den Begriff Rechtstaatlichkeit.

RA Christof Wieschemann (Deutscher Anwaltverein): Was ich da formuliert habe, Adressat war eher das Sanktionssystem der Verbände und das ist meine spezifische Perspektive, die ich gerade vermittelt habe. Es ist häufig so, dass die Wahrung des rechtstaatlichen Verfahrens und spezifischer Verteidigungsrechte in den Verbänden unzureichend beachtet werden, weil es einen sehr hohen Sanktionsdruck gibt, dem man dann auch häufig die Athletenrechte unterordnet. Ich will nicht alle Verbände verurteilen und auch nicht die Beteiligung der NADA da mit einbeziehen, die in ihrer Arbeitsweise absolut über jeden Zweifel erhaben ist, aber dem Ziel der Verurteilung des gedopten Sportlers ordnet man häufig ordnungsgemäße



Beachtungs-, Verfahrens- und Verteidigungsrechte unter.

Abg. Peter Heidt (FDP): Ich habe noch eine Anschlussfrage. Sie haben geschrieben, bei dem Regelsystem der Verbände scheint die Etablierung eines Ombudsmanns, der verpflichtend in allen nationalen Sportverbänden und Antidoping-Organisationen einzurichten ist und über ein umfassendes Informationsrecht verfügt, am ehesten geeignet zu sein, die Rechte der Athleten zu schützen. Finden wir eine sehr gute Idee und wie könnte man das ausgestalten und wie könnte auch die Etablierung konkret aussehen?

RA Christof Wieschemann (Deutscher Anwaltverein): Die Idee kommt nicht von mir, sondern kam von den Athleten selber. Ich halte das aber deswegen für erforderlich, weil eine spätere Rüge, zum Beispiel innerhalb des laufenden Disziplinarverfahrens, nicht ausreichend Informationen bekommen zu haben, in aller Regel scheitert. Selbst wenn es zu einem Freispruch führt, bleibt immer noch die erhebliche Dauer der vorläufigen Suspendierung, die hier häufig auch Karriere beendend ist. Das heißt, wir brauchen innerhalb der einzelnen Verbände eine unabhängige Organisation, die innerhalb des laufenden Verfahrens, also wirklich in Realtime, dann, wenn der Verstoß passiert, als Autorität, als Ansprechpartner verfügbar ist und zumindest die eigenen Regeln, auch solche über den Schutz persönlicher Daten, gewährleistet.

Abg. Peter Heidt (FDP): Dann eine Frage an Frau Gassner. In der Stellungnahme des Anwaltsvereins steht, dass einige Sportverbände im Verdacht seien, kein ernsthaftes Interesse an der Aufklärung von Dopingverfahren zu haben, weil dies aus Sicht der Verbände zu einer Selbst-Inkriminierung des Verbandes im Laufe des eingeleiteten Verfahrens und zu einer Beschädigung des Produktes "Sport" im öffentlichen Ansehen führen kann. Teilen Sie diese Wahrnehmung? Trifft das zu? Und wenn Sie das auch so sehen, was kann man tun, um ein höheres Aufklärungsinteresse zu erreichen?

Christina Gassner (DOSB): Vielen Dank für die Frage. Uns liegen keine Anhaltspunkte dahingehend vor. Das kann gegebenenfalls die NADA beantworten, ob sie da einen anderen Eindruck hat, wir zumindest nicht. Was aus unserer Sicht wichtig ist, das möchte ich nochmal betonen und aufgreifen, weil Herr Hörmann das vorhin schon

ausgeführt hat, ist, dass wir insgesamt in den Verbänden eine andere Kultur etablieren können, eine Kultur des Hinsehens, eine Kultur des Handelns, eine Kultur der Verantwortlichkeit und dass wir glauben, dass wir einen Kulturwandel erreichen können, der auch sicherstellt, dass das Thema ernst genommen wird und mit aller Ernsthaftigkeit verfolgt wird.

Die Vorsitzende: Weitere Fragen von Ihrer Seite?

Abg. **Peter Heidt** (FDP): Dann würde ich Frau Dr. Gotzmann fragen, wie Sie das sehen.

Die **Vorsitzende:** Frau Dr. Gotzmann oder Herr Dr. Mortsiefer, bitte.

Dr. jur. Lars Mortsiefer (NADA): Vielen Dank. Der jährliche Anti-Doping-Bericht ist immer ein ganz guter Indikator. Am 11. Dezember 2019 sitzen wir in ähnlicher Runde, dann nichtöffentlich, wieder zusammen und berichten da, wie das Jahr 2018 zu bewerten ist. Wir sehen schon grundsätzlich eine Positiventwicklung der Verbände über die letzten Jahre auf jeden Fall, aber wir sehen auch immer noch wieder an vielen Stellen Punkte, wo es hakt. Ich würde noch nicht einmal so weit gehen zu sagen, dass es bewusst hakt, aber dass Verbände teilweise überfordert, teilweise hilflos sind. Da stehen wir gerne bereit zu helfen. Wir reichen die Hand immer denjenigen Verbänden, die diese dann auch annehmen. Ganz selten haben wir Punkte, wo ein Dissens aufkommt, aber ansonsten sehen wir da schon eine gute Entwicklung. Aber wie gesagt, das ist kein Dauerzustand. Wir müssen da dranbleiben. Wir haben es in unserer Stellungnahme erwähnt, wir haben im letzten Jahr die BGH-Rechtsprechung zur Schiedsvereinbarung gesehen, wo uns ganz klar eingeschrieben wurde, dass das, was die Verbände dort umgesetzt haben, nicht ausreicht und wir sind seitdem in massivem Austausch mit den Sportverbänden, um diese Lücke zu schließen. Und da ist noch einiges an Hausaufgaben zu machen von den Verbänden. Wie gesagt, gemeinsam mit dem DOSB machen wir das gerne, aber da muss man auch mitarbeiten seitens der Verbände.

Abg. **Peter Heidt** (FDP): Ich würde dann vielleicht noch den Rückzug, der vom DOSB angesprochen worden ist aus dem Aufsichtsrat der NADA ansprechen, vielleicht beide Verbände.

Die Vorsitzende: Nein, Sie müssen sich mit Blick auf die Zeit entscheiden, bitte.



Abg. Peter Heidt (FDP): Beide kurze Antworten.

Alfons Hörmann (DOSB): Wir sehen darin eine gute Möglichkeit, die Unabhängigkeit der NADA zu stärken und sind deshalb bereit, gegebenenfalls auf diese Form des Mitwirkens des direkten Einflusses im Aufsichtsgremium zu verzichten. Das, was weltweit nun seit Jahren immer und immer wieder angeprangert wird, würden wir gerne im Sinne einer deutschen Lösung im Sinne von Vorbild umsetzen.

Dr. Andrea Gotzmann (NADA): Ich glaube schon, dass wir hierüber in unserem Gremium diskutieren müssen, im Aufsichtsrat, und das im Detail zu besprechen, aber wenn es hier nochmal um Interessenskonflikte geht, kann ich wirklich auch nur nochmal appellieren, dass die Verbände das sogenannte Ergebnis-Management an die NADA übertragen, um eben auch die Professionalität in der Durchführung der Verfahren zu haben. Ich glaube, das ist nochmal ein ganz wichtiger Schritt in die Unabhängigkeit und sagen wir mal, in die Ablösung von Interessenskonflikten. Danke.

Die **Vorsitzende:** Herzlichen Dank. Damit ist auch diese Runde der FDP-Fraktion zu Ende gegangen. Wir kommen zur Fraktion DIE LINKE., Herr Lutze, bitte.

Abg. **Thomas Lutze** (DIE LINKE.): Dankeschön. Erste Frage an Frau Gassner und an Herrn Herber. Inwieweit halten Sie die derzeitigen Aktivitäten und Maßnahmen zur Prävention im Spitzen- wie auch im Breitensport für ausreichend und wo sehen Sie aus heutiger Sicht nach wie vor Handlungsbedarf?

Christina Gassner (DOSB): Ich denke, unsere Präventionsbemühungen sind jetzt schon sehr vielfältig, insbesondere die NADA übernimmt hier eine sehr wichtige Funktion über ihre Plattform und hat für sehr viele verschiedene Zielgruppen umfangreiches Präventions-, Schulungs- und Informationsmaterial. Bei uns ist es so, dass wir im Rahmen der Sportjugend die Präventionsbemühungen auf Breitensportebene machen und das eben im Kinder- und vor allen Dingen im Jugendbereich. Wir haben ein System von sogenannten Juniorbotschaftern und -botschafterinnen. Das heißt, wir bilden Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ganz gezielt aus im Doping-Präventionsbereich, halten dafür auch ganz umfangreiches Schulungsmaterial zur Verfügung und das ist alles

auch auf unserer Homepage abrufbar. Und unser Ziel ist eben, da ganz früh und völlig unabhängig unterhalb schon der Leistungssportebene Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit zu stärken und in ihrer Entscheidungsfindung sich sozusagen für die gute Seite zu entscheiden. Herr Herber hat vorhin schon angesprochen, dass es ganz viele Druckpunkte gibt, gerade auf der Stufe zum Karriereleistungssport und dass man in diesen Momenten einfach Jugendliche so in ihrer Persönlichkeit stärkt und auch ihrem Wissen nach Alternativen und Optionen, um dann eine gute Entscheidung herbeizuführen. Nichtsdestotrotz, auch wenn wir davon ausgehen, dass wir da schon zahlreiche Bemühungen haben, denken wir im Moment darüber nach, diese Bemühungen noch auszuweiten. Und wichtig ist für uns, dass diese Prävention auf jeder Ebene stattfindet, also im Kinder- und Jugendbereich, auf Breitensportebene von der Wurzel dann hin bis zum Leistungssport und das möchte wir gerne stringent durchziehen. Wir glauben, dass wir mit der NADA, auch im Rahmen der Prävention einen sehr guten Partner haben und überlegen, wie wir uns noch besser aufstellen können. Ich möchte auch noch darauf hinweisen, dass Prävention natürlich ein Standbein und ein Baustein ist, aber dass wir natürlich im Sport noch ganz viele andere Maßnahmen haben, um Alternativen zu bieten für eine solche Dopingentscheidung und sicherlich ist ein ganz wichtiger Baustein dafür diese großen und umfangreichen Bemühungen im Rahmen der Dualen Karriere.

**Johannes Herber** (Athleten Deutschland e.V.): Dankeschön. Ich finde es gut, dass Sie gerade den Punkt der Dualen Karriere angesprochen haben. Es ist für uns auch sehr wichtig, dass den Sportlern Persönlichkeitsentwicklung ermöglicht wird und auch andere Wege aufgezeigt werden, die sie stärken und die ihnen auch ein bisschen den Druck nehmen, sich gegebenenfalls über Doping einen Vorteil verschaffen zu müssen. Sie haben es angesprochen, die Palette der Präventionsmaßnahmen ist relativ groß, die Frage ist immer, wie viel kommt tatsächlich beim Athleten an und wie wird es umgesetzt. Ich glaube, da kann man an manchen Stellen noch einiges verbessern. Ich nehme jetzt ein Beispiel aus dem Profisport: Ich habe professionell Basketball gespielt. Für diese Sportler dort gelten auch die Regelungen des WADA-Codes. Da ist, was Prävention betrifft, herzlich wenig dabei. Da kommt zu Beginn des

#### Sportausschuss



ersten Trainings ein Arzt rein und sagt, am besten sie nehmen einfach gar nichts, und dann war es das. Es wird nicht differenziert aufgeklärt, will ich damit sagen. Ich glaube, da kann man an manchen Stellen noch vieles verbessern. Wofür wir plädieren ist sicherlich die Ausdehnung der Präventionsmaßnahmen auch auf das Umfeld der Athleten, also besonders auch auf die Verbände, auf die Ehrenamtler, auch auf die, die mit den Athleten in Verbindung stehen. Auch die müssen Anti-Doping-Kultur schaffen und müssen sich der Gefahr bewusst sein.

Abg. Thomas Lutze (DIE LINKE.): Die nächste Frage ginge an die NADA. Wäre es hilfreich, wenn pharmazeutische Unternehmen verpflichtet werden, bei Produkten, welche für Doping geeignet wären, entsprechende Hinweise auf die Verpackungen zu machen?

**Dr. Andrea Gotzmann** (NADA): Ich glaube, dass wir schon auch im Bereich unserer Prävention den Athletinnen und Athleten, auch dem betreuenden Umfeld durch einige Hilfsmittel einiges mitgeben entsprechende Datenbanken. Oder wir haben im Augenblick jetzt auch ein großes Projekt laufen, was in Kürze an den Start geht, dass man einfach mit einer App, mit einer Scan-Funktion den Barcode des Medikaments überprüfen kann und sofort eine Information bekommt, hier sind dopingrelevante Substanzen enthalten, ja oder nein. Ansonsten ist es sehr, sehr schwierig, hier auch mit der pharmazeutischen Industrie zusammenzukommen. Da gibt es auch juristische Hinderungsgründe und da sind wir bisher nicht auf fruchtbaren Boden gestoßen. Vielleicht darf ich das nochmal ganz kurz mit der Präventionsarbeit aufgreifen. Ich halte es für enorm wichtig, das gesamte Umfeld des Athleten und der Athletinnen miteinzubeziehen. Und ich habe vor kurzem mit Max Hauke, das ist der, der die Nadel im Arm hatte in der Operation "Aderlass", auf einem Podium gesessen, um einfach zu fragen, wo ist denn da die Motivation, wie wäre der Plan B gewesen? Das wäre diese Duale Karriere, die Ausstiegsmöglichkeit. Und er sagte fatalerweise dann, eigentlich gar keinen Leistungssport machen. Und da dürfen wir nicht hinkommen.

Abg. **Thomas Lutze** (DIE LINKE.): Vielen Dank. Zu der Kennzeichnungspflicht habe ich ein bisschen eine andere Meinung. Wenn ich mir heute einen Beipackzettel von Medikamenten angucke, und das drucken die Pharmakonzerne, glaube ich, auch nicht alles freiwillig ab, was da alles draufsteht, dann käme es auf die eine Spalte, die man dann machen müsste, auch nicht mehr an. Aber das ist, wie gesagt, meine Meinung.

Letzte Frage: Wir haben die Situation, dass es eine Evaluierung gibt, die ist terminiert auf 2020. Die Frage geht nochmal an die NADA und an den DOSB. Sehen Sie Chancen, dass wir in diesem Gesetzgebungsverfahren früher als zur nächsten Bundestagswahl bzw. nächste Wahlperiode 2021 kommen, weil mein subjektiver Eindruck heute war der, dass es hier innerhalb der Fraktionen, aber auch unter den Sachverständigen zu den allermeisten Punkten eine sehr hohe Übereinstimmung gab. Das erlebt man in anderen Ausschüssen im Deutschen Bundestag so nicht. Deswegen meine Frage, gibt es Chancen, dass man das nach vorne ziehen kann? Sehen Sie darin möglicherweise eine Notwendigkeit? Vielleicht als Arbeitsauftrag, so ein bisschen in unsere Richtung.

Die **Vorsitzende:** Ich bin auf die Antwort gespannt. Herr Dr. Mortsiefer.

Dr. jur. Lars Mortsiefer (NADA): Herr Gräber hat es auch schon angesprochen, ich hoffe, dass es schneller geht. Wie gesagt, wir haben die Evaluierung, da kommen wir auch nicht umhin, aber ich glaube, dass schon das Thema Kronzeugenregelung hier wirklich bei allen eine Einheitlichkeit hatte. Mit den Argumenten, die sie jetzt alle schön aufgebaut haben, könnten wir, glaube ich, deutlich schneller eine Lösung in diesem Bereich brauchen. Es wurde auch schon angesprochen, dass man da durchaus gesprächsbereit ist. Das ist unsere Haltung, dass wir hoffen, dass es schneller geht, dass wir Punkte schneller umsetzen können, als erst in zwei Jahren.

Alfons Hörmann (DOSB): Das ist aus unserer Sicht ebenfalls wünschenswert. An uns soll es nicht liegen, aber nach fünfjähriger Erfahrung glaube ich nicht dran.

Die **Vorsitzende:** Gut, das entscheidet unterm Strich der Gesetzgeber. Wir werden unser Bestes tun.

Gibt es weitere Fragen Ihrer Fraktion. Vielen Dank. Dann kommen wir zur Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Frau Kollegin Lazar, Sie haben wahrscheinlich die frohe Mitteilung bekommen,

#### Sportausschuss



dass Sie ganz viel Zeit haben. Sie haben insgesamt 14 Minuten. Sie können, aber Sie müssen sie nicht ausschöpfen. Bitteschön.

Abg. Monika Lazar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich werde es auch nicht ausschöpfen können, weil der Kollege Grundl und ich heute mehrfach hin- und herwechseln und ich muss in wenigen Minuten wieder zurück in den Ausschuss, wo ich vorhin war, aber einige Fragen kann ich dann doch noch loswerden. Meine erste Frage geht an Herrn Wieschemann. In Ihrer Stellungnahme kritisieren oder schreiben Sie von erheblichen rechtstaatlichen Bedenken beim World-Anti-Doping-Code. Und um das in ein rechtstaatliches Verfahren zu bekommen, schreiben Sie, es bedarf entweder einer Ausgestaltung einer erweiterten gesetzlichen Regelung oder der Einführung eines Beweisverwertungsverbotes. Da würde mich jetzt interessieren, was die erheblichen rechtstaatlichen Bedenken konkret sind.

RA Christof Wieschemann (Deutscher Anwaltverein): Ich kann aus meiner Erfahrung berichten, dass ihnen zum Beispiel als Verteidiger der konkrete Tatvorwurf ihres Mandanten vor der ersten Vernehmung nicht mitgeteilt wird. Sie gehen da völlig unvorbereitet rein und es wird ihnen hinterher noch entgegengehalten, dass, wenn sie zu einem bestimmten Zeitpunkt, wenn der Tatvorwurf sich konkretisiert, ihrem Mandaten raten, jetzt keine Angaben zu machen, sondern sich erst extern zu beraten, sie bewusst die Aufklärungsarbeiten der entsprechenden Co-Autorität verhindern. Das geht weiter. Das, was ich gerade mehrfach beklagt habe, ich komme nochmal zurück auf dieses Verfahren mit den russischen Athleten in Sotschi. Im Laufe des Verfahrens habe ich nicht weniger als 17 Beweisanträge oder konkrete Ermittlungsanregungen gestellt, denen sämtlich nicht nachgegangen worden ist und es hat sich dann im Nachhinein herausgestellt, dass wesentliche entlastende Beweismittel der Verteidigung und sogar auch dem Gericht nicht zur Verfügung gestellt worden sind. Das würde es zum Beispiel in einem deutschen Strafverfahren, ich würde es noch nicht einmal einem Staatsanwalt unterstellen, dass er den Versuch unternehmen würde, aber er würde dann hinterher beim Gericht mit Sicherheit damit scheitern. Eine vergleichbare Rechtskontrollinstanz gibt es aber in den Verbandsgerichten nicht. Konkreter, bei der Regelung zur substantial assistance ist das

Problem, dass der Maßstab zur Beurteilung, was als substantial assistance hinterher bewertet wird, so hoch liegt, dass in der Praxis tatsächlich eine Straferleichterung bisher noch nicht erreicht werden konnte. Das Problem ist weiter, ich habe das gerade angesprochen, dass das Vorstellungsbild der Ermittlungsbehörde, in dem Falle der WADA, von Fakten bestimmt ist, die der Verteidigung nicht offenbart werden. Wenn die hinterher sagen, das reicht uns nicht oder dein Mandant ist unglaubwürdig, dann kann ich das einfach nur so hinnehmen und darauf hoffen, dass mein Gesprächspartner persönlich integer ist, aber ich habe keine Möglichkeit, mir das zu eigen zu machen. Das sind genau die Probleme und das Ergebnis dieses Reports kann hinterher Einfluss nehmen auf die staatlichen Ermittlungsverfahren. Es gibt also ein Rückspiel in das staatliche Ermittlungsverfahren, weil es bisher ein Beweisverwertungsverbot noch nicht gibt.

Abg. Monika Lazar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Die zweite Frage geht an Herrn Gräber. In der Staatsanwaltschaft München gab es bis jetzt zwei Verurteilungen zu Geldstrafen wegen des Besitzes einer nicht geringen Dopingmenge und diesen Straftatbestand gab es doch bereits im Arzneimittelgesetz zwischen 2009 und 2015. Und deshalb meine Frage, ob diese Verurteilungen auch bereits unter der alten Rechtslage grundsätzlich möglich gewesen wären.

OStA Kai Gräber (Staatsanwaltschaft München): Diese Verurteilungen wären unter der alten Rechtslage auch grundsätzlich möglich gewesen. Der Besitz einer nicht geringen Menge von Dopingmitteln, Arzneimitteln war damals auch schon strafbar. Worauf diese Auflistung abzielt, ist der Punkt, man ist nicht Testpool und man erzielt keine erheblichen Einnahmen, dass man gleichwohl dann unter Umständen zu einer Verurteilung kommen kann, wenn dann die Person im Rahmen einer Durchsuchung eine über die nicht geringe Menge hinausgehende Menge an Dopingmitteln vorrätig besessen hat.

Abg. Monika Lazar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Nächste Frage auch nochmal an Herrn Gräber. Im Zeitraum von 2016 bis Oktober diesen Jahres sind bei der Staatsanwaltschaft München 30 Verfahren wegen Selbstdoping eingeleitet worden und mich würde interessieren, sind diese 30 eingeleiteten Ermittlungsverfahren beim Thema Anti-Doping

#### Sportausschuss



Ihres Erachtens eine große oder eine niedrige Zahl und würde das wirklich die Integrität des Sportes in Frage stellen, wenn man das in anderen Relationen von anderen Verfahren sieht.

OStA Kai Gräber (Staatsanwaltschaft München): Das sind zwei richtig schwierige Fragen. Ob das jetzt viel oder wenig sind, es sind halt 30 Verfahren. Es wäre spekulativ jetzt zu sagen, das sind zehn zu wenig oder 30 zu viel. Es sind 30 Verfahren, die eingegangen sind. Man muss auch beachten, dass wir nicht für ganz Deutschland tätig sind, sondern nur das, was im Bundesland Bayern antidopingmäßig eine Rolle spielt, und da jetzt eine Auswirkung auf die Integrität des Sports herzuleiten, bin ich nicht zu in der Lage.

Abg. Monika Lazar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich kann leider keine weiteren Fragen stellen, weil ich jetzt losflitzen muss und deshalb bitte ich um Nachsicht, das ist manchmal an Sitzungstagen etwas schwierig.

Die Vorsitzende: Gut, Sie hatten das im Obleutegespräch auch schon entsprechend angekündigt. Es ist hier manchmal wie es ist, aber ich denke, Sie haben Ihre verbliebene Zeit noch sehr klug genutzt und einige Fragen untergebracht. Damit sind wir dann, etwas eher als erwartet, am Ende dieser öffentlichen Anhörung. Ich darf mich bei Ihnen allen nicht nur für Ihr Kommen, sondern auch Ihre sachkundigen Beiträge bedanken und wünsche eine gute Heimreise, in der Gewissheit, dass wir uns bei anderer Gelegenheit hier zu diesem Thema wiedersehen werden. Herzlichen Dank und alles Gute.

Ende der Sitzung: 16:43 Uhr

Dagmar Freitag, MdB **Vorsitzende**  **Deutscher Bundestag** 

Sportausschuss

Ausschussdrucksache 19(5)150



## Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Geschäftsführenden Ausschuss der AG Sportrecht unter Beteiligung des Ausschusses Strafrecht

zur öffentlichen Anhörung des Sportausschusses im Deutschen Bundestag zum Thema "Änderungsund Ergänzungsbedarfe im Anti-Doping-Gesetz.

Stellungnahme Nr.: 38/2019 Berlin, im Oktober 2019

#### Mitglieder des Gf. Ausschusses AG Sportrecht

- Rechtsanwalt Dr. Jörg Alvermann, Köln (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Dr. Jan Friedrich Beckmann, Hamburg
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Duve, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Karl Hamacher, Köln
- Rechtsanwältin Prof. Dr. Anne Jakob, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Jan Pommer, Köln
- Rechtsanwältin Inka Müller-Schmäh, Potsdam
- Rechtsanwalt Dr. Martin Schimke, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Dr. Thomas Summerer, München
- Rechtsanwalt Christof Dietrich Wieschemann, Bochum (Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Sandra Wilhelm, Köln

#### Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

Rechtsanwalt Manfred Aranowski, Berlin

#### Mitglieder des Ausschusses Strafrecht

- Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, München (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Stefan Conen, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt am Main

**Deutscher Anwaltverein** 

Littenstraße 11, 10179 Berlin Tel.: +49 30 726152-0 Fax: +49 30 726152-190 E-Mail: dav@anwaltverein.de

#### Büro Brüssel

Rue Joseph II 40, Boîte 7B 1000 Brüssel, Belgien Tel.: +32 2 28028-12 Fax: +32 2 28028-13

E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de EU-Transparenz-Registernummer:

87980341522-66

www.anwaltverein.de

- Rechtsanwältin Dr. jur. Jenny Lederer, Essen
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Müssig, Bonn
- Rechtsanwalt Dr. Ali B. Norouzi, Berlin
- Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg
- Rechtsanwalt Michael Rosenthal, Karlsruhe
- Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam

- ...

#### Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Tanja Brexl, Berlin

#### Verteiler

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium f
  ür Gesundheit
- Rechts- und Verbraucherschutzausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzender des Rechts- und Verbraucherschutzausschusses des Deutschen Bundestages
- Vorsitzender des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Sportausschuss des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV
- Deutscher Strafverteidiger e. V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen
- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Kriminalbeamter
- Deutscher Olympischer Sportbund
- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger
- SpuRt Zeitschrift für Sport und Recht

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit seinen über 63.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

#### I. Empfehlung zur Änderung der Kronzeugenregelung

#### A. Tenor

Das AntiDopingG in seiner gegenwärtigen Fassung verfügt über eine lückenhafte Kronzeugenregelung, die den gewünschten Aufklärungserfolg bisher nicht hatte. Die im World Anti Doping Code niedergelegte und in den Verbänden geltende "Kronzeugenregelung" zur substanziellen Hilfe unterliegt in der Ausgestaltung und der Praxis erheblichen rechtsstaatlichen Bedenken. In dem Verfahren sind weder die Rechte des aussagebereiten Täters noch des von der Aussage belasteten Dritten ausreichend gewahrt. Die daraus gewonnenen Ergebnisse können dennoch in ein staatliches Strafverfahren übernommen werden, was zu einem bemakelten Strafverfahren führt. Um dies zu verhindern, bedarf es entweder der Ausgestaltung einer erweiterten gesetzlichen Regelung, die in der Anwendung der StPO und der richterlichen Kontrolle unterliegt oder der Einführung eines Beweisverwertungsverbotes.

#### **B.** Hintergrund

1) Der Gesetzgeber hat sich im Gesetzgebungsverfahren des AntiDopingG dazu entschieden, durch Änderung des § 100a StPO Abs. 2 Ziffer 3 auf die allgemeine Kronzeugenregelung in § 46b StGB zu verweisen, die ursprünglich am 1. September 2009 in Kraft getreten ist. Sie verfolgte den Zweck, potenziell kooperationsbereiten Tätern einen stärkeren Anreiz zu bieten, Hilfe zur Aufklärung oder Verhinderung schwerer Straftaten zu leisten. Auf diese Weise sollten vor allem die abgeschotteten Strukturen, die insbesondere im Bereich des Terrorismus und der organisierten Kriminalität, einschließlich der schweren Wirtschaftskriminalität, vorherrschen, aufgebrochen werden (Begründung zum

Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes – Beschränkung der Möglichkeit zur Strafmilderung bei Aufklärung – und Präventionshilfe in BT-Drucksache 17/9695, Seite 6).

Die Voraussetzung für die Gewährung der Vergünstigung für eine solche Kooperation war ursprünglich weit gefasst, der Täter sollte auch zur Offenbarung von Delikten motiviert werden, die mit der eigenen Tat und damit mit der eigenen Schuld unmittelbar in keinem Zusammenhang stehen. Dieser weite Anwendungsbereich konnte aber dazu führen, dass die nach § 46b StGB gewährte Privilegierung mit dem in § 46 Abs. 1 Satz 1 StGB normierten Schuldprinzip nicht mehr in einem – vor allem für das Opfer und die rechtstreue Bevölkerung – nachvollziehbaren Einklang steht (BT-Drucksache 17/9695, Seite 6). Im Ergebnis führten diese Überlegungen – zu Recht – zur Beschränkung der allgemeinen Kronzeugenregelung auf Taten, "die mit seiner Tat im Zusammenhang stehen".

Das Strafrecht ist von dem in § 46 StGB niedergelegten Schuldprinzip geprägt, wobei ein Nachtatverhalten in der Regel die einmal entstandene Schuld nicht beseitigen kann. Zwar gibt es andere Formen des Nachtatverhaltens, die sich privilegierend für den Täter auswirken, § 46 II StGB. Die zum Beispiel in § 4 Abs. 8 des Anti Doping Gesetzes spezialgesetzlich geregelte "tätige Reue" verhindert aber mit der Vernichtung der verbotenen Substanzen zumindest den Erfolg der Tat, die Einnahme durch den Täter. Das in der Regel mit einer Strafmilderung belohnte Geständnis erfordert hingegen zumindest vom Täter eine Auseinandersetzung mit seiner Tat und seiner Schuld. Die Aufklärungshilfe im Hinblick auf die Tat eines anderen erfordert dies hingegen nicht.

2) Seine Rechtfertigung findet dieser Bruch mit dem Schuldprinzip in dem besonderen Interesse der Öffentlichkeit an der Aufklärung oder Verhinderung nur solcher Straftaten von erheblicher Schwere und einem erheblichen Bedrohungspotential für einen größeren Opferkreis. Dies zeigt deutlich der Katalog des § 100a Abs. 2 StPO. Folgerichtig verweist daher § 100a Abs. 2 Ziffer 3 StPO auch nur auf § 4 Abs. 4 Nr. 2b AntiDopingG und damit auf den Qualifikationstatbestand der gewerbsmäßigen Handlung oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

Eigentümlicherweise führt dies allerdings im Verhältnis zum (selbst-) dopenden Sportler zu einer Privilegierung der dem ausübenden Sport besonders fernen Täterkreise, die sich des Mittels des Dopings nicht zur eigenen Leistungssteigerung, sondern aus Gewinnsucht bedienen. Cherkeh hat in dem Aufsatz "Stärkung des Hinweisgeberschutzes durch Kronzeugenregelung im Anti Doping Gesetz" (SpuRt 4/2019, Seite 167, Seite 168) deutlich herausgearbeitet, dass der gegenwärtige Verweis auf die allgemeine Kronzeugenregelung den gedopten Sportler von dem Privileg ausschließt, weshalb es derzeit einer für den Spitzensport effektiven Möglichkeit fehlt, die "Hintermänner" bzw. Helfer des sich dopenden Sportlers, ebenso wie sich dopende andere Sportler zu überführen (Cherkeh, a.a.O. Seite 167). Zu Recht verweist er demgegenüber darauf, dass die spezialgesetzliche Kronzeugenregelung in § 31 BtMG auch Täter und Taten der einfachen Drogenkriminalität erfasst.

Folgerichtig haben sich die am unmittelbarsten mit der Aufklärung von Straftaten aus dem Umfeld des Dopings beteiligten Experten Oberstaatsanwalt Kai Gräber und Günter Younger in der Sitzung des Sportausschusses des Bundestages vom 3. April 2019 für eine spezialgesetzliche Erweiterung der Kronzeugenregelung ausgesprochen. Bemerkenswert ist, dass sich auch die herausragenden Athleten im deutschen Sport mit ihrem Sprecher Robert Harting aufgrund eines Fachgespräches bereits am 20. Januar 2015 in ihrer Stellungnahme unter Hinweis auf die Aufklärung der Dopingvorgänge in der Freiburger Sportmedizin für eine Kronzeugenregelung ausgesprochen haben (Deutscher Bundestag, Sportausschuss Drucksache 18 (5) 100, Seite 7).

Die Verbesserung der Aufklärungs- und Verhinderungsmöglichkeiten können nicht geleugnet werden, was auch durch die auf die Aussagen des österreichischen Skilangläufers Johannes Dürr zurückgehenden Ermittlungen im Anschluss an die "Operation Aderlass" deutlich zeigen. Dies spricht aus kriminalpolitischer Sicht für eine Ausweitung der Kronzeugenregelung.

3) Erwähnt werden muss aber, dass der Deutsche Anwaltverein in seiner im Februar 2015 veröffentlichten Stellungnahme noch erhebliche Bedenken dahingehend geäußert hat, dass das durch den Gesetzgeber geschaffene neue Rechtsgut, die "Integrität des Sportes" Ausdruck eines weitgehend ethischen Strafrechtverständnisses ist, das die Trennung von Moralität und Legalität untergräbt und einen staatlichen Eingriff eigentlich nicht rechtfertigt (Stellungnahme des deutschen Anwaltvereins SN 05/15 durch den Ausschuss Strafrecht und den geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Sportrecht vom Februar 2015, Seite 7, abrufbar unter https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-05-15). Der deutsche Richterbund hat diese Kritik in der eigenen Stellungnahme im Wesentlichen geteilt (Deutscher Bundestag, Sportausschuss, Ausschussdrucksache 18 (5) 109, zu V.).

Eine Ausweitung der Kronzeugenregelung würde das aus Sicht des DAV ursprünglich fragwürdige Rechtsgut jetzt aufwerten und in den Rang der durch den Katalog des § 100 a Abs. 2 StPO geschützten Rechtsgüter stellen.

Allerdings hatte der Deutsche Anwaltverein auch darauf aufmerksam gemacht, dass nach allgemeinen Maßstäben eine eigenverantwortliche Selbstschädigung, hier des dopenden Sportlers, eine Strafbarkeit nicht rechtfertigt. Nachdem sich aber der Gesetzgeber zu einer Strafbarkeit entschieden hat, wäre es ein Wertungswiderspruch, genau jenem Täterkreis, bei dem bereits Bedenken an der Kriminalisierung des Handelns bestand, von der Möglichkeit der Privilegierung durch eine Kronzeugenregelung auszunehmen. Das aber ist gegenwärtig der Fall.

#### C. Zweigleisigkeit des Sanktionssystems

1) Das Dopingstrafrecht ist von einer Besonderheit geprägt, aufgrund derer der Staat – anders als in anderen Lebensbereichen – kein Verfolgungs- und Ahndungsmonopol für das unter Strafe gestellte Handeln hat. Das Dopingsanktionssystem ist zweigliedrig. Es teilt sich in die staatliche Strafverfolgung und das Sanktionssystem der Verbände, das in Artikel 10.6 des Nationalen Antidopingcodes (NADC) bzw. des World Anti Doping Code der WADA Regelungen bereithält, die Reduzierung von Disziplinarstrafen für Täter ermöglicht, die "substantielle Hilfe" bei der Aufklärung von Taten leisten.

Diese Regelung ist allerdings für einen Athleten oder einen anderen Täter, der Gegenstand eines Dopingsanktionsverfahrens ist und als Hinweisgeber fungieren will, untauglich (so auch Hauptmann/Klaremann in Spurt 5/2019, Seite 190 ff., 193; und Cherkeh in Spurt 4/2019, Seite 167 f., 168) und in seiner konkreten Anwendung rechtstaatlich weder für den aussagebereiten Täter noch den durch die Aussage belasteten Dritten vertretbar.

Der Berichterstatter hat von der Regelegung Betroffene vertreten. Nachstehende Angaben ruhen daher auf eigener Erfahrung, wenn auch zu Personen und betroffenen Verbänden aus Gründen des Vertraulichkeitsschutzes keine weiteren Angaben gemacht werden.

2) Nach der Begriffsbestimmung der "substanziellen Hilfe" im Anhang 1 NADC und dem Verständnis der WADA ist Voraussetzung einer Straferleichterung, dass der aussagebereite Täter sich unter Aufdeckung seiner Person als Zeuge oder zumindest als Verfasser eines autorisierten Statements verfügbar macht. Dies steht allerdings in eindeutigem Wiederspruch zum Bemühen der Täter um Vertraulichkeit und ist klar identifizierbarer negativer Motivationsanreiz, der einer Aussage entgegensteht.

Der Verzicht auf die Möglichkeit der Straferleichterung wegen substanzieller Hilfe wird bei dem Ersttäter zu einer langen Strafe, bei Zweittätern in der Regel zum Ende der Karriere führen. Die Offenbarung der eigenen Person als Informationsgeber führt zumindest dann zum tatsächlichen Ende der Karriere, wenn der Täter – was aus Sicht der Ermittlungsbehörden erstrebenswert ist – belastende Angaben über weitreichende Netzwerke und über führende Funktionäre im eigenen Sport macht. Solche Athleten werden außerhalb des Sports ikonisiert, gelten allerdings innerhalb des Sports oftmals als Nestbeschmutzer, was sich auch in der Biografie von Julia Stepanova zeigt. Strukturell führt Artikel 10.6 zudem allenfalls zu einer Verminderung einer durch ein Verbandsgericht bereits verhängten Strafe. Art. 10.7.1 des WADC 2021

Entwurfsversion 2 benennt auch zukünftig als den Zeitraum für eine Möglichkeit der Strafreduktion jenen vor einer endgültigen Berufungsentscheidung oder vor Ablauf der Berufungsfrist. In den Fällen, in denen der aussagebereite Täter Angaben über Funktionäre des eigenen Verbandes macht, sind diese mittelbar oder unmittelbar an dem Disziplinarverfahren gegen den aussagebereiten Täter beteiligt oder erlangen darüber zumindest Informationen, was den Interessen des Betroffenen zuwiderläuft. Sind die durch die Aussage belasteten Personen hingegen an dem eigenen Verfahren des aussagebereiten Täters nicht beteiligt, so identifiziert die spätere Herabsetzung der bereits öffentlich bekannten Sanktion den Hinweisgeber als denjenigen, auf dessen Angaben die späteren weiteren Verfahren beruhen, was regelmäßig zu einer Gefährdung der eigenen Person führt.

Folgerichtig profitiert zumindest die WADA mehr von den Angaben, die sie von "Whistleblowern" erhält, also von Personen, die ohne selbst Täter zu sein über Informationen verfügen, als von Angaben, die von "Kronzeugen" stammen, die selbst Gegenstand von Sanktionsverfahren sind. Wer um Vertraulichkeit bemüht ist, kommt nicht in den Genuss der Erleichterung von Artikel 10.6. Welcher Akt die Karriere an ihr Ende bringt, die Verurteilung oder die Offenbarung der Kooperation, macht aus Sicht der Athleten keinen Unterschied.

3) Einige Sportverbände stehen weiterhin im Verdacht, kein ernsthaftes Interesse an der Aufklärung von Dopingverfahren zu haben, weil dies aus Sicht der Verbände zu einer Selbst-Inkriminierung des Verbandes im Laufe des eingeleiteten Verfahrens und zu einer Beschädigung des Produktes "Sport" im öffentlichen Ansehen führen kann. So hatte Darja Pischtschalnikowa bereits in einer E-Mail an WADA, IAAF und IOC vom 23. Dezember 2012 die Umstände im Moskauer Dopinglabor und die von Korruption und Bestechlichkeit motivierten Taten des Leiters Dr. Grigory Rodchenkov beschrieben, die später den Gegenstand der "Russischen Dopingkrise" bilden sollten. Die E-Mail blieb völlig unbeachtet. Ohne die katalytische Wirkung der öffentlichen Ausstrahlung der Reportage von Hajo Seppelt mit den weitreichenden Angaben der Eheleute Stepanov 2014 hätte es kaum ein Bemühen um Aufklärung gegeben.

Die einigen Sportverbänden unterstellte Aufklärungsunwilligkeit ist eine doppelrelevante Tatsache. Das mangelnde Aufklärungsinteresse ist den Athleten bekannt und nährt bei diesen die Erwartung, dass Angaben nur zur Selbstgefährdung, aber nicht zur Verfolgung führen. Eine Unterscheidung zwischen NADA und WADA einerseits und den Verbänden anderseits wird von den Athleten häufig nicht randscharf vorgenommen, weil die Ermittlungsergebnisse der NADA und der WADA in das Disziplinarverfahren jener Verbände eingehen, dem die betroffenen Sportler wiederum mit erheblichem Misstrauen entgegentreten.

Darüber hinaus existiert innerhalb des Verbandsrechtes keine Vorschrift, die mit dem Legalitätsgrundsatz gemäß § 152 Abs. 2 StPO vergleichbar wäre und im Sinne von § 160 Abs. 1 StPO zur Sachverhaltserforschung zwingt, sobald die Ermittlungsbehörde von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält. Außerdem ist nach dem Wortlaut von Artikel 10.6.1.1 die substanzielle Hilfe streng erfolgsorientiert. Eine Strafmilderung kommt nur dann in Betracht, wenn die Angaben tatsächlich dazu führen, dass die Anti-Doping-Organisation den Verstoß einer anderen Person aufdeckt oder bei den Ermittlungen vorangebracht wird. Entscheidet aber die Anti-Doping-Organisation aus Opportunitätsgründen trotz der Angaben des aussagebereiten Täters keine weiteren Ermittlungen zu unternehmen, wird dem Kronzeugen der Erfolg immer versagt bleiben. Es steht damit ausschließlich im Ermessen der Anti-Doping-Organisation, ob der vom aussagebereiten Täter angestrebte Erfolg eintritt oder nicht. Art. 10.7.1 des WADC 2021 Entwurfsversion 2 ändert an der Erfolgsorientierung nichts. Art. 20 des WADC 2021 soll eine solche Verfolgungsverpflichtung für das IOC, IPC, die IF, die NOC und die NADO enthalten.

Dabei handelt es sich mit Blick auf NADA und WADA ausdrücklich nur um ein strukturelles Problem auf das hier hingewiesen wird, ein Vorwurf an die verantwortlichen Ermittler der NADA oder der WADA, an deren persönlicher Integrität kein Anlass zu Zweifeln besteht, ist damit nicht verbunden. Zu bedenken ist aber auch, dass nach wie vor nicht alle Sportorganisationen ihre Disziplinarbefugnis auf die NADA übertragen haben und deren vollständige

Unabhängigkeit vom organisierten Sport zwar ein wünschenswertes, aber noch nicht erreichtes Ziel ist.

4) Die Erfolgsorientierung der substanziellen Hilfeleistung führt im Bestreben des aussagebereiten Täters, eine Strafminderung zu erreichen, regelmäßig zu einer überschießenden Belastungstendenz. Unklarheit über das Ergebnis führt zu dem Versuch, den als hoch erwarteten Ansprüchen gerecht zu werden. Absprachen in einem frühen Stadium des Verfahrens sind nicht möglich, worauf auch Hauptmann/Klarmann und Cherkeh hinweisen. Zumindest dies soll durch Art 10.7.1. des WADC 2021 Entwurfsversion 2 zukünftig geändert werden.

Der Vertrauensschutz gegenüber anderen "Whistleblowern" oder "Kronzeugen" führt weiter dazu, dass weder der Verteidigung des aussagebreiten Täters, noch der Verteidigung des von der Aussage betroffenen Dritten der Stand der Ermittlung vollständig zugänglich gemacht wird. Beiden Seiten der Verteidigung ist daher die Möglichkeit genommen, die Beurteilung der Strafverfolgungsbehörden nachzuvollziehen, etwa ob die Angaben glaubhaft und der Zeuge glaubwürdig ist oder ob die Angaben zumindest eine objektive Eignung haben, ein anderes Delikt aufzudecken oder die Ermittlung voranzubringen. Die Wertung beruht auf privilegiertem Wissen der Ermittlungsbehörden, dass der Verteidigung nicht zugänglich ist. Dies ist ein fundamentaler Verstoß, sowohl gegen das Gebot rechtlichen Gehörs wie auch gegen das Prinzip der Waffengleichheit.

Eine Vorschrift, die gemäß § 147 Abs. 2 StPO in Verbindung mit § 169a StPO der Verteidigung spätestens mit dem Abschluss der Ermittlungen das Recht der Einsicht in die Akten gewährt, fehlt dem Verbandsrecht. Zwar haben sich die Verbände einem Minimum an Informationspflicht nach dem INTERNATIONAL STANDARD FOR THE PROTECTION OF PRIVACY AND PERSONAL INFORMATION (ISPPPI) der WADA unterworfen, der sie aber regelmäßig nicht nachkommen. Die Verstöße bleiben bisher sanktionsfrei. (Hinweis: Art. 8.1 des WADC 2021 Entwurfsversion 2 in Verbindung mit Art. 8.8.d) des WADA International Standard for Result Management in der

Entwurfsversion 2, Stand Mai 2019, sehen solche Informationspflichten vor).

In einem staatlichen Strafverfahren können vertrauliche Informationen mit der Staatsanwaltschaft und dem Gericht ausgetauscht und Identitäten unter bestimmten Voraussetzungen geschützt werden. Der Austausch ist weder mit dem Deutschen Institut für Schiedsgerichtswesen als Träger des Deutschen Sportschiedsgerichtes noch mit dem Court of Arbitration for Sport in Lausanne möglich.

5) Der Verwertung der in einem Verfahren ohne rechtsstaatliche Kontrolle gewonnenen Erkenntnisse auch in einem nachfolgenden staatlichen Ermittlungsverfahren stehen eindeutige gesetzliche Vorschriften nicht entgegen. Der Gesetzgeber hat sich im AntiDopingG gegen ein Beweisverwertungsverbot entschieden, obwohl das Mitwirkungsgebot im Verbandsrecht dem strafverfahrensrechtlichen Grundsatz, dass niemand dazu verpflichtet werden darf, sich selbst einer Straftat zu bezichtigen, gegen sich selbst als Beschuldigter auszusagen oder in sonst einer Weise an der eigenen Überführung aktiv mitzuwirken (nemo tenetur se ipsum accusare; niemand ist gehalten, sich selbst anzuklagen) strikt zuwiderläuft.

Die in vergleichbaren Interessenlagen ergangene Rechtsprechung hält das für zulässig (Erkens, Selbstbezichtigung des gedopten Athleten?, § 3 AntiDopG, der nemo-tenetur-Grundsatz und die Athletenvereinbarung, in SpuRt 2016, 245, 246). Soweit Putzke (in Lehner/Nolte/Putzke, Anti-Doping-Gesetz, 1. Auflage 2017, Rz. 132 zu § 4) die Anwendung der Widerspruchslösung des BGH vorschlägt, um eine Verwertung des Beweises zu verhindern, ist das in dem hier interessierenden Fall nicht praktikabel, weil der Widerspruch unverzüglich zu erfolgen hat und der später Betroffene von der Erhebung des "bemakelten" Beweises zunächst keine Kenntnis erlangt.

#### D. Votum

Die im World Anti-Doping Code niedergelegte und in den Verbänden geltende "Kronzeugenregelung" zur substanziellen Hilfe unterliegt in der Ausgestaltung und der Praxis erheblichen rechtsstaatlichen Bedenken. In dem Verfahren sind weder die Rechte des aussagebereiten Täters noch des von der Aussage belasteten Dritten ausreichend gewahrt. Die daraus gewonnen Ergebnisse können dennoch in ein staatliches Strafverfahren übernommen werden, was zu einem bemakelten Strafverfahren führt. Um dies zu verhindern bedarf es entweder der Ausgestaltung einer erweiterten gesetzlichen Regelung, die in der Anwendung der StPO und der richterlichen Kontrolle unterliegt oder der Einführung eines Beweisverwertungsverbotes.

#### E. Empfehlung zur Ausgestaltung

Jeßberger (Prof. Jeßberger, Humboldt Universität Berlin, Stellungnahme vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 25. März 2009) hatte bereits im Ge-setzgebungsverfahren 2009 darauf hingewiesen, dass das Erfordernis eines Aufklä-rungs- oder Verhinderungserfolges, welches § 46b StGB-E aus § 31 BtMG übernahm, verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt und aus kriminalpolitischer Sicht fragwürdig sei. Vorzugswürdig wäre es, auf die (bloße) Eignung der Angaben des Kronzeugen zur Herbeiführung eines Aufklärungs- oder Verhinderungserfolges abzustellen.

Es erscheint richtig, den Gedanken noch einmal aufzugreifen.

Nach § 46 StGB ist die Schuld des Täters Grundlage der Strafbarkeit, bei der Zumessung gem. Absatz 2 ist besonders sein Verhalten nach der Tat, sein Bemühen, den Schaden wieder gut zu machen und das Bemühen eines Ausgleichs mit dem Verletzten abzuwägen. Schuld, Nachtatverhalten und Bemühen knüpfen jeweils an die Willensentschließung des Täters an, die – anders als der Aufklärungs- oder Verhinderungserfolg – positiv wie negativ der Disposition des Täters selbst unterliegen und nicht anderen Faktoren, die sich der Beeinflussung des Kronzeugen entziehen.

Es erscheint nicht gerechtfertigt, bei zwei gleichermaßen bereiten Kronzeugen nur die zeitlich erste Aussage zu belohnen, weil die zweite Aussage in gleicher Sache diese nicht mehr aufklärt oder die Aufklärung fördert. Das aber ist gegenwärtig der Fall.

#### II. Weitere Empfehlung

Die Erörterungen zum WADC 2021 haben eine ANTI-DOPING CHARTER OF ATHLETE RIGHTS zu Tage gebracht, die im WADC 2021 verankert werden soll. Darin befindet sich in Art. 10 des Entwurfs auch die Etablierung eines unabhängigen Athleten Ombudsmanns, der auf eine Forderung der WADA Athleten Kommission auf dem Symposium in Lausanne im März 2019 zurückgeht. Dessen Aufgabe beschränkt sich aber darauf, zu beraten, zu berichten und Empfehlungen auszusprechen. Eine Erwähnung im WADC 2021 findet sich nur im Kapitel Education in Art 18.2.1., nicht jedoch in dem Katalog der von IOC, IPC, die IF, NOC und den NADO verbindlich zu übernehmenden Institutionen. Das sichert die Rechte der Athleten nicht ausreichend.

In Verbänden werden weiterhin auch auf der Ebene des IOC und der IF das Recht der Athleten auf ein faires Verfahren, insbesondere das Recht vollständig über den Gegenstand des Verfahrens und die bisherigen Beweismittel informiert zu werden und Beweisanträge zu stellen, missachtet. Zum Teil wird der Verteidigung die Existenz entlastender Beweismittel verschwiegen und der Zugang dazu verweigert. Selbst wenn das spätere sportgerichtliche Verfahren nicht zu einer Verurteilung des Athleten führt, haben die während des Verfahrens in der Regel vorläufig suspendierten Athleten regelmäßig lange Zeiträume ihrer ohnehin zeitlich begrenzten Karrieren verloren. Schadenersatz wegen der von Anfang an rechtswidrigen vorläufigen Suspendierung ist in der Regel nicht durchsetzbar.

Das Wesen des Sports liegt darin, unter normierten Ausgangsbedingungen, die in der Gesamtheit der Regeln zum Ausdruck kommen, den Sieger eines Wettbewerbes zu ermitteln. Regelbeachtung ist dem Sport immanent. Fairness ist die stillschweigende Vereinbarung, sich an die Regeln zu halten und sich keinen unerlaubten Vorteil zu verschaffen.

Bereits der Referentenentwurf zum AntiDopingG betonte als Regelungsziel die "Fairness und Chancengleichheit bei Sportwettbewerben" und die "Integrität des Sports". Integrität bedeutet aber auch strikte Regelkonformität, ohne Unterscheidung zwischen den Regeln zum Schutz sauberer Athleten und der Regeln zum Schutz eines fairen Verfahrens und der Athleten, die zu Unrecht eines Dopingverstoßes verdächtigt werden. Die Beachtung auch dieser Regeln ist Teil der Legitimation des Anti-Doping-Verfahrens. Die Praxis ordnet aber dem Kampf gegen Doping deutlich höheren Rang ein, als der Beachtung der Rechtsstaatlichkeit.

Bisher fehlt es in den Verbänden an einem der StPO vergleichbaren Regelwerk und einer Möglichkeit gerichtlicher Einwirkung auf das Ermittlungsverfahren. Dies wird es auch zukünftig nicht geben.

Im Regelsystem der Verbände scheint die Etablierung eines Ombudsmannes, der verpflichtend in allen nationalen Sportverbänden und Anti-Doping-Organisationen einzurichten ist und über ein umfassendes Informationsrecht verfügt, am ehesten geeignet, die Rechte der Athleten zu schützen. Darauf sollte die Politik hinwirken.

#### Staatsanwaltschaft München I



Staatsanwaltschaft München I

**Deutscher Bundestag** 

Sportausschuss

Ausschussdrucksache 19(5)151

Sachbearbeiter OStA Gräber

Telefon (089) 5597-5225

**Telefax** (089) 5597-5235

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen

Datum

10. Oktober 2019

Öffentliche Anhörung des Sportausschusses am 23. Oktober 2019 zum Thema "Änderungs- und Ergänzungsbedarf im Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG)"

hier: Sachverständigengutachten OStA Gräber

1.

Ermittlungsverfahren wegen Selbstdopings (§§ 4 Absatz 1 Nummern 4 und 5 sowie § 4 Absatz 2 AntiDopG, jeweils in Verbindung mit § 3 Anti-DopG) bei der Staatsanwaltschaft München I

Bei der Staatsanwaltschaft München I sind im Zeitraum zwischen dem 01.01.2016 bis zum 10.10.2019 30 Verfahren wegen Selbstdopings gemäß §§ 4 Absatz 1 Nummern 4 und 5 sowie § 4 Absatz 2 AntiDopG, jeweils in Verbindung mit § 3 AntiDopG anhängig gemacht worden.

26 Verfahren beruhten auf Anzeigen und Informatorischen Mitteilungen der NADA, 3 Verfahren wurden (bisher) gegen Sportler wegen etwaiger im Rahmen der Operation Aderlass bekannt gewordener Straftaten von Amts wegen eingeleitet. Insoweit ist die Einleitung weiterer Verfahren zu erwarten.

1 Verfahren geht auf eine zufällige Fahrzeugkontrolle zurück.

Von diesen Vorgängen sind derzeit noch 12 Verfahren (8 x NADA, 3 x Amtsverfahren, 1 x PKW- Kontrolle) anhängig.

1 Verfahren wurde an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben.

In 8 der übrigen Fälle wurde gemäß § 152 II StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen, 5 Verfahren wurden gemäß § 170 II StPO eingestellt. Grund war in diesen Fällen im Wesentlichen entweder eine nicht ausschließbare therapeutische Rechtfertigung oder die fehlende Eröffnung des persönlichen Anwendungsbereichs des § 4 Abs. 7 AntiDopG (Spitzensportler oder Einnahmeerzielung in erheblichem Umfang aus der sportlichen Betätigung).

In 1 Fall wurde das Verfahren gemäß § 31 a BtmG, in einem Fall gemäß § 153 a StPO eingestellt.

In 2 Fällen wurden die Sportler zu Geldstrafen verurteilt (allerdings nach Sicherstellung von Dopingmitteln im Rahmen einer Durchsuchung wegen § 4 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 AntiDopG, unerlaubter Besitz von Dopingmitteln in nicht geringer Menge zum Zwecke des Dopings beim Menschen im Sport)

2.

#### Errungenschaften des Antidopinggesetzes:

- Zweck: Schutz der Sportlerinnen und Sportler / Erhaltung der Integrität des Sports durch Bewahrung von Fairness und Chancengleichheit
- Überführung der im AMG geregelten Strafbewehrungen in eigenes Gesetz

- Erweiterte Strafvorschriften gegen den Vertrieb und die Abgabe von Dopingmitteln, u.a. Straftatbestand des Handeltreibens (Anpassung an § 29 Abs. 1 BtMG)
- Strafbewehrung für die Anwendung von Dopingmethoden ohne die bisher im Dopingstrafrecht verankerte Einschränkung auf die Verwendung von Stoffen / Abkehr vom Arzneimittelbegriff (spielt bei der rechtlichen Bewertung der Operation Aderlass eine Rolle)
- für Spitzensportler (definiert über Testpoolzugehörigkeiten) geltende uneingeschränkte Besitzstrafbarkeit
- Straftatbestand des Selbstdopings für Spitzensportler (definiert über Testpoolzugehörigkeiten)
- Verbrechenstatbestände mit Strafrahmen von 1 bis zu 10 Jahren, insb. für das gewerbs- und bandenmäßige Handeltreiben (damit längere Verjährungsfristen, was ebenfalls im Rahmen der Operation Aderlass von Bedeutung ist)

3.

#### Kritikpunkte am AntiDopG

 Fehlen einer für jedermann geltenden uneingeschränkten Besitzstrafbarkeit

Signal eines eingeschränkten Schutzbedürfnisses von anderen als Spitzensportlern

 Fehlen einer sportspezifischen Kronzeugenregelung insbesondere für den Sportler

Ungerechtigkeit im Vergleich zum Hintermann, der sich über § 46 b StGB "freikaufen" kann. Zugleich sollte eine derartige aber auch sportrechtlich verankert werden. Es ist schwierig, Angaben zu bekommen, wenn u.U. langjährige Sperren verbüßt werden während die durch den Whistleblower angestoßenen Ermittlungen andauern

 keine Anhebung des Strafrahmes für Dopingvergehen auf Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren Signalwirkung verfehlt, wenn die Höchststrafen einer tätlichen Beleidigung, einer Sachbeschädigung oder einer Unterschlagung entsprechen und eine geringere Strafe als beim (Laden-) diebstahl androhen

- Privilegierung des Spitzensportlers bei der Besitzstrafbarkeit (Höchststrafe 2 Jahre gegenüber 3 Jahren bei Jedermann)
- Privilegierung des Spitzensportlers aus der fehlenden Versuchsstrafbarkeit bei Besitz und Erwerb
  - § 4 Absatz 3 AntiDopG verweist nur auf die Fälle des § 4 Absatz 1 AntiDopG
- Unbestimmtheit des Begriffes Einnahmen erheblichen Umfangs aus der sportlichen Betätigung

Spitzensportler/in des organisierten Sports iSv § 4 Abs. 7 ist <u>Vermutung</u>: Spitzensportler/ist, wer als Mitglied eines Testpools im Rahmen des Dopingkontrollsystems Trainingskontrollen unterliegt (ca. 7.000 Athleten in bes. dopinggefährdeten Sportarten oder mit Bundeskaderstatus)

#### <u>oder</u>

Anwender aus der sportlichen Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen (Preis- und Sponsorengelder; Arbeitsvergütung bei Berufssportlern) von erheblichem Umfang erzielt (Motorsport, Boxen)

denkbare Ansätze: Pfändungsfreigrenze, monatliches Durchschnittsnettoeinkommen

#### Gräber

Oberstaatsanwalt

#### **Deutscher Bundestag**

Sportausschuss

Ausschussdrucksache 19(5)152



Öffentliche Anhörung des Sportausschusses am 23. Oktober 2019 zum Thema "Änderungs- und Ergänzungsbedarfe im Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG)"

Stellungnahme des DOSB zum Thema "Änderungs- und Ergänzungsbedarfe im Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG), insbesondere zur Einführung einer gesonderten Kronzeugenregelung"

#### I. Einleitung

Wir bedanken uns für die Einladung zur Öffentlichen Anhörung des Sportausschusses und die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir hiermit gerne wahrnehmen.

Wir möchten zunächst erneut betonen, dass sich der DOSB im Rahmen des damaligen Gesetzgebungsverfahrens zum Anti-Doping-Gesetz zwar differenziert geäußert, sich aber nicht – wie immer wieder von Dritten und den Medien in den Raum gestellt – grundsätzlich gegen das Anti-Doping-Gesetz ausgesprochen hat. In seiner Stellungnahme vom 28. Januar 2015 hat der DOSB den damaligen Gesetzentwurf insgesamt und in verschiedenen Passagen sogar ausdrücklich gelobt und lediglich punktuell Kritik angebracht. Diese bezog sich auf die konkrete Heranziehung bestimmter Regelungszwecke (§ 1 AntiDopG-Entwurf) – wobei die Schließung von Regelungslücken (in § 2 AntiDopG-Entwurf) begrüßt wurde –, insbesondere aber auf das Verbot des Selbstdopings (§ 3 AntiDopG-Entwurf) und die Strafbewehrung in § 4 Anti-Doping-Gesetzentwurf (Besitzstrafbarkeit).

Grundlage für diese Kritik war insbesondere die Sorge, dass die Einführung des Selbstdopings in das Strafrecht ungewollt das sportrechtliche Sanktionssystem gegen Doping schwächen könnte. Das betraf vor allem die Regelungen zur Beweislast (die von den sportrechtlichen Regelungen in erheblicher Weise abweichen) sowie das relativ geringe Strafmaß, insbesondere im Bereich des Selbstdopings und der Besitzstrafbarkeit.

Ob diese ursprünglichen Bedenken berechtigt waren und sind, lässt sich bis zum heutigen Tag noch nicht klar oder gar endgültig beantworten. Eine abschließende Bewertung kann nach Ansicht des DOSB erst dann vorgenommen werden, wenn ein erster strafrechtlich abgeschlossener Anwendungsfall vorliegt, der zur konkreten Überprüfung unserer Einwände geeignet ist. Ein solcher Fall steht bisher jedoch nach unserem Kenntnisstand noch aus.

#### II. Bewertung des derzeit geltenden Anti-Doping-Gesetzes

Ungeachtet dessen bewerten wir das Anti-Doping-Gesetz in großen Teilen weiterhin positiv.

Zunächst halten wir die Bündelung der Doping-Tatbestände in einem Gesetz für durchaus sinnvoll. Aus unserer Sicht sind damit eine weitaus bessere Sichtbarkeit der Tatbestände, eine dadurch bedingte höhere Schlagkraft auch für die Strafverfolgungsbehörden sowie eine bessere präventive Wirkung verbunden.

Begrüßenswert ist unserer Auffassung nach auch der höhere Strafrahmen für Hinterleute.

Hervorzuheben ist zudem die Möglichkeit der verbesserten Zusammenarbeit von Sport und Staat. Das bereits in unserer im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens abgegebenen Stellungnahme begrüßte Recht zur verbesserten Anbahnung und Pflege der Beziehungen zwischen NADA und Staatsanwaltschaft ist nach Auffassung aller Beteiligten ein voller Erfolg. Die Kodifizierungen zum Informationsaustausch (§ 8 AntiDopG) haben die Grundlagen für eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen NADA und den Staatsanwaltschaften geschaffen. Gerade die Ermittlungen im Rahmen der sogenannten "Operation Aderlass" sind Ausdruck und positives Beispiel dieser



verbesserten Zusammenarbeit zwischen Sport bzw. NADA und Staat und sprechen deutlich für den grundsätzlichen Erfolg des Anti-Doping-Gesetzes.

Schließlich ist – spätestens mit Blick auf die Tätigkeit der Ermittlungsbehörden bei der "Operation Aderlass" – zu konstatieren, dass sich auf der Grundlage des Anti-Doping-Gesetzes weitreichendere und effektivere Ermittlungsmöglichkeiten ergeben. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Staat durch seine Eingriffs- und Ermittlungsbefugnisse über andere und weit bessere Möglichkeiten verfügt als Akteure der Zivilgesellschaft wie der Sport. So sind etwa die Durchsuchung von Wohnungen und Hotelzimmern oder das Abhören von Telefonen, die ausschlaggebend für den Ermittlungserfolg waren, ausschließlich staatlichen Akteuren vorbehalten.

Positiv zu bewerten ist aus Sicht des DOSB ferner die Möglichkeit der Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften sowie der Konzentration der Rechtsprechung in Dopingsachen (§ 12 AntiDopG).

Wir sprechen uns deshalb auch nochmals ausdrücklich für die Einrichtung weiterer Schwerpunktstaatsanwaltschaften aus. Unserer Ansicht nach können nur hinreichend geschulte und spezialisierte Strafverfolger die Gewähr dafür bieten, dass schnell und effizient ermittelt werden kann. Es ist festzustellen, dass leider häufig das Fachwissen für den Bereich Doping fehlt. Vor diesem Hintergrund würden wir es begrüßen, wenn die Länder flächendeckend eine Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften vornehmen.

In gleicher Weise sollte dies auf richterlicher Seite für die Einrichtung spezieller Kammern bei den (Land-)Gerichten gelten, für die das Anti-Doping-Gesetz grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen hat. Wir würden daher auch eine Konzentration der Rechtsprechung in Dopingsachen ausdrücklich befürworten.

#### III. Änderungs- und Ergänzungsbedarfe im Anti-Doping-Gesetz

Wir nehmen zudem gerne die Gelegenheit war, die aus unserer Sicht bestehenden Änderungs- und Ergänzungsbedarfe im Anti-Doping-Gesetz aufzuzeigen.

Die Unbestimmtheit des Begriffes "Einnahmen erheblichen Umfangs aus der sportlichen Betätigung" (§ 4 Abs. 7 Nr. 2 AntiDopG) wurde bereits in der früheren Stellungnahme des DOSB kritisiert. Insbesondere ist unklar, welcher Maßstab zur Beurteilung des "erheblichen Umfangs" gelten soll. Wir würden daher eine diesbezüglich eindeutige Klarstellung begrüßen.

Darüber hinaus würden wir als DOSB die Einführung einer spezifischen Kronzeugenregelung in das Anti-Doping-Gesetz sehr begrüßen. Bereits in unserer offiziellen Stellungnahme im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren haben wir eine solche Vorschrift ausdrücklich gefordert. Daher stehen wir einer solchen strafrechtlichen Kronzeugenregelung selbstverständlich auch weiterhin positiv gegenüber. Die derzeit bestehende rechtliche Schieflage, dass sich zwar Hinterleute dieses Instruments bedienen können (§ 46b StGB), die Sportlerinnen und Sportler aber nicht, halten wir für nicht gerechtfertigt. Gerade für Sportlerinnen und Sportler sollte die Möglichkeit geschaffen werden, durch eine Aussage ihre Strafe zu reduzieren.

Dabei wäre es wichtig, eine Kronzeugenregelung mit konsequenten Schutzmechanismen für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber zu flankieren. Wie die Praxis belegt, riskieren Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber in physischer und psychischer Hinsicht viel, wenn sie personenbezogene Details und/oder Strukturen offenbaren.



#### IV. Flankierende Maßnahmen

Aus Sicht des DOSB sollte neben einer möglichen Änderung der gesetzlichen Regelungen auch die Struktur der Finanzierung des Anti-Doping-Kampfes überdacht werden. Die Unabhängigkeit der NADA vom organisierten Sport sollte finanziell und strukturell gewährleistet sein. Um die NADA in ihrer Unabhängigkeit zu stärken, bietet der DOSB an, sich gemeinsam mit den Spitzenverbänden aus dem Aufsichtsrat der NADA zurückziehen.

Unabhängig davon möchten wir durchaus selbstkritisch darauf hinweisen, dass aus unserer Sicht auch der organisierte Sport selbst mit weiteren und flankierenden Maßnahmen zum Gelingen einer konsequenten Anti-Doping-Politik beitragen muss.

Die Vermutung liegt nahe, dass die Sportlerinnen und Sportler nicht nur wegen der derzeit fehlenden Kronzeugenregelung nur selten aussagen und relevante Informationen preisgeben, sondern weil sie wohl in Teilbereichen vor allem die sozialen und gesellschaftlichen Konsequenzen fürchten, die mit einer solchen Aussage häufig einhergehen.

Daher setzt sich der DOSB mit seinen Mitgliedsorganisationen – unabhängig von der Forderung nach der Schaffung einer Kronzeugenregelung – intensiv damit auseinander, wie sich im Sport zunehmend eine Kultur des Hinsehens nachhaltig etablieren kann. Wir wollen und werden uns weiterhin dafür einsetzen, dass im Sport ein freundlicheres Klima für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber geschaffen wird. Hierzu gehört auch, einen wirksamen Hinweisgeberschutz zu etablieren und Anlaufstellen sowie niedrigschwellige Kontakt- und Beratungsangebote zu schaffen. Auf der Ebene des DOSB ist dies in den vergangenen Jahren bereits umgesetzt worden und wir werden auch unsere Mitgliedsorganisationen dazu anhalten. Darüber hinaus wollen wir unsere vielschichtigen Präventionsbemühungen noch weiter verstärken.

Wir als DOSB sehen es als unsere Aufgabe an, eine werteorientierte Kultur für einen sauberen Sport zu stärken und auf allen Ebenen – von der Basis über den Freizeit- bis hin zum Spitzensport – dafür zu sorgen, dass diese Haltung konsequent vermittelt und umgesetzt wird. Vor diesem Hintergrund bleiben wir unserer Überzeugung und Forderung treu, dass wir im Leistungssport zwar den Erfolg wollen, aber nicht um jeden Preis.

Deutscher Bundestag Sportausschuss

Ausschussdrucksache 19(5)153



# Öffentliche Anhörung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages Änderungs- und Ergänzungsbedarfe im Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG)

Mittwoch, 23.10.2019, 14:00-17:00 Uhr, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Sitzungssaal 3.101

Stellungnahme der Nationalen Anti-Doping Agentur Deutschland (NADA)

#### **Einleitung**

Aus Sicht der NADA ist das Anti-Doping-Gesetz (ADG) ein großer Erfolg für die Anti-Doping-Arbeit in Deutschland. Mit der Einführung des Gesetzes im Dezember 2015 wurden einige Lücken der repressiven Anti-Doping-Arbeit geschlossen. Dies zeigt vor allem die vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit von staatlichen Ermittlungsstellen und der NADA. Aufbauend auf § 8 ADG ist es gelungen, die Fachkompetenz der staatlichen (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaften mit dem Knowhow der NADA zu verbinden. Das Ergebnis ist, dass die NADA – im Schnitt – über 20 Anzeigen wegen möglicher Verstöße gegen das Anti-Doping-Gesetz durch Athletinnen und Athleten aus dem Bereich des Spitzen- und Leistungssport pro Jahr bei den Staatsanwaltschaften stellt.

Schließlich belegen die aktuellen nationalen und internationalen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft München I im Rahmen der sog. "Operation Aderlass" eindrucksvoll den Nutzen und die Wirkweise des Anti-Doping-Gesetzes in Deutschland.

Nicht zuletzt durch die "Operation Aderlass" ist das deutsche (und österreichische) Anti-Doping-Gesetz zu einem international begehrten Beispiel funktionierender Zusammenarbeit von staatlichen Ermittler und Anti-Doping-Organisationen geworden. Viele Länder, vor allem in Europa, nutzen das Anti-Doping-Gesetz als Muster eigener Reformbemühungen und Verankerungen strafrechtlicher Normen in Bezug auf die Dopingdelikte.

Die "Operation Aderlass" zeigt, dass Doping im Spitzensport – zumeist – kein spontanes Einzeldelikt ist. Vielmehr handelt es sich um organisierte, länderübergreifende Kriminalität. Netzwerke bestehen sportartübergreifend. Sowohl Athleten/-innen als auch Betreuer/-innen, wie Ärzte/-innen, Trainer/-innen und Funktionäre/-innen sind Täter im Sinne sport- und strafrechtlicher Tatbestände.

Damit ist der von der NADA auch schon im Vorfeld der Etablierung des Anti-Doping-Gesetzes prognostizierte Grundsatz "Dopingkontrollen allein werden langfristig nicht ausreichen, um kriminelle Dopingtäter, Hintermänner und organisierte Strukturen aufzudecken" bestätigt. Nur das konstruktive Zusammenwirken von Sport- und Strafrecht führt zum wichtigen Erfolg in der Anti-Doping-Arbeit.

Wichtig ist, dass es weiterhin ein funktionierendes Dopingkontrollsystem, basierend auf konzeptionell geplanten und durchgeführten Zielkontrollen außerhalb und innerhalb des Wettkampfs ("Trainings- und Wettkampfkontrollen") gibt. Die daraus entstehenden Urinund/oder Blutproben müssen mit den von den WADA-akkreditierten Laboren zur Verfügung stehenden neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft und Analytik untersucht werden. Beides – Dopingkontrollsystem und Analytik – muss ein wichtiger und verlässlicher Bestandteil der Anti-Doping-Arbeit bleiben. Gleiches gilt für die Präventionsarbeit der NADA.



Darüber hinaus erhalten aber die Ermittlungsansätze der staatlichen Strafverfolgungsbehörden und der NADA eine neue, zentrale Bedeutung. "Intelligence&Investigations" bildet die maßgebliche Grundlage der gegenwärtigen und zukünftigen Anti-Doping-Aufgaben.

Entscheidend wird es sein, noch stärker den optimalen Zeitpunkt für Zielkontrollen herauszufinden. Dazu bedarf es "detektivischer Ermittlungsansätze", die allerdings stets im Rahmen rechtlicher Berechtigungen stattzufinden haben und angemessen und verhältnismäßig sein müssen.

Eine weitere Säule der gegenwärtigen und zukünftigen Anti-Doping-Arbeit ist der effektive und umfassende Schutz von Hinweisgebern ("Whistleblower"). Alle Enthüllungen der größten, aktuellen Dopingskandale basieren auf den Aussagen von Hinweisgebern/-innen. Sowohl das staatliche organisierte Dopingsystem im russischen Sport als auch die Ermittlungen der "Operation Aderlass" starteten mit Hinweisen von Sportler/-innen, die sich den Medien, staatlichen Ermittlungsstellen oder den Anti-Doping-Organisationen mit ihrem Wissen über Dopingstrukturen und –Praktiken offenbarten.

Die NADA hat bereits im Jahr 2016 das Hinweisgebersystem "Sprich's an" etabliert. Seitdem gab es über 10.000 Zugriffe, 170 konkrete Hinweise¹ führten bei der NADA zu ca. 200 Zielkontrollen. Allein im Jahr 2018 lag die Quote der aus diesen Zielkontrollen entstandenen "Adverse Analytical Findings" (positive A-Proben) bei 11%.

Ziel der NADA ist es, ein über das Thema Anti-Doping hinausgehendes Hinweisgebersystem im deutschen Sport zu etablieren. Erste Ansätze wurden bereits mit Experten des DOSB, *Transparency International* sowie Athleten Deutschland e.V. erörtert.

Schließlich gilt es aus Sicht der NADA, die Anti-Doping-Arbeit weiter von den (nationalen und internationalen) Sportfachverbänden loszulösen und in den Verantwortungsbereich der spezialisierten, neutralen Anti-Doping-Organisationen zu überführen.

Dies vorangestellt, liefert die NADA zur Evaluierung des Anti-Doping-Gesetze folgende

#### Anregungen/Vorschläge

#### 1. Kronzeugenregelung

Es bedarf der Einführung einer Gesetzesnorm, die die Hilfe zur Aufklärung der Verhinderung von Straftaten nach dem Anti-Doping-Gesetz regelt.

Zutreffend ist, dass § 46b des Strafgesetzbuches (StGB) diese Regelung bereits beinhaltet. Allerdings greift diese Norm vor allem für die Hintermänner, Ärzte/-innen und Trainer/-innen, die Dopingsubstanzen verabreichen.

Eine solche sog. "Kronzeugenregelung" umfasst derzeit aber noch keine Athleten/-innen. Grundsätzlich ist dies nachvollziehbar. Solange es keine gesetzlich geregelten Mindeststrafen für Athleten/-innen gibt, die als Täter/-in nach dem ADG sanktioniert werden können, schlägt der normative Anwendungsbereich einer gesetzlichen Kronzeugenregelung bislang nicht durch.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Stand: 16. Oktober 2019



Damit die Kronzeugenregelung daher nicht nur reine Symbolfunktion hat, sondern einen inhaltlichen Mehrwert zur aktuellen Regelung mit sich bringt, muss in einem weiteren Schritt das Strafmaß überprüft und angehoben werden. Das gilt gleichermaßen für den handelnden Hintermann als auch für den/die Athleten/-in als Täter/-in.

#### 2. Hinweisgeberschutz

Die Kronzeugenregelung geht aus Sicht der NADA zwingend mit der Implementierung weitergehender Schutzmechanismen für Hinweisgeber einher. Hinweisgeber riskieren viel, wenn sie Hinwiese auf systemische oder systematische Strukturen offenbaren. Sie nehmen in Kauf, dass sie selbst und ihre Familie unmittelbar angefeindet und physisch und psychisch bedroht werden. Oft müssen sie ihre Heimat verlassen und sind gezwungen, ihr gesamtes zukünftiges Leben in einer anderen Umgebung verbringen und stets mit der Angst von Übergriffen leben.

Dies sollte das Anti-Doping-Gesetz erkennen und – zumindest in der Gesetzesbegründung – die zuständigen Organisationen und Behörden ermutigen, einheitliche Lösungsansätze für die Mitteilung eines Hinweises über professionelle Anlaufstellen (Ombudsverfahren) und für technische System (z.B. BKMS-System) zu erarbeiten und umzusetzen. Auch die situative Bereitstellung von finanziellen Mitteln zum umfassenden Schutz von Hinweisgebern sollte festgehalten werden.

## 3. Ausbau des informatorischen Austauschs zwischen der NADA und den staatlichen Ermittlungsstellen

Die NADA regt an, den in § 8 Abs. 1 ADG statuierten Informationsaustausch auf "zuständige, national und internationale Anti-Doping-Organisation" auszuweiten. Die internationale Vernetzung der NADA mit den Anti-Doping-Organisationen anderer Länder sowie mit der WADA macht es erforderlich, den Informationsaustausch auch international zu erweitern. Strafprozessuale Voraussetzungen sowie die Verhältnismäßigkeit der Informationsweitergabe durch die zuständige Staatsanwaltschaft bleiben davon unberührt.

#### 4. Berufsverbot für Athletenbetreuer/-innen

Die aktuellen Ermittlungen im Rahmen der "Operation Aderlass" zeigen, dass vor allem ein Netzwerk aus Ärzten, Betreuern und Funktionären die kriminelle Grundlage für umfangreiche nationale und internationale Dopingpraktiken lieferte. Deshalb müssen die Sanktionen für sog. Athletenbetreuer/-innen im Anti-Doping-Gesetz noch weiter geschärft werden.

Insoweit sollten vor allem über eine unmittelbare sportrechtliche oder strafrechtliche Sanktion hinaus Maßnahmen und Strukturen geschaffen werden, die sicherstellen, dass medizinisches Personal wie Ärzte/-innen oder Physiotherapeuten/-innen aber auch Trainer/-innen langfristig keinen Zugang zum Leistungssportbereich und zur Betreuung von Athleten/-innen mehr erhalten.

Die NADA regt daher an, im Lichte von § 18 Abs. 2 Nr. 6 a des Österreichischen Anti-Doping-Bundesgesetz (siehe <a href="https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?">https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?</a> Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005360&ShowPrintPreview=True) zu prüfen,



ob und inwieweit ein temporäres Berufsverbot als zusätzliche Sanktion ins Anti-Doping-Gesetz aufgenommen werden kann.

#### 5. Schwerpunktstaatsanwaltschaft und Schwerpunktgerichte

Schließlich plädiert die NADA dafür, mehr Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Verstöße gegen das Anti-Doping-Gesetz in Deutschland zu etablieren. Nur spezialisierte und geschulte Ermittler/-innen sind in der Lage schnell, effizient und zielgerichtet zu handeln. Die gute Zusammenarbeit zwischen der Schwerpunktstaatsanwaltschaft München I und den österreichischen Ermittlern/-innen ist als positives Beispiel anzuführen. Andererseits hat die NADA bereits in einigen Fällen die Erfahrung gemacht, dass zumeist große Unwissenheit und Unsicherheit über die Einleitung und Umsetzung erforderlicher Ermittlungsmaßnahmen herrscht, wenn die erste Anlaufstelle für Strafanzeigen wegen eines möglichen Verstoßes gegen das Anti-Doping-Gesetz nicht bei einer der drei Schwerpunktstaatsanwaltschaften in München, Freiburg oder Zweibrücken liegt. Viele Verfahren enden daher mit einer sehr schnellen Einstellung nach § 170 II StPO.

Es sollte eine flächendeckende Umsetzung auf Länderebene angeregt werden. Ziel muss es sein, in jedem Bundesland eine auf Anti-Doping-Delikte spezialisierte Anlaufstelle einzurichten. Dies ist im besten Falle eine Schwerpunktabteilung einer Staatsanwaltschaft. Aber auch spezialisierte Einzelstaatsanwälte/-innen oder Ansprechpartner/-innen bei Landeskriminalämtern, dem Zoll oder Polizeidienststellen können dazu beitragen, dass notwendige Ermittlernetzwerk in Deutschland auszubauen.

Ferner sollten auch die staatlichen Gerichte mit Schwerpunkten in Strafverfahren bei Verstößen gegen das Anti-Doping-Gesetz eingeführt werden. Es ist nur folgerichtig, dass Richter/-innen, die sich mit diesen Spezialdelikten beschäftigen, entsprechend geschult und ausgebildet sind.

#### 6. Schiedsgerichtsbarkeit

Angesicht der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Anforderungen einer Schiedsvereinbarung (BGH, Az. I ZB 52/17) wird angeregt, eine stärkere Bindungswirkung der Sportschiedsgerichtsbarkeit für Athleten/-innen sowie Athletenbetreuer/-innen zu erwirken.

Der BGH stellt unter anderen fest: "Diese rechtliche Beurteilung stellt nicht in Frage, dass es durchaus berechtigte Gründe geben mag, der Antragsgegnerin (Anmerkung: NADA) ein eigenes Recht zur Einleitung eines Schiedsverfahrens in Anti-Doping-Fällen vor dem Deutschen Sportschiedsgericht einzuräumen, etwa zur Durchsetzung einer einheitlich strengen Verfolgung von Doping-Verstößen unabhängig von der Verbandszugehörigkeit der Athleten. Solange dafür keine gesetzliche Regelung besteht, bedarf es dazu aber einer wirksamen Einbeziehung der Antragsgegnerin in die mit den Athleten abgeschlossenen Schiedsvereinbarungen…"(Rn. 30).

Die NADA regt daher an zu prüfen, ob und inwieweit eine gesetzliche Grundlage zur Klagebefugnis der NADA aus einer Schiedsvereinbarung zwischen Athleten/-innen etabliert werden kann.



Eine anderweitige, gesetzliche Regelung könnte beispielsweise durch eine geänderte Stellung der Athleten/-innen und Athletenbetreuer/-innen (als Unternehmer im Sinne des BGB) erreicht werden.

#### **Fazit**

Das bestehende Anti-Doping-Gesetz ist aus Sicht der NADA gut. Die Normen haben sich grundsätzlich bewährt. Die bevorstehende Revision sollte das gesamte Gesetzeskonstrukt stärken. Die Überarbeitung einzelner Schwerpunkte trägt dazu bei, dass das Gesetz weiter in seiner rechtlichen und tatsächlichen Anerkennung akzeptiert wird und den staatlichen Ermittlungsstellen die erforderlichen Grundlagen einer effektiven und zielgerichteten Ermittlungsarbeit liefert. Die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsstellen und der NADA ist weiter zu fördern. Der Hinweisgeberschutz sowie ergänzende Sanktionsmaßnahmen für Athletenbetreuer/-innen sind aus Sicht der NADA weitere maßgebliche Schwerpunkte der Gesetzesrevision.

Bonn, den 16. Oktober 2019

Dr. Andrea Gotzmann Vorstandsvorsitzende Dr. Lars Mortsiefer Ressortleiter Recht, Vorstandsmitglied



**Deutscher Bundestag** 

Sportausschuss

Ausschussdrucksache 19(5)154

### Anhörung des Sportausschusses, 23.10.2019

# Stellungnahme



Anhörung des Sportausschusses zum Thema "Änderungs- und Ergänzungsbedarfe im Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG)"

#### I. Einleitung

Athleten Deutschland bedankt sich herzlich für die Einladung zur Anhörung und die Möglichkeit, zum Thema "Änderungs- und Ergänzungsbedarfe im Anti-Doping Gesetz (AntiDopG)" Stellung zu nehmen.

Ein effektiver Kampf gegen Doping hat für Athlet\*innen weiterhin höchste Priorität. Als die Protagonisten des Sports stehen sie im Fokus der Maßnahmen, unterwerfen sich strengen Regeln und lassen massive Eingriffe in ihre Privatsphäre geschehen. Angesichts der durch den WADA-Code bereits auferlegten – gleichwohl akzeptierten – Zumutungen wurde die Einführung des AntiDopG als weitere Maßnahme der Dopingbekämpfung von Athletenseite kritisch begleitet. Die Athlet\*innen äußerten Bedenken¹ insbesondere in Bezug auf die mengenunabhängige Besitzstrafbarkeit, den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten und der Klausel zur Schiedsgerichtsbarkeit. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurden außerdem folgende Erwartungen formuliert:

- Ausgestaltung einer effektiven Zusammenarbeit der staatlichen Ermittlungsbehörden untereinander und mit der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA)
- Harmonisierung zwischen Sportrecht und Strafrecht, so dass das AntiDopG tatsächlich eine effektive Ergänzung zum bestehenden Anti-Doping Management darstellt
- Stärkeres Einsetzen des Gesetzgebers und des Deutschen Olympischen Sportbunds (DOSB) für die Einhaltung des WADA-Codes auf internationaler Ebene

Vier Jahre nach Verabschiedung des AntiDopG werden im Folgenden einige dieser Bedenken und Forderungen aufgegriffen sowie Vorschläge zu weiteren flankierenden Maßnahmen des Gesetzes gemacht.

#### II. AntiDopG 2015 - 2019

a) Effektive Zusammenarbeit und Möglichkeiten des Strafrechts

Zwei wesentliche Erwartungen der Athlet\*innen an das AntiDopG bestanden in der effektiven Zusammenarbeit der staatlichen Ermittlungsbehörden untereinander und mit der NADA sowie in der Möglichkeit, die Strukturen hinter dopenden Athleten aufzudecken und, durch strafrechtliche Verfolgung der Hintermänner, zu beseitigen. Die Bündelung der Gesamtheit der gesetzlichen Möglichkeiten im AntiDopingG wurde deshalb ausdrücklich begrüßt.

Der Erfolg der "Operation Aderlass", die sowohl die Schwerpunktstaatsanwaltschaft Doping in München als auch die Vorstandschefin der NADA Dr. Andrea Gotzmann auf die Einführung des

Seite 72 von 105

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Stellungnahme Anti-Doping Gesetz durch die Athletenkommission im DOSB vom 20.Februar 2015. https://www.bundestag.de/resource/blob/379028/5cad8e517d3a51aacabc68e75e53f1d5/stellungnahmeathletenkommission-dosb-data.pdf



AntiDopingG zurückführten, spricht dafür, dass das Gesetz diese Erwartungen erfüllen kann. Das Sportrecht allein hätte für entscheidende Ermittlungsmaßnahmen wie Hausdurchsuchungen oder die Einsicht von Email-Verkehr keine Grundlage geboten.

Damit in Zukunft ähnliche Fälle aufgedeckt werden können, bedarf es ausreichender Kapazitäten und Expertise seitens der Ermittlungsbehörden. Wir halten es deshalb für sinnvoll, weitere Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung von Doping einzurichten.

Ergänzend zur oben benannten effektiven Zusammenarbeit möchten wir betonen, dass die Übermittlung der personenbezogenen Daten zwischen den Ermittlungsbehörden und der NADA in jedem Falle gesetzeskonform von statten gehen und das schutzwürdige Interesse des Betroffenen vor einer Übermittlung eingehend und nachvollziehbar geprüft werden muss.

Die Sanktionen für Dopingunterstützer, seien es Ärzte oder Mittelsmänner, müssen im Verhältnis zu den harten Strafen stehen, die Athlet\*innen für ein Dopingvergehen erwarten. Athlet\*innen können durch einen positiven Test vier Jahre gesperrt werden. Es ist zu prüfen, ob beispielsweise bei Tätern aus der Ärzteschaft temporäre Berufsverbote als Strafmaß gelten können.

#### b) Besitzstrafbarkeit

Die Einführung der Besitzstrafbarkeit für leistungsfördernde Mittel rief bei den Athlet\*innen große Widerstände hervor. Diese resultierten unter anderem aus der Befürchtung, durch persönliche Fehler bei der Beschaffung und Einnahme von gemäß WADA-Code verbotener Medikamente im Krankheitsfall möglicherweise strafrechtlich belangt zu werden. Ähnlich gelagert war die Befürchtung, durch Fehler des medizinischen Umfeldes strafrechtlich verfolgt werden zu können. Ein solcher Fall ist uns bisher nicht bekannt. Dennoch sehen wir die NADA und die Sportverbände weiterhin in der Pflicht, umfassend und regelmäßig über die aktuelle Verbotsliste der WADA zu informieren – Athlet\*innen wie medizinisches Betreuungspersonal gleichermaßen. Selbiges gilt für die Aufklärung hinsichtlich der Gefahr durch verunreinigte Nahrungsergänzungsmittel.

#### c) Schiedsgerichtsbarkeit

Gemäß §11 AntiDopingG können Sportverbände und Athlet\*innen "als Voraussetzung der Teilnahme von Sportlerinnen und Sportlern an der organisierten Sportausübung Schiedsvereinbarungen über die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten mit Bezug auf diese Teilnahme schließen, wenn die Schiedsvereinbarungen die Sportverbände und Sportlerinnen und Sportler in die nationalen oder internationalen Sportorganisationen einbinden und die organisierte Sportausübung insgesamt ermöglichen, fördern oder sichern." Die Athlet\*innen äußerten bereits 2015 Kritik an dieser Klausel, da der Court of Arbitration for Sport (CAS), der final für Dopingstreitigkeiten verantwortlich ist, nicht die Kriterien eines echten Schiedsgerichts erfüllt. Wir vermissen weiterhin die nötige Transparenz, Fairness und Unabhängigkeit des CAS und setzen deshalb kein Vertrauen in diese Institution. Nur wenn die notwendigen Reformen unter anderem bei der Richterauswahl und –nominierung, zur Ausschließung von Interessenskonflikten und zu erhöhter Transparenz durchgeführt werden², kann

ositionspapier Seite 73 von 105

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. "The rules of the game: Three pillars for a reform of the Court of Arbitration for Sport: Independence, Transparency and Access to Justice" von Antoine Duval.

 $<sup>\</sup>frac{https://www.playthegame.org/news/comments/2015/019\_three-pillars-for-a-reform-of-the-court-of-arbitration-for-sport-independence-transparency-and-access-to-justice/$ 



akzeptiert werden, dass das AntiDopG die Rechtsgrundlage für eine solche Schiedsgerichtsbarkeit schafft. Wir erwarten, dass der DOSB die Athlet\*innen hinsichtlich dieser Reformbemühungen unterstützt.

d) Stärkeres Einsetzen des Gesetzgebers und des DOSB für die Einhaltung des WADA-Codes auf internationaler Ebene

Es ist davon auszugehen, dass die Vorgaben des WADA-Codes in vielen anderen Ländern weniger strikt umgesetzt werden als in Deutschland, von staatlich gelenktem Doping wie in Russland ganz zu schweigen. Das wird belegt durch wiederholte Enthüllungen von Investigativjournalisten und geht außerdem aus der fehlenden oder lückenhaften Berichterstattung verschiedener NADOs hervor. Die Athlet\*innen hatten 2015 angemahnt, dass Verständnis für die Kriminalisierung von Doping in Deutschland nur bei verstärkten Bemühungen des Gesetzgebers und des DOSB die Umsetzung des WADA-Codes weltweit voranzutreiben, aufgebracht werden kann. Wir würden deshalb gerne wissen:

- Welche Maßnahmen haben Deutschland und der DOSB auf internationaler Ebene ergriffen, um die Umsetzung des WADA-Codes flächendeckend voranzutreiben?
- Welchen Einfluss hatten die ergriffenen Maßnahmen?

#### III. Änderungs- und Ergänzungsbedarfe

Wir möchten uns für zwei Ergänzungen des AntiDopingG aussprechen.

1. Definition des Athletenkreises

Gemäß §4 Absatz 7 Nummer 2 wird nur bestraft, wer "aus der sportlichen Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielt". Schon 2015 hatten die Athlet\*innen angemerkt, dass eine genauere Definition des Adressatenkreises des Gesetzes wünschenswert wäre. Eine Bezifferung von "Einnahmen von erheblichem Umfang" ist dazu notwendig.

2. Einführung einer Kronzeugenregelung

Ob aus Scham, Angst oder einem kruden Loyalitätsgefühl – oftmals weigern sich überführte Dopingsünder, Angaben zu ihren Hintermännern bzw. anderen dopenden Athleten zu machen. Die zuständigen Ermittler der Anti-Doping-Agenturen stellt dieser mangelnde Kooperationswille vor große Probleme. Sie sind oftmals weder in der Lage, alle Mitglieder des Doping-Netzwerk zu identifizieren, noch genügend rechtswirksame Beweise gegen Verdächtigte zu sammeln. Wir sind davon überzeugt, dass die Einführung einer Kronzeugenregelung Ermittlern dabei helfen würde, Dopingfälle umfänglicher aufzuklären. Der Anreiz für überführte Dopingsünder, Angaben zu ihren Hintermännern und anderen dopenden Athleten zu machen, ist deutlich höher, wenn ihnen im Gegenzug Strafmilderung oder Straffreiheit in Aussicht gestellt werden kann. In der Vergangenheit haben sich solche Mechanismen als sehr hilfreich erwiesen. Kronzeugenregelungen halfen beispielsweise den amerikanischen Behörden dabei, den weitverbreitenden Dopingmissbrauch im ehemaligen Radsportteam US Postal aufzudecken. Im Rahmen dieses Reformprozesses müssen in

Seite 74 von 105



letzter Konsequenz auch Zeugenschutzprogramme ausgebaut werden, um aussagebereite Athleten und ihre Familien vollumfänglich vor möglichen Repressalien krimineller Akteure und Netzwerke zu schützen.

Wir weisen darauf hin, dass die Einführung einer Kronzeugenregelung mit dem weiteren Ausbau und der Bekanntmachung von Hinweisgeber-Systemen einhergehen muss. Wir begrüßen daher, dass auf Initiative und unter Leitung der NADA an einem Hinweisgebersystem für den Sport in Deutschland gearbeitet wird, das Hinweisgebern die Möglichkeit eröffnet, geschützt Informationen weiterzugeben. Die Bedeutung von Hinweisgebern – neben Kronzeugen – ist für den Anti-Doping-Kampf nicht hoch genug einzuschätzen.

#### IV. Schlussbemerkung

In dieser Stellungnahme haben wir einige der Erwartungen an und Bedenken gegenüber dem AntiDopingG aus Athletensicht näher erläutert sowie Vorschläge zur Ergänzung des Gesetzes gemacht. Wir möchten an dieser Stelle nochmals betonen, dass das Gesetz nur ein Puzzleteil einer wirksamen Dopingbekämpfung darstellt. Mit demselben Willen, mit dem dieses Gesetz auf den Weg gebracht wurde, muss ein Paradigmenwechsel hin zu umfassender Verhältnisprävention stattfinden. Darunter verstehen wir eine Prävention, die

- an den Strukturen des (Leistungs-)Sports, der Lebenssituation der Athlet\*innen und dem gesellschaftlichen Umfeld ansetzt;
- Sportverbände stärker in die Pflicht nimmt;
- Kontroll- und Präventionsmaßnahmen auf das Führungspersonal in Haupt- und Ehrenamt ausdehnt;
- den Einsatz von Personen mit Dopingvergangenheit im Spitzensport an strenge Voraussetzungen knüpft, bzw. bei Tätern aus der Ärzteschaft oder Trainern auch ausschließt;
- und letztlich aktiv eine "Anti-Doping-Kultur" fördert.

Athleten Deutschland freut sich darauf in Zusammenarbeit mit allen involvierten Stakeholdern diesen Paradigmenwechsel einzuleiten und aktiv zu begleiten.

Athleten Deutschland e. V. Berlin, Oktober 2019

Seite 75 von 105



### INTERNATIONAL TABLE TENNIS FEDERATION President

**Deutscher Bundestag** 

Sportausschuss

Ausschussdrucksache 15(5)155

Limburg, den 17.10.2019

Änderungs- und Ergänzungsbedarf im Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG) insbesondere mögliche Einführung einer gesonderten Kronzeugenregelung

Der Gesetzgeber hat im Jahr 2015 das AntiDopG erlassen. Zum seinerzeitigen Zeitpunkt wurde auf einer Kronzeugenregelung im Gesetz selbst verzichtet. Die Motive hierfür, soweit bekannt, waren unterschiedlichster Art:

Zum einen wies man darauf hin, dass das Strafgesetzbuch bereits eine Regelung für schwere Straftaten (§ 46 b StGB i.V.m. § 100 a Abs. 2 StPO) enthielt. Zum anderen sei bei Selbstdopern im Regelfalle die zu erwartende Strafe sehr gering, sodass eine Straferleichterung nicht zielführend sei. Weiterhin wurde diskutiert, dass man das Vertrauensverhältnis der Sportler untereinander nicht beschädigen oder zerstören wolle ("Nestbeschmutzter").

Bei Beachtung strafrechtlicher, sportrechtlicher und gesellschaftlicher Gesichtspunkte sollten die nachfolgenden Punkte zur Veränderung des AntiDopG diskutiert werden:

1.)
Das Fehlen einer Kronzeugenregelung hat sich meiner Auffassung nach als unzulänglich erwiesen.

Gerade die durchaus ähnlichen Strukturen innerhalb des Bereichs der Betäubungsmittel und der existierenden Kronzeugenregelung in § 31 des Betäubungsmittelgesetzes zeigen, dass sich die im Kampf gegen Doping erforderliche Aufklärung insbesondere im Umfeld des Athleten und Selbstdopers (Ärzte/Trainer, Berater et cetera) nur dann signifikant verbessern lässt, wenn der Athlet selbst konkrete Hinweise geben kann (Nordische/ Ski-WM in Seefeld: Der Dopingmissbrauch durch einen Sportmediziner und anderer Personen konnte nur durch die Aussage des Kronzeugen Johannes Dürr aufgedeckt und die erforderlichen Ermittlungen eingeleitet werden).

Meines Erachtens darf eine Belohnung des Sportlers als Täter nicht von Zufälligkeiten im Rahmen seines Strafprozesses (selbstverständlich müssen die Gerichte bei der Strafbemessung die Aufklärungsarbeit zu Gunsten des Täters

Page 1 of 2

International Table Tennis Federation



## INTERNATIONAL TABLE TENNIS FEDERATION President

berücksichtigen) abhängen, sondern muss gesetzlich verankert werden, um dem Athleten die entsprechende Sicherheit zu geben, bei einer signifikanten Mitwirkung auch eine entsprechend signifikante Strafmilderung zu erhalten.

- 2.) Gleichzeitig ist ein Blick über die strafrechtliche Beurteilung hinaus unbedingt notwendig. Es sollte eine "Abstimmung" mit der NADA und WADA im jeweiligen Anti-Doping-Code und den sportrechtlichen Sanktionen erfolgen. Da es für den Athlet von erheblicher Bedeutung ist, wie seine sportrechtliche Sanktion, insbesondere die Sperre von jeglichem Wettkampfbetrieb, aussieht, ist dort eine für den Sportler günstigere Regelung bei erfolgter Aufklärungshilfe zu verankern. Dies betrifft in erster Linie Änderungen von Art. 10.6.1 des NADC.
- 3.)
  Im Hinblick auf einen effektiveren Kampf gegen Doping erscheint mir der Strafrahmen für das Selbstdoping gemäß § 3 i.V.m. § 4 AntiDopG zu gering.

Der Strafrahmen sollte verschärft werden, damit in der Regel nicht nur Geldstrafen, sondern mindestens auch Freiheitsstrafen auf Bewährung mit entsprechenden Auflagen verhängt werden können. Grundsätzlich ist dies selbstverständlich beim jetzigen Strafrahmen möglich, doch dieser entspricht zum jetzigen Zeitpunkt eher demjenigen bei Kleinkriminalität (beispielsweise Ladendiebstählen) und nicht einem solchen, der letztlich eine (mögliche) Kronzeugenregelung wirksam unterstützen würde.

4.)
Eine Kronzeugenregelung im AntiDopG würde auch dazu führen, dass letztlich der Schutz des Kronzeugen wirksamer ausgestaltet werden könnte.

Insoweit kann ein Schutz des Athleten, der selbst des Dopings gemäß § 3 AntiDopG beschuldigt wird, nur wirksam bei und über die Staatsanwaltschaft erfolgen.

5.)
Präventiv und flankierend zu einer Einfügung der Kronzeugenregelung im AntiDopG müssen wir auf ein Umdenken in der Sportszene und der Gesellschaft hinwirken, damit Kronzeugen nicht weiterhin als "Nestbeschmutzer" gelten. Mehrere Beispiele zeigen, dass auch außerhalb des Strafrechts die so genannte "Whistleblower" nicht geächtet werden.

#### **Thomas Weikert**

President International Table Tennis Federation

Phone: +49 6431 976 971 - 0 | Fax: +49 6431 976 971 - 11 | Email: <u>tw@ittf.com</u> | ITTF.com Seite 78 von 105

Schriftliche Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages am 23. Oktober 2019 zum Thema "Änderungs- und Ergänzungsbedarfe im Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG), insbesondere zur Einführung einer gesonderten Kronzeugenregelung"

# Zur Notwendigkeit der Implementierung einer Kronzeugenregelung in das AntiDopG

Von Prof. Dr. Rainer Cherkeh\*, Hannover

Deutscher Bundestag Sportausschuss

Ausschussdrucksache 19(5)156

#### 1. Ausgangslage

Anders, als z.B. beim Betäubungsmittelstrafrecht enthält das AntiDopG keine Kronzeugenregelung. Dort (BtMG) kommt der Aufklärungshilfe nach § 31 BtMG erhebliche Bedeutung zu. Die Tat im Sinne von § 31 BtMG, zu der Aufklärungshilfe geleistet werden muss, ist dabei nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) nicht nur der dem Angeklagten im einzelnen Strafverfahren vorgeworfene einheitliche geschichtliche Lebensvorgang. Vielmehr umfasst der Tatbegriff im Sinne von § 31 BtMG auch die Betäubungsmitteltaten anderer Personen, die als rechtlich selbständig zu werten und nicht Gegenstand des anhängigen Verfahrens sind (BGH 3 StR 429 / 13, Urteil v. 20.03.2014, juris.bundesgerichtshof.de, Rz. 7). Denn – so der der BGH (a.a.O.) - "Zweck der Vorschrift ist gerade auch die Aufklärung strafrechtlich relevanten Verhaltens Dritter jenseits der dem "Kronzeugen" angelasteten Tat im prozessualen Sinne; es soll ein Anreiz zur Mithilfe bei der Aufklärung und Verfolgung auch anderer gewichtiger Betäubungsmitteldelikte geboten werden, weshalb auch diejenigen die Vergünstigung einer Strafmilderung erhalten sollen, die zur Aufdeckung weiterer Straftaten beitragen." Milderung erfährt im Anwendungsbereich dieser Norm aus dem BtMG somit auch, wer geplante Straftaten offenbart.

#### 2. § 46b StGB i.V.m. § 100a Abs. 2 Nr. 3 StPO

Zwar ist schon heute in bestimmten Konstellationen eine Milderung oder ein Absehen von Strafe nach dem AntiDopG bei Dopingsachverhalten denkbar, wenn der Kronzeuge im Gegenzug Wissen bezüglich anderer noch zu begehender oder bereits begangener Straftaten offenbart (§ 46b StGB i.V.m. § 100a Abs. 2 Nr. 3 StPO; die "Allgemeine Kronzeugenregelung"). Anwendbar ist diese Vorschrift jedoch nur bei "schweren Straftaten" und bezogen auf das AntiDopG ausschließlich bei Aufklärungshilfe bzgl. einer Straftat nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b AntiDopG. Relevant ist diese Bestimmung somit allein für denjenigen, der "in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 oder Nummer 2¹ gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat."

<sup>\*</sup> Verf. ist Fachanwalt für Sportrecht und Honorarprofessor für Sport- und Vereinsrecht an der Ostfalia HaW sowie Lehrbeauftragter für Sportrecht an den Universitäten Oldenburg und Jena. Die nachfolgende Stellungnahme beruht auf dem in der Fachzeitschrift SpuRt Heft 4/2019 (S. 167 ff.) publizierten Beitrag des Verfassers mit dem Titel "Stärkung des Hinweisgeberschutzes durch Kronzeugenregelung im AntiDopG".

Weil § 46b StGB daher nur dann bei einem Aufklärungsgehilfen Platz greift, wenn dessen Straftat mit einer "im Mindestmaß erhöhten Freiheitstrafe" bedroht ist und der "Kronzeuge" die Aufklärungshilfe zu Katalogtaten nach § 100a Abs. 2 StPO leisten kann, scheidet § 46 b StGB bei Straftaten nach den Strafvorschriften § 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AntiDopG i.V.m. § 3 AntiDopG ("Selbstdoping"), die sich an den gedopten Sportler als Normadressaten richten, aus. Denn dort liegt bereits keine "im Mindestmaß erhöhte Freiheitsstrafe" vor. Demgegenüber erfasst § 31 BtMG auch Täter und Taten der einfachen Drogenkriminalität (Patzak, in Körner, Kommentar zum BtMG, 8. Aufl. 2016).

Somit fehlt derzeit eine für den Spitzensport effektive Möglichkeit, die "Hintermänner" bzw. Helfer des sich dopenden Sportlers, ebenso wie sich dopende andere Sportler zu überführen. Dies betrifft sowohl die Aufklärungshilfe des Doping-Kronzeugens bzgl. des Lebenssachverhaltes seiner eigenen Tat nach § 3 i.V.m. § 4 AntiDopG als auch die Preisgabe seines Wissens zu - rechtlich selbständig zu wertenden - anderen oder künftigen Verstößen Dritter gegen Strafvorschriften des AntiDopG, was für die Dopingbekämpfung mindestens ebenso relevant ist.

#### 3. Untauglichkeit des Art. 10.6.1. NADA-Code für Hinweisgeber

Nach dem NADA-Code besteht zwar die Möglichkeit der Herabsetzung, Aussetzung oder Aufhebung einer Sperre (Art. 10.6.1.) bei "Substantielle(r) Hilfe bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen", und zwar dann, "(....) wenn der Athlet oder die andere Person einer Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde oder einem Berufs-Disziplinargericht Substanzielle Hilfe geleistet hat, aufgrund derer die Organisation einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen einer anderen Person aufdeckt oder voranbringt oder aufgrund derer eine Strafverfolgungsbehörde (...) eine Straftat (...) einer anderen Person aufdeckt oder voranbringt, und die Informationen von der Person, die wesentliche Unterstützung leistet, der für das Ergebnismanagement zuständigen Organisation zur Verfügung gestellt werden."<sup>2</sup>

Für die Praxis ist diese Regelung im NADA-Code jedoch untauglich. Einmal davon absehen, dass der organisierte Sport immer wieder in den Verdacht gerät, an einer wirklichen Aufklärung von Dopingmachenschaften durch "Nestbeschmutzer" nicht ernsthaft interessiert zu sein³, kann der zwingend gebotene umfassende Hinweisgeberschutz seitens der nicht-staatlichen Anti-Doping-Organisationen (einschließlich NADA und WADA) schlechterdings nicht gewährleistet werden. Der Sportler, der andere belastet hat, ist unter Umständen gravierenden Repressalien ausgesetzt, für sich und seine Familie. Denn es ist eine sichere Erfahrungstatsache, dass derjenige, der Strukturen organisierter Kriminalität aufdeckt bzw. dabei unterstützt, gefährlich lebt; nämlich spätestens dann, wenn seine Mitwirkung an der Aufklärung bekannt wird. Angeführt sei nur beispielhaft der Fall der

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Wer entgegen § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2 ein Dopingmittel herstellt, mit ihm Handel treibt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, verschreibt oder anwendet; Adressat sind somit insbes. Trainer, Ärzte, Betreuer und sonstige Dritte.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Auch die im NADA-Code sogleich mitabgedruckte "Kommentierung" zu dieser Norm unterstreicht die Wichtigkeit derartiger "Kronzeugen" für die Dopingbekämpfung: "[Kommentar im NADA-Code zu Artikel 10.6.1: Die Zusammenarbeit von Athleten, Athletenbetreuern und anderen Personen, die ihre Fehler einräumen und bereit sind, andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen ans Licht zu bringen, sind für einen sauberen Sport sehr wichtig. Dies ist entsprechend den Bestimmungen des NADC der einzige Umstand, unter dem die Aussetzung einer ansonsten zu verhängenden Sperre erlaubt ist.]".

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Siehe z.B. sueddeutsche.de vom 24.07.2015 "Radsport: Der Kronzeuge, den niemand hören wollte" (<a href="https://www.sueddeutsche.de/sport/doping-im-radsport-der-kronzeuge-den-niemand-hoeren-wollte-1.2582100">https://www.sueddeutsche.de/sport/doping-im-radsport-der-kronzeuge-den-niemand-hoeren-wollte-1.2582100</a>) sowie n-tv.de vom 27.12.2017 "Ihn erwarten Tod und Folter – Doping Kronzeuge ärgert Feigheit des IOC".

ehemaligen russischen Leichtathletin Julia Stepanowa, die in 2014 als Kronzeugin half, das russische Dopingsystem aufzudecken, daraufhin das Land verlassen und bis 2016 zu ihrem Schutz bereits achtmal den Wohnort wechseln musste<sup>4</sup>.

#### 4. Schutz des Kronzeugen durch ergänzende Bestimmung im AntiDopG

Die erforderliche "geschützte" Aussage eines des "Selbstdoping" nach § 3 AntiDopG beschuldigten aktiven Sportlers, die das bewirken soll, was der NADA-Code in Art. 10.6 in Aussicht stellt, ist nur bei der Staatsanwaltschaft möglich. Genau dazu bedarf es einer flankierenden Kronzeugenregelung im AntiDopG, die – weil sie für die "Hintermänner" die Gefahr einer diese überführenden Aussage deutlich erhöht – darüber hinaus einen *präventiven* Effekt hätte<sup>5</sup>.

Sinnvoll und für die künftige Praxis tauglich wäre folgende Handhabung, die mit der Implementierung einer Kronzeugenregelung im AntiDopG einherginge<sup>6</sup>:

- Ein aktiver Sportler wird sein internes Wissen nur dann gegenüber der (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft preisgeben, wenn er neben dem Absehen oder der Milderung einer Strafe nach dem AntiDopG im Gegenzug jedenfalls die Herabsetzung oder Aufhebung seiner sportrechtlichen Sperre bzw. Suspendierung bzw. je nach Verfahrensstand die vorzeitige Beendigung des Doping-Disziplinarverfahrens durch die zuständige Anti-Doping-Organisation (je nach Regelwerk: NADA bzw. WADA oder nationaler / internationaler Sportverband) zugesagt erhält. Erst dann wird ein Sportler, der so detailliert wie kaum ein anderer diejenigen Fakten kennt, die die Überführung der "Hintermänner" (Ärzte, Trainer, Betreuer und sonstige Dritte) oder anderer, sich selbst dopender Sportler bewirken können, als "Kronzeuge" aussagen. Für den noch aktiven Sportler steht dabei weniger die mögliche Strafe nach dem AntiDopG, sondern die ihm drohende oder bereits bestehende sportrechtliche Sperre im Blick. Hierauf müssen sich die zu gewährenden Vergünstigungen für das Aussageverhalten des Sportlers konzentrieren.
- Die Aussage des Sportlers erfolgt auf der Grundlage einer im AntiDopG noch zu verankernden "Kronzeugenregelung" gegenüber der zuständigen Staatsanwaltschaft, weil vor allem nur dort ein umfassender Zeugenschutz sichergestellt ist und Aussagen gegenüber sonstigen Dritten (z.B. auch NADA oder WADA) die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden, die dann oftmals auch international kooperieren müssten, gefährden würde.
- § 8 AntiDopG ermöglicht schon heute für "disziplinarrechtliche Maßnahmen" im Rahmen des Dopingkontrollsystems einen "Informationsaustausch" zwischen Staatsanwaltschaft, staatlichen Gerichten und der NADA, die für den großen Teil der Sportfachverbände in Deutschland die Durchführung der Doping-Disziplinarverfahren aufgrund vertraglicher Vereinbarungen bereits übernommen hat. Die erforderliche Synchronisierung zwischen der erfolgten Kronzeugen-Aussage des Sportlers bei der Staatsanwaltschaft und der im Gegenzug

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Siehe sueddeutsche.de vom 26.03.2016 (<a href="https://www.sueddeutsche.de/sport/leichtathletik-eine-fraukaempft-gegen-russland-1.2922303">https://www.sueddeutsche.de/sport/leichtathletik-eine-fraukaempft-gegen-russland-1.2922303</a>).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Siehe zu dem präventiven Effekt einer Kronzeugenregelung auch bereits BT-Drs. 17/13468 vom 14.05.2013, Blatt 11 (Erläuterung zu § 4 des Entwurfs eines Anti-Doping-Gesetzes der SPD-Fraktion); abrufbar unter <a href="http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/134/1713468.pdf">http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/134/1713468.pdf</a>.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vorschläge des Verfassers anlässlich der Sitzung AG 18: Sport und Ehrenamt der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag vom 06.11.2018.

- seitens der NADA zu veranlassenden Herabsetzung oder Aufhebung einer Sperre bzw. wenn noch keine Suspendierung oder Sperre ausgesprochen ist vorzeitige Beendigung eines sportrechtlichen Doping-Sanktionsverfahrens, wäre somit hinreichend gesetzlich abgesichert.
- Bei bereits suspendierten oder gesperrten Sportlern (Kronzeugen), die mit ihrem Dopingfall
  in der Öffentlichkeit stehen, müssten WADA und NADA (bzw. nationaler / internationaler
  Sportverband) nach Aufhebung der sportrechtlichen Sperre eine den Athleten schützende
  Medienkommunikation abstimmen, um ihn vor Rückschlüssen Dritter auf seine Tätigkeit als
  Kronzeuge bestmöglich zu bewahren.
- Für den des Dopings verdächtigen Sportler, der sich entschließt, auf der Grundlage einer Kronzeugenregelung im AntiDopG gegenüber der Staatsanwaltschaft auszusagen, ist es somit der sicherste Weg, die Aufklärungshilfe noch vor seiner etwaigen Suspendierung oder Sperre, bestenfalls sogar vor Einleitung eines sportrechtlichen Disziplinarverfahrens zu leisten. Dies wäre auch mit der heutigen Praxis im Anwendungsbereich des AntiDopG kompatibel, sind es doch zunächst die staatlichen Ermittlungsbehörden, die z. B. bei einer positiven Probe des Sportlers nach erfolgter Strafanzeige durch die NADA wegen des gegen den Athleten bestehenden Tatverdachts eines Verstoßes gegen §§ 3, 4 AntiDopG (Selbstdoping) tätig werden (Durchsuchung, Beschlagnahme). Solche Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden erfolgen im Anwendungsbereich des heutigen AntiDopG bevor der verdächtige Sportler seitens der NADA über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Dopingbestimmungen nach dem NADA-Code in Kenntnis gesetzt und ggf. suspendiert wird. Ein größtmöglicher Schutz des (mitunter prominenten) Sportlers, der in diesem Zeitraum als Kronzeuge gegenüber der Staatsanwaltschaft aussagt und der daraufhin nicht (öffentlichkeitswirksam) suspendiert wird, wäre gewährleistet.

Hannover, Oktober 2019

RA Prof. Dr. Rainer Cherkeh, Fachanwalt für Sportrecht

www.sportrechtskanzlei.de www.kern-cherkeh.de

# "Mögliche Änderungs- und Ergänzungsbedarfe im Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG), insbesondere zur Einführung einer gesonderten Kronzeugenregelung Claudia Lepping, Einzelgutachterin Ausschussdrucksache 19(5)157

Mit der Kronzeugenregelung sollen geständige Athleten strafrechtlich nicht schlechter gestellt sein als aussagewillige Hintermänner, die vor Gericht zur umfänglichen Aufklärung von Dopingvergehen beitragen.

#### **Am Beispiel Dopingpraxis SCE Hamm:**

Urteil Ex-Bundestrainer und Beigefügtes Urteil gegen zwei Trainer des Sportclubs Eintracht Hamm (Nordrhein-Westfalen) ist vermutlich der erste Fall, in dem ein deutscher Dopingtrainer im Sinne der Kronzeugenregelung vollumfänglich aussagte und ein milderes Strafmaß erhielt. Urteil s. pdf anbei.

#### Fallkonstellation:

- Geschlossenes Dopingsystem in einem Verein mit acht Sprinterinnen (100-400m / 2 Staffeln).
- Ziel 1: Weltklasse Frauensprint und Deklassierung der konkurrierenden Vereine und Trainer
- Ziel 2: Vereinscheftrainer Spilker will Bundestrainer werden und sich Einfluss auf Verbandsführung sichern
- "Sprinterinnen-Zelle" mit begleitender beruflicher Ausbildung ("Hammer Modell", später Synonym für Dopingpraxis dort)
- Cheftrainer Heinz-Jochen Spilker besorgt Dopingmittel, vergibt sie an eigene Athletinnen und an Ko-Trainer Jörg Kinzel, der wiederum an seine Trainingsgruppe.
- Sportmediziner Klümper als Supervisor.
- Ko-Trainer (alle) haben konkrete Fristen und Leistungsvorgaben, um ihre Verträge und Honorare zu verhandeln
- Cheftrainer Spilker besorgt Sponsoren und Kontakte zu Ausrüstern (adidas) und befindet (als Bundestrainer) über Bundeskader-Zugehörigkeit
- Dosierung je nach Stoppuhr, Norm und Wettkampfplanung
- Doping-"Guru" Prof. Armin Klümper als Supervisor

#### Die Athletinnen:

- Mindestens sechs Athletinnen willigen im Alter von 19 bis 24 Jahren in stark vermännlichendes Hormondoping (Stromba, Anavar) zum Ziel der Leistungssteigerung ein und dominieren über Jahre den deutschen Frauensprint über 100, 200 m und 400m: Gisela Kinzel, Andrea Hannemann, Mechthild Kluth, Helga Arendt, Silke Knoll, Birgit Schümann
- Siebte Athletin (Spilkers Lebensgefährtin / Gaby Bussmann) läuft "nicht nur mit Wasser" (Spilker); Doping nirgends dokumentiert, nie überführt.
- Achte Athletin (Claudia Lepping) lehnt Doping ab.
- Hartes Doping in den Trainingsgruppen mit enormen Leistungssteigerungen 400 m WM (Arendt), EM-2. (Kinzel + Knoll), 7. OS (Arendt) Vereinsstaffel-"Hallenrekord" 4 x 200

- Unverkennbare k\u00f6rperliche und psychische Nebenwirkungen.
- Äußerst fordernde Trainingseinheiten
- Stimmung wie am Lagerfeuer verschworene Truppe:
- Klare Risikobereitschaft (unübersehbare körperliche und psychische Nebenwirkungen)
- Klare Zielstellung (maximaler Erfolg)
- Klares Unrechtsbewusstsein
- Aber Gewissheit durch "Schutzmechanismen":
- DLV informiert rechtzeitig über Kontrolltermine (Doping nicht mehr nachweisbar)
- Dopingfördernde Haltung in DLV-Spitze
- "Väterlich-fürsorgliche" Ermunterung durch Verhalten Klümpers u.a.

#### **Gelernter Doping-Alltag/Praxis:**

- Geklärte Verhältnisse und Rollenzuschreibung
- Überschaubar (geringes) Risiko aufzufliegen, weil zu viele Akteure gewinnbringend beteiligt
- Kein Zweifel, dass Doping "von oben" ermöglicht und gedeckt wird
- Laxe Kontroll-"Verfahren" bei nationalen und internationalen Wettkämpfen: wer sauber war wird ggfs. täglich zur Kontrolle geschickt (!) bis Kontrollquote erfüllt und gedopte Sportler somit "sicher"
- Involvierte "Mediziner"
- dopingaffine und manipulationsbegabte Funktionäre und Trainer, die gegenüber Sportlern Hierarchie-Akzeptanz einforderten
- zahlreichen sexualisierte Verbindungen, um Einfluss und Chancen zu erhöhen
- Abwahl des dopingkritischen DLV-Präsidenten Prof. Eberhard Munzert

Erfahrung Athleten: Antidoping-Positionen aller beteiligten Akteure nicht ernst zu nehmen

#### Umgang mit Hinweisgeberin (Lepping) auf Dopingpraxis

- Schreiben an den DLV mit dem Hinweis auf Dopingpraxis des SCE Hamm in Person Spilker und weiteren Mittätern (1989) ausweichende Antwort: "Missverständnis".
- Doping-Aufklärung-Stand bei Deutschen Jugendmeisterschaften: Anti-Doping-Initiative "Saubere Leichtathletik" DLF fordert auf, zu gehen
- Frage bei Pressekonferenz Deutsche Meisterschaftten: Irritiert es Sie nicht, wenn sich eine aktive Athletin an den DLV wendet, um auf Dopingmethoden in westdeutschen Vereinen hinweist? Warum reagieren Sie nicht? – Ohne Reaktion beendet.
   Keine Medien-Berichterstattung.

#### Vorbereitung einer Anzeige / Anklage vor dem Amtsgericht Hamm

zuvor: Veröffentlichung im Spiegel, 30.09.1990, Titelgeschichte "Extrem viel reingepumpt" schildert Lage und Motive einzelner Beteiligter, gezieltes und vorsätzliches Doping: Täter/innen-Alltag

https://www.spiegel.de/spiegel/print/d-13501163.html

#### Fallkonstellation:

- Hinweisgeberin (Lepping) überzeugt Ko-Trainer und Mittäter (Kinzel) zur Aussage im Sinne eines Kronzeugen
- anschl. Ermittlungsverfahren, Anklageerhebung, Eröffnung Hauptverfahren, Hauptverhandlung

- Angeklagt: Heinz-Jochen Spilker, Cheftrainer und Jörg Kinzel, Ko-Trainer
- Spilker lässt sich zur Sache nicht ein
- Urteil der beiden in Mittäterschaft wegen Inverkehrbringens von Fertigarzneimitteln entgegen §21 ohne Zulassung, § 96 Nr. 5 AMG, § 73 Abs. 1 und 3 je zu Geldstrafen
- Spilker: "nicht zum persönlichen Bedarf bestimmt", "strebte nicht materielle Ziele an"
- "Zugunsten des Angeklagten Kinzel spricht, dass er (…) das Geschehen öffentlich bekannt machte und damit die Einleitung des Ermittlungsverfahrens selbst verursachte"
- "er "nur" der Assistenztrainer war, während der Angeklagte Spilker, von dem die Initiative zum Einsatz des (Anm.: nicht zugelassenen Dopingmittels) Anavar ausging, als Cheftrainer eine stärkere Stellung hatte."
   sowie
- "und er von vornherein geständig gewesen ist".

#### Aufklärungsleistung im Sinne eines Kronzeugen:

- Präparate, Quellen, Dosierungen, Dauer der Einnahme
- beweist Vorsatz (1. Beschaffung und Inverkehrbringungen 2. Zweck: Doping / blieb wg. fehlender Gesetzgebung unsanktioniert)
- Namen der Athletinnen
- Dopingziel: DM und OS
- Gespräche / Aufklärung über mögliche gesundheitliche Risiken: Athletinnen haben Einnahme bewusst zugestimmt
- "Athletinnen waren eingeweihte Mitwisserinnen"
- Einblick in Tätergruppen (Trainer, Athleten) und Doping-Dynamik
- Ko-Trainer ("Kronzeuge") Kinzel über Strafbarkeit bewusst: nicht zugelassenes Medikament
- Unklar bleibt Beschaffung / Bezug:
   ob Spilker Dopingmittel direkt aus dem Ausland mitführte
   oder über Rezept (regionale + internationale Apotheke) bezieht

25 Jahre her, aber taufrisch auch, weil der Hauptbeschuldigte und verurteilte Heinz Jochen Spilker bis vor kurzem noch Vizepräsident des TH LSB war – und bis heute mit seiner Anwaltssozietät Ansprechpartner auch für jene ist, die mindestens juristisch ein Problem mit Doping haben.

Fall bis heute aktuell beispielhaft für Aufklärungswillen/unwillen und Motivation von Whistleblowern und/oder Kronzeugen.

**Whistleblower:** Überzeugt, dass viele saubere Athleten aus sportethischen, moralischen oder persönlichen Gründen strafrechtliche Sachverhalte bekannt machen möchten, weil Doping wegen fehlender interner Kontrolle bzw. Beteiligung allzu vieler Profiteure "vertuscht" wird. Diese Athleten brauchen Schutz und Rechtsicherheit.

**Kronzeugen:** Niemand anders als ein Athlet selbst bestimmt die Regeln, nach denen er persönlich Hochleistungssport treibt. Er dopt oder dopt nicht. Wenn ein geständiger Doper als Kronzeuge aussagt, halte ich Entgegenkommen im Strafrecht für denkbar – aber kaum beim Umfang der Wettkampfsperre. Er bleibt ein Betrüger, der sich unter mehreren Rechtsbrüchen Vorteil verschafft.

#### **Antidoping-Gesetz:**

Warum schon vor Evaluierung ein weiteres Instrument (Kronzeugenregelung)?





#### AMTSGERICHT HAMM

#### IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

9 Ls 10 Js 656/90 erw.

Strafsache , g e g e n

1. Heinz-Jochen Spilker,

2. Hans-Jörg Kinzel,

geb. 1960 in Gladbeck, wohnhaft Deutscher,

w e g e n Verstoß gegen das Arzneimittelgesetz.

Das Amtsgericht - erweitertes Schöffengericht - Hamm hat in der Sitzung vom 21. Februar 1994, an der teilgenommen haben:

Direktor des Amtsgerichts Dietrich als Vorsitzender, <u>Richter am Amtsgericht Kleine</u> als Beisitzer, Hausfrau Lydia Grote, Hamm

Lehrer Dietmar Bauer, Hamm

als Schöffen,

Staatsanwalt Göke

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Dr. Krekeler, Dortmund

als Verteidiger des Angeklagten zu 1.,

Rechtsanwalt Dr. Lehner, Heidelberg

als Verteidiger des Angeklagten zu 2.,

Justizhauptsekretär Linnemann

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte <u>Spilker</u> wird wegen Inverkehrbringens von Fertigarzneimitteln entgegen § 21 AMG ohne Zulassung zu einer Geldstrafe von sechzig Tagessätzen zu je 200 DM verurteilt.

Der Angeklagte <u>Kinzel</u> wird wegen Inverkehrbringens von Fertigarzneimitteln entgegen § 21 AMG ohne Zulassung zu einer Geldstrafe von fünfzehn Tagessätzen zu je 50 DM verurteilt.

- §§ 21 Abs. 1, 96 Nr. 5 AMG, 25 Abs. 2, 52 StGB -

Die Angeklagten tragen die auf sie entfallenden Kosten des Verfahrens einschließlich ihrer notwendigen Auslagen.

- Der am 13.03.1948 geborene ledige Angeklagte Spilker ist von Beruf Rechtsanwalt. Er hat keine Unterhaltsverpflichtungen.
- 2. Der am 22.11.1960 geborene Angeklagte Kinzel ist geschieden. Er ist einem minderjährigen Kind zum Unterhalt verpflichtet. Kinzel, der im Jahre 1989 sein Diplom als Sportlehrer an der Sporthochschule Köln ablegte, arbeitet nicht mehr in diesem Beruf, sondern ist inzwischen als selbständiger Handelsvertreter tätig.

Beide Angeklagten haben zu ihren Einkommensverhältnissen keine Angaben gemacht.

Sie sind beide bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten.

II.

Ende 1983 wechselten die damalige Ehefrau des Angeklagten Kinzel, die Leichtathletin Gisela Kinzel, und der Angeklagte Kinzel von Gladbeck nach Hamm zu dem Verein SC Eintracht Hamm. Dieser Verein förderte auch finanziell die ihm angeschlossenen Spitzenathletinnen. Der Angeklagte Spilker fungierte in dem Verein als Cheftrainer.

Der Angeklagte Kinzel, der den Eindruck hatte, als "notwendiges Anhängsel" seiner Ehefrau mitübernommen worden zu sein, wurde zunächst als Schülertrainer eingesetzt. Außerdem trainierte er seine damalige Ehefrau weiter.

Im Frühjahr 1986 übernahm er eine Leistungsgruppe bestehend aus den Athletinnen Andrea Hannemann, Mechthild Kluth, Helga Arendt und Gisela Kinzel. Zu dieser Leistungsgruppe stießen Ende 1986 die Athletinnen Silke Knoll und Birgit Schümann hinzu.

Bereits im Jahre 1985 nahm die damalige Ehefrau des Angeklagten Kinzel auf Anregung des Angeklagten Spilker und in Absprache und mit Einverständnis des Angeklagten Kinzel als ihrem Trainer die von Spilker beschafften Tabletten Stromba (anaboles Steroid) zur Leistungssteigerung ein.

Nach November 1986 wurde nach schriftlichen Einnahmeanweisungen des Angeklagten Spilker, die der Angeklagte Kinzel jedenfalls bei der Sportlerin Andrea Hannemann abänderte, durch Weitergabe seitens des Angeklagten Kinzel an die Athletinnen zunächst bei Andrea Hannemann, Mechthild Kluth, Helga Arendt und Gisela Kinzel, ab Ende 1987 bei Silke Knoll und ab Frühjahr 1987 bei Birgit Schümann Stromba zur Leistungssteigerung eingesetzt.

Im Frühjahr 1988 - und zwar April/Mai 1988, nach einem Trainingslager in Portugal - erwähnte der Angeklagte Spilker in einem 4-Augen-Gespräch mit dem Angeklagten Kinzel erstmals Anavar, ein anderes anaboles Steroid, das von der Firma Searle in den USA hergestellt und dort zugelassen war, jedoch nicht in der Bundesrepbulik. Beide kamen überein, Anavar zur Leistungssteigerung auszuprobieren, weil bei diesem Präparat einige Nebenwirkungen, die die Einnahme von Stromba mit sich brachte, nicht bzw. nicht so stark auftreten sollten. Als der Angeklagte Spilker Anavar zum ersten Male gegenüber dem Angeklagten Kinzel erwähnte, deutete er an, daß er dieses Medikament über eine internationale Apotheke besorgen müsse. Als der Angeklagte Kinzel den Angeklagten Spilker konkret fragte, ob dieser das Anavar von dem kanadischen Trainer Francis bekäme, antwortete ihm Spilker: "Da mach Dir mal keine Gedanken, woher das kommt!" Der Angeklagte Kinzel vermutete aber, daß Spilker sich das Anavar von dem kanadischen Trainer Francis beschafft hatte.

Etwa zwei Wochen nach dem ersten Gespräch über Anavar übergab der Angeklagte Spilker dem Angeklagten Kinzel zwei fertig verpackte Arzneimitteldöschen, auf denen der Name der Firma Searle stand und die in amerikanischer bzw. englischer Sprache beschriftet waren. In jedem Döschen befanden sich 100 Anavar-Tabletten.

Einige Wochen später übergab der Angeklagte Spilker dem Angeklagten Kinzel zwei weitere Fertigpackungen Anavar der zuvor beschriebenen Art.

Auf Vorschlag des Angeklagten Spilker sollte das Anavar zunächst im Falle der Athletin Mechthild Kluth ausprobiert werden. Diese war in einem Gespräch mit dem Angeklagten Kinzel auch bereit, Anavar einzunehmen.

Der Angeklagte Kinzel gab den Inhalt der ersten beiden Döschen (also 200 Tabletten Anavar) und zu einem späteren Zeitpunkt aus einem weiteren Döschen noch ca. 60 Tabletten zunächst an die Sportlerin Mechthild Kluth und, nachdem er den Eindruck hatte, daß Anavar bei ihr den gewünschten Erfolg erzielte, ca. 10 bis 14 Tage später auch den Athletinnen Silke Knoll und Gisela Kinzel.

Der Angeklagte Kinzel übergab in Absprache mit dem Angeklagten Spilker den vorgenannten drei Athletinnen Anavar-Tabletten in abgezählten Mengen für jeweils vorgesehene Zyklen, und zwar zur Vorbereitung auf die Deutschen Leichtathletikmeisterschaften im Sommer 1988, wobei die Einnahme kurz zuvor abgesetzt wurde, und unmittelbar nach den Deutschen Leichtathletikmeisterschaften zur Vorbereitung auf die Olympischen Spiele, die im September 1988 in Seoul stattfanden. Ca. 5 Wochen vor den Olympischen Spielen in Seoul wurde die Einnahme von Anavar abgesetzt.

Mit den drei Athletinnen war vor der Vergabe des Anavar über die möglichen Risiken gesprochen worden, und die Sportlerinnen waren sich dieser Risiken auch bewußt.

Auf welchem der beiden anschließend aufgezeigten Wege der Angeklagte Spilker das Medikament Anavar bezog, ließ sich in der Hauptverhandlung nicht sicher feststellen. Es ist weder auszuschließen, daß er das Anavar direkt aus dem Ausland beschaffte, noch ist es auszuschließen, daß ein Arzt ein Rezept über Anavar auf den Namen des Angeklagten Spilker ausgestellt, der Angeklagte Spilker dieses Rezept an einen Apotheker weitergegeben und dieser Anavar über eine internationale Apotheke besorgt und an Spilker übergeben haben könnte.

Bei der Beschaffung des Anavar war sich der Angeklagte Spilker bewußt, daß es sich um ein in der Bundesrepublik nicht zugelassenes Medikament handelte. Er rechnete zumindest mit der Möglichkeit, daß er sich mit der Weitergabe des Anavar an Kinzel.zum Zwecke der Weitergabe an die Sportlerinnen strafbar machen könnte.

Der Angeklagte Kinzel rechnete zumindest mit der Möglichkeit, daß es sich bei dem Anavar um ein nicht zugelassenes Medikament handelte und die Weitergabe an die Sportlerinnen strafbar sein könnte.

Als sich im Verlaufe des Jahres 1989 abzeichnete, daß sich die weitere Förderung des Leichtathletik-Spitzensportes in dem Hammer Verein mangels finanzieller Voraussetzungen so nicht weiter fortsetzen ließ, einige der Spitzenathletinnen ihre Laufbahn beendet hatten und einige zu anderen Vereinen gewechselt waren, orientierte sich der Angeklagte Kinzel, der im September 1989 das Diplom als Sportlehrer an der Sporthochschule in Köln absolviert hatte, anderweitig. Anfang 1990 machte er sich selbständig und verzog im Laufe des Jahres 1990 nach Wiesloch.

Mitte 1990 hatte ihn eine frühere Leichtathletin, die ebenfalls in Hamm trainiert hatte, Claudia Lepping, angesprochen und gefragt, ob er bereit sei, dem Nachrichtenmagazin "Der Spiegel" über die Doping-Praxis in Hamm zu berichten. Dazu entschloß sich der Angeklagte und erhielt dafür nach seinen eigenen Angaben 35.000 DM, die er für seinen Umzug und für den Aufbau einer neuen Existenz verwendete.

Die zuvor getroffenen Feststellungen beruhen auf der im wesentlichen geständigen Einlassung des Angeklagten Kinzel.

Während der Angeklagte Spilker keine Angaben zur Sache gemacht hat, hat der Angeklagte Kinzel den objektiven Geschehensablauf, der der Anklageschrift zugrunde liegt, uneingeschränkt eingeräumt.

Er hat insbesondere detailliert geschildert, daß der Angeklagte Spilker im Frühjahr 1988 erstmalig Anavar ins Spiel gebracht habe, weil Anavar gegenüber dem bis daher nur verwendeten anaboen Steroid Stromba den Vorteil haben sollte, nicht zu solchen Nebenwirkungen wie Gewichtszunahme und virilen Erscheinungsformen zu führen. Bei diesem ersten Gespräch über Anavar habe Spilker auch gesagt, er müsse Anavar über eine internationale Apotheke besorgen. Als er, Kinzel, Spilker konkret gefragt habe, woher er das Anavar beziehe, habe dieser ihm barsch geantwortet: "Da mach Dir mal keine Gedanken, woher das kommt."

Der Angeklagte Kinzel hat weiter bekundet, er habe vermutet, daß Spilker das Anavar von dem ihm bekannten kanadischen Trainer Francis erhalten habe. Zwar hat er auf Frage erklärt, er habe sich über die Frage, ob Anavar zugelassen sei oder nicht, keine Gedanken gemacht. Weil er aber den Angeklagten Spilker fragte, woher dieser das Anavar habe, nachdem er den Namen der ausländischen Firma Searle und die amerikanische bzw. englische Beschriftung der Verpackung gesehen hatte, und weil er vermutete, Spilker habe das Anavar von dem kanadischen Trainer Francis bezogen, steht zur Überzeugung des Gerichts fest, daß er jedenfalls mit der Möglichkeit rechnete, es könne sich um ein nicht zugelassenes Medikament handeln, das in der Bundesrepublik nicht verwendet werden durfte.

Die Feststellungen bezüglich des Angeklagten Spilker hat das Gericht aufgrund der Einlassung des Angeklagten Kinzel getroffen Zweifel an der Richtigkeit der Bekundungen des Angeklagten Kinzel und an seiner Glaubwürdigkeit haben sich nicht ergeben. Seine Schilderungen enthalten facettenreiche, lebendige und nachvollziehbare Details, auch über den eigentlichen Anavar-Komplex hinaus.

So leuchtet zum Beispiel die Schilderung Kinzels, wie er und seine Ehefrau im Jahr 1984 auf Anregung Spilkers zum Doping kamen, ein. Kinzel hat ausgeführt, die sportlichen Leistungen seiner Ehefrau hätten im Jahr 1984 nicht den Erwartungen entsprochen; deshalb sei das gemeinsame, von den sportlichen Erfolgen seiner Frau abhängige Einkommen zurückgegangen. Als Spilker in dieser Situation Frau Kinzel angesprochen und auf die Möglichkeit einer medikamentös bedingten Leistungsverbesserung hingewiesen habe, hätten seine Frau und er nicht lange überlegt, um zuzustimmen.

Ebenso lebendig und lebensnah waren Kinzels Schilderungen über den Einsatz von Anavar, daß die Vorteile des Anavar gegenüber Stromba von Spilker erwähnt wurden, daß das Anavar zunächst probeweise bei der Athletin Mechthild Kluth ausprobiert und, nachdem die probeweise Anwendung erfolgversprechend verlief, ca. 10 bis 14 Tage später auch bei den Athletinnen Silker Knoll und Gisela Kinzel eingestezt wurde, und zwar gezielt über festgelegte Zeiträume zur Vorbereitung auf die Deutschen Meisterschaften 1988 bis kurz vor diesem Termin und anschließend wieder bis ca. 5 Wochen vor Beginn der Olympischen Spiele in Seoul.

Der Angeklagte Kinzel hat auch in der Hauptverhandlung seine eigene Rolle bei dem Doping nicht zu schönen versucht, sondern alle Fragen, die sein eigenes Verhalten und seine Motive betrafen, offen und uneingeschränkt beantwortet, darunter auch die Frage nach erhaltenen finanziellen Zuwendungen für seine Angaben gegenüber dem Nachrichtenmagazin "Der Spiegel".

Das Gericht ist auch davon überzeugt, daß der Angeklagte Spilker wußte, daß Anavar ein in der Bundesrepublik nicht zugelassenes Fertigarzneimittel war. Dafür spricht seine - von Kinzel glaubhaft bekundete - Außerung, er müsse das Anavar über eine internationale Apotheke besorgen. Die weitere Außerung von Spilker auf die konkrete Frage Kinzel's, woher er das Anavar habe: "Da mach Dir mal keine Gedanken, woher das kommt", ist nach der Überzeugung des Gerichtes ein deutliches Indiz dafür, daß der Angeklagte Spilker den Bezugsweg selbst gegenüber seinem Mitwisser in der Handhabung des Dopings nicht offenbaren wollte. Zwar ist nicht auszuschließen - sogar naheliegend -, daß dieses Verhalten Spilkers auch dazu dienen sollte, andere Personen (etwa einen Arzt und/oder Apotheker), die bei der Beschaffung des Anavar behilflich waren, abzusichern. Eine derartige konspirative Absicherung gegenüber Kinzel hätte aber kaum Sinn gemacht, wenn dies lediglich seinen Grund in der sportlich nicht zulässigen Doping-Praxis gehabt hätte. Denn insofern waren sowohl der Angeklagte Kinzel als auch die Sportlerinnen ohnehin eingeweihte Mitwisserinnen. Die Zurückhaltung Spilkers hinsichtlich des Beschaffungsweges zeigt nach der Überzeugung des Gerichts, daß er - zumal als Rechtsanwalt - jedenfalls die Möglichkeit einer strafrechtlichen Relevanz der Beschaffung und Weitergabe des Anavar in Betracht zog und die genauen Umstände der Beschaffung deshalb nicht preisgeben wollte.

IV.

1. Dadurch, daß der Angeklagte Spilker im April/Mai 1988 400
Tabletten des in der Bundesrepublik nicht zugelassenen Medikamentes Anavar in vier Fertigpackungen der Firma Searle zu je
100 Stück dem Angeklagten Kinzel mit Anweisungsanleitungen zum
Zwecke der Weitergabe und Einnahme durch die drei genannten
Athletinnen übergab, hat er objektiv Fertigarzneimittel im
Sinne des § 4 des Arzneimittelgesetzes entgegen § 21 Abs. 1
des Arzneimittelgesetzes ohne Zulassung in den Verkehr gebracht. Dabei handelte er, da die Übergabe an Kinzel und Weitergabe und Anwendung bei den Sportlerinnen für einen vorher bestimmten Zeitraum im bewußten und gewollten Zusammenwirken

(arbeitstellig) erfolgte, fortgesetzt und in Mittäterschaft mit dem Angeklagten Kinzel.

Die Weitergabe des Anavar an Kinzel und die verabredete Weitergabe an die Sportlerinnen erfüllen objektiv den Tatbestand des § 96 Nr. 5 des Arzneimittelgesetzes. Denn Anavar war zur Tatzeit ein in der Bundesrepublik nicht zugelassenes Fertigarzneimittel. Die Weitergabe durch die Angeklagten fällt auch nicht unter die Ausnahmetatbestände des § 73 Abs. 2 ff des Arzneimittelgesetzes.

Zwar haben sich in der Beweisaufnahme keine Feststellungen treffen lassen, ob der Angeklagte Spilker das Anavar aufgrund einer ärztlichen Verschreibung über eine Apotheke und im Rahmen des üblichen Apothekenbetriebes erhalten haben könnte, andererseits ließ sich dies aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme auch nicht ausschließen.

Die Frage, ob der Angeklagte Spilker das Anavar auf diesem Wege beschafft oder unmittelbar aus dem Ausland eingeführt haben könnte, konnte letztlich aber offen bleiben, weil die Ausnahmetatbestände des § 73 Abs. 2 ff des Arzneimittelgesetzes bei beiden denkbaren Konstellationen im vorliegenden Fall keine Anwendung finden.

Gemäß § 21 Abs. 1 AMG dürfen Fertigarzneimittel (so auch Anavar) im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur dann <u>in Verkehr gebracht</u> werden, wenn sie durch die zuständige Bundesbehörde zugelassen sind. Verstöße gegen diese Vorschrift sind nach § 96 Nr. 5 AMG strafbewehrt.

§ 73 Abs. 1 AMG regelt das <u>Verbringungs</u>verbot. Danach dürfen Arzneimittel, die der Pflicht zur Zulassung unterliegen (so auch Anavar), in dem Geltungsbereich dieses Gesetzes nur <u>verbracht</u> werden, wenn sie zugelassen sind und der Empfänger die Voraussetzungen entweder des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt.

Ausnahmen von dieser Grundregel für das <u>Verbringen</u> in den Geltungsbereich dieses Gesetzes machen die Absätze 2 ff.
Im vorliegenden Fall kamen allenfalls die Ausnahmen des Ahsatzes 2 Nr. 6 oder des Absatzes 3 in Betracht.
Unterstellt, der Angeklagte Spilker hätte sich das Anavar selbst im Ausland verschafft und selbst in die Bundesrepublik verbracht, dann wäre dieses <u>Verbringen</u> gleichwohl schon deshalb nicht durch Absatz 2 Nr. 6 AMG gedeckt gewesen, weil das Anavar gerade nicht zum persönlichen Bedarf des Angeklagten Spilker bestimmt war.

Unterstellt, der Angeklagte Spilker hätte sich das Anavar von einem Arzt verschreiben lassen, das Rezept einem Apotheker übergeben, der das Anavar über eine internationale Apotheke beschafft und im üblichen Apothekenbetrieb an Spilker übergeben hätte, dann wäre zwar das Handeln des Apothekers (Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes und Abgabe an Spilker) gemäß § 73 Abs. 3 AMG straflos gewesen (vorausgesetzt; die Menge hätte noch als geringe Menge angesehen werden können). Straflos wäre auch die Entgegennahme des Medikamentes durch den Angeklagten Spilker gewesen. Die Weitergabe durch den Angeklagten Spilker an den Angeklagten Kinzel und weiter an die Sportlerinnen (= Inverkehrbringen) wäre aber nicht durch § 73 Abs. 3 AMG straflos gestellt. Denn mit § 73 Abs. 3 AMG wollte der Gesetzgeber Verbrauchern die Möglichkeit eröffnen, "in geringer Menge und auf besondere Bestellung Arzneimittel über eine Apotheke aus dem Ausland beziehen (zu) dürfen", wobei diese Arzneimittel "aber im übrigen den unverzichtbaren sicherheitsrelevanten Vorschriften des Arzneimittelgesetzes, wie z. B. der Verschreibungspflicht" ... unterliegen (vgl. Kloesel. Cyran, Arzneimittelrecht-Kommentar, 49. Ergänzungslieferung zur 3. Auflage, Stuttgart 1993, § 73, 2. Anderungsgesetz, amtliche Begründung zu Abs. 3).

Sinn und Zweck der Ausnahmevorschrift des Absatzes 3 ist es also, Apothekern die Einfuhr eines nicht zugelassenen Medikamentes aus dem Ausland und deren Übergabe an den in dem Rezept bestimmten Verbraucher unter den engen Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 3 AGM straffrei zu ermöglichen.

Selbst wenn der Angeklagte Spilker sich das Anavar von einem Arzt hätte verschreiben und mit dem Rezept über einen Apotheker verschafft hätte, wäre dadurch die Weitergabe des Anavar an den Angeklagten Kinzel und an die Sportlerinnen (= Inverkehrbringen) nicht durch § 73 Abs. 3 AMG gedeckt gewesen. Abgesehen davon, daß ein solches – unterstelltes – "konspiratives" Zusammenwirken mit einem Arzt und mit einem Apotheker auf einen Mißbrauch der Ausnahmevorschrift des § 73 Abs. 3 AMG hinausgelaufen wäre, hätte jedenfalls für das Inverkehrbringen durch Spilker und Kinzel nach wie vor die Zulassungspflicht nach § 21 Abs. 1 AMG und die Strafbewehrung des § 96 Nr. 5 AMG weiterbestanden.

Der Angeklagte Spilker handelte auch rechtswidrig und vorsätzlich. Er wußte, daß es sich um ein Fertigarzneimitel handelte, das in der Bundesrepublik nicht zugelassen war. Zumindest rechnete er auch mit der Möglichkeit, daß die Weitergabe an den Angeklagten Kinzel und die durch diesen erfolgte Weitergabe an die Sportlerinnen ein strafbares Abgeben (im Sinne des "Inverkehrbringens" des § 96 Nr. 5 AMG) war.

Der Angeklagte Spilker handelte auch mit Fortsetzungsvorsatz, denn die Abgabe des Anavar und die Weitergabe und Anwendung durch die Sportlerinnen waren von vornherein für konkrete überschaubare Zeiträume (Vorbereitung für die Deutschen Meisterschaften 1988 und Vorbereitung auf die Olympischen Spiele 1988) vorgesehen.

2. Auch der Angeklagte Kinzel hat tatbestandlich, rechtswidrig und schuldhaft in Mittäterschaft mit dem Angeklagten Spilker fortgesetzt Fertigarzneimittel im Sinne des § 4 AMG entgegen § 21 Abs. 1 AMG ohne Zulassung in den Verkehr gebracht. Auch er hat mit dem Anavar ein nicht zugelassenes Fertigarzneimittel durch die Abgabe an die Sportlerinnen in den Verkehr gebracht. Auch insoweit liegen die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 73 Abs. 3 AMG nicht vor. Er handelte jedenfalls auch mit Eventualvorsatz, weil er vermutete. Spilker habe das Anavar unmittelbar von dem kanadischen Trainer Francis bezogen, und rechnete somit jedenfalls in seiner Laienvorstellung mit der Möglichkeit und nahm in Kauf, daß diese Art der Beschaffung und der Weitergabe an die Sportlerinnen strafbar sein könnte.

Es ist auch bezüglich beider Angeklagten keine Verjährung eingetreten. Tatzeitraum war der Frühjahr 1988, und zwar ab einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt frühestens im April 1988, bis zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt Anfang August 1988. Die (einfache) Verjährungszeit beträgt drei Jahre ab Ende der fortgesetzten Handlung, also ab Anfang August 1988 gerechnet. Der Lauf der Verjährung ist bezüglich beider Angeklagter unterbrochen worden durch die Bekanntgabe/-Kenntnis von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens (bei Spilker im Dezember 1990 und bei Kinzel durch die Zustellung der Ladung zur verantwortlichen Vernehmung mit der Zustellungsurkunde vom 06.03.1991). Die Verjährung ist weiter unterbrochen worden durch die Anklageerhebung, die Eröffnung des Hauptverfahrens und die Anberaumung der Hauptverhandlung.

Es ist auch noch keine (absolute) Verjährung gemäß § 78 c Abs. 3 Satz 2 StGB eingetreten, weil seit dem Ende der fortgesetzten Handlung noch keine 6 Jahre vergangen sind. Bei beiden Angeklagten war von dem gesetzlich eröffneten Strafrahmen (Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe von 1 Jahr) auszugehen.

Der zeitliche Einsatz des Anavar beschränkte sich auf ca. 5 Monate; die Gesamtmenge des in Verkehr gebrachten Anavar war zwar nicht unerheblich, kann aber noch als relativ gering angesehen werden.

- 1. Bei dem Angeklagten Spilker sprach zu seinen Gunsten, daß er bisher unbestraft ist und die Tat fünf Jahre zurückliegt. Weiterhin ist das Gericht davon ausgegangen, daß er mit seiner Tat keinerlei materielle Ziele anstrebte. Er lebt in geordneten Verhältnissen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erschien dem Gericht eine Geldstrafe in Höhe von 60 Tagesätzen schuldangemessen. Da er keine Angaben zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen gemacht hat, hat das Gericht sein monatliches Nettoeinkommen geschätzt. Weil er bereits seit vielen Jahren als Rechtsanwalt zugelassen und in diesem Beruf tätig ist, somit als etablierter Anwalt angesehen werden kann, hat das Gericht sein monatliches Mindestnettoeinkommen auf 6.000 DM geschätzt und somit auf einen Tagessatz von 200 DM erkannt.
- 2. Zugunsten des Angeklagten Kinzel spricht, daß er bisher unbestraft ist und die Aufklärung der hier abzuurteilenden Tat nur ermöglicht wurde, weil er das Geschehen öffentlich bekannt machte und damit die Einleitung des Ermittlungsverfahrens selbst verursachte. Zu seinen Gunsten konnte weiter berücksichtigt werden, daß er "nur" der Assistenztrainer war, während der Angeklagte Spilker, von dem die Initiative zum Einsatz des Anavar ausging, als Cheftrainer eine stärkere Stellung hatte. Auch war die Trainertätigkeit damals für Kinzel die einzige hauptberufliche Verdienstquelle; er hing wirt.

schaftlich von den Leistungen der Athletinnen ab. Er ist von vornherein geständig gewesen. Auch bei ihm liegt die Tat ca. 5 Jahre zurück. Er ist nicht mehr als Sporttrainer oder Sportfunktionär tätig.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände erschien eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen schuldangemessen. Da auch der Angeklagte Kinzel keine Angaben zu seinen derzeitigen Einkommensverhältnissen gemacht hat, hat das Gericht sein Einkommen geschätzt. Er ist erst seit kurzem als selbständiger Handelsvertreter tätig. Das Gericht ist von einem Mindesteinkommen in Höhe von 2.000 DM netto monatlich ausgegangen. Zu berücksichtigen war seine Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem minderjährigen Kind, die das Gericht mit 500 DM angerechnet hat. Danach war, ausgehend von einem Selbstbehalt in Höhe von 1.500 DM netto monatlich, der Tagessatz auf 50 DM festzusetzen.

VI.

Die Kostenentscheidung ergibt sich bezüglich beider Angeklagter aus § 465 StPO.

Dietrich (Dietrich) Direktor des Amtsgerichts

Ausgefortigt

(Kürsdinar) Justizannaria) dar Guschung Kleine (Kleine)

Richter am Amtsgericht

als Vorsitzender des erw. Schöffengerichts als Beisitzer

do Shi	23.02	elli 1000.	<b>2</b> -	-}- -}\$5,a\$.	- 1 - 20.3X	- <b>S</b> 29 35	<b>So</b> 22.03
1:15	2:30	2:00	<b>00</b> 0:30		DUD 3:00	2:45	700
Koorb	alg. Kraft	wechsel traing.	ext. Sek.1	auk	Spez Kraft	<b>F</b>	
I <sub>2</sub>	3 Serien Bauch/Ri/Shul	4x an 50 sub	3.45-30	-45	5 50 60 3 60 70	2- 80 100	
2 = 120 2 = 150	Spez traft	0.	20' Tana	P	160 50 70 60	/20	<del></del>
4 = 480	5 60 70 70 60	Schmeran Obersch Ainlen	40' HS		70 60	0:30	
43.4   43.5 A7.5   17.6	4 = 4 = HS 1				2:15		

Trainingsprotokoll von Silke Knoll: Für jede Tablette Stromba ein Quadrat unter die Datumszeile

# "Extrem viel reingepumpt"

Frauen-Doping in der bundesdeutschen Leichtathletik am Beispiel des "Hammer Modells"

as Gift fraß sich wie zufällig in die Muskeln der Sportlerinnen. Die Bankangestellte Gisela Kinzel, damals 23, brachte eines Tages ein unscheinbares, liniertes Blatt Papier nach Hause, auf dem sie in Schönschrift 19 Daten notiert hatte. Was wie der Plan für eine schwäbische Kehrwoche aussah, war die Anleitung zum Doping. Das Rezept hatte sie von ihrem Cheftrainer.

Die Jurastudentin Helga Arendt, 22, wurde von ihren Trainern zu einer Tasse Kaffee eingeladen. An einem rustikalen Tisch im Vereinsheim von Rote Erde Hamm offerierten die Männer dann auch andere Muntermacher, weiße runde Tabletten: "Die nimmst du jetzt." Von da an schluckte Helga Arendt das Anabolikum Stromba.

Im Trainingslager im portugiesischen Albufeira hatte sich die Slawistikstudentin Silke Knoll, 25, gerade das Müslischmecken lassen. Auf dem Weg vom Appartement zum Trainingsplatz erklärte ihr der Trainer: "Wenn du gut werden willst, mußt du das auch nehmen." Silke Knoll nickte und futterte Stromba, als sei es das tägliche Brot.

Die Kindergärtnerin Mechthild Kluth, 22, hatte nach jahrelangen Mühen endlich Erfolg, ersprintete sich einen Platz im Nationalteam. Bei der Rückfahrt von den Deutschen Meisterschaften fragte sie der Trainer: "Willst du jetzt nicht mehr?" Euphorisch über die Perspektive, stimmte die 100-Meter-Läuferin zu und ließ sich sogar als Testperson für das amerikanische Anabolikum Anavar mißbrauchen.

Die Bankkauffrau Andrea Hannemann, 23, zeichnete besonderer Ehrgeiz aus. Als ihr Trainer vorsichtig das Terrain sondieren wollte und ganz behutsam das Gespräch auf Möglichkeiten der Leistungssteigerung brachte, antwortete die Weitspringerin lakonisch: "Ich hab' mir

schon gedacht, daß das kommt." Das Mädchen aus wohlbehütetem Haus naschte ungeniert Anabolika wie Gleichaltrige Haschisch.

Dank der Muskelmast machten die Mädchen aus dem westfälischen Provinzstädtchen Hamm Karriere. Sie wurden Deutsche Meisterinnen, stürmten nach Olympia und gewannen internatio-



Sprinterin Knoll
"Auch das mußt du nehmen"

nale Titel. Gisela Kinzel erreichte 1986 Silber bei den Europameisterschaften, Silke Knoll holte sich dieses Jahr EM-Silber. Helga Arendt bescherte der (west-) deutschen Leichtathletik im letzten Jahr eine der raren Sternstunden: Sie wurde Hallenweltmeisterin über 400 Meter.

Die laufbegabten Mädchen waren von einem der prominentesten bundesdeutschen Trainer nach Hamm gelockt worden. In der "familiären Atmosphäre" (Kinzel) wollte Rechtsanwalt und Hobbytrainer Jochen Spilker, der inzwischen zum Bundestrainer aufgestiegen ist, die deutsche Leichtathletik reformieren. In seinem "Hammer Modell" sollten berufliche Ausbildung und Leistungstraining optimal aufeinander abgestimmt werden, finanziert durch ein ausgeklügeltes Sponsorensystem.

Nur das wirkliche Betriebsgeheimnis machte Spilker nie öffentlich: Die auffälligen Erfolge in der Provinz wurden vor allem durch systematisches und jahrelanges Doping erreicht. Das Hammer Modell wurde zum Beispiel dafür, wie in der internationalen Leichtathletik-Leistungsgesellschaft die Manipulation der Athleten scheinbar unverzichtbar ist.

Ausschließlich an Gold und Silber orientierte Sponsoren, profilneurotische Funktionäre, erfolgsabhängige Sportlerund Trainerdotierungen und an Medaillen bemessene Förderung durch den Staat verlangen nach Erfolgen um jeden Preis. In diesem Klima wuchert die Dopingmentalität wie ein Krebsgeschwür, die Droge wird unaufhaltsam bis in die kleinsten Verästelungen eines Vereins gestreut. Arzneimittelgesetze werden mit Chuzpe umgangen, skrupellos wird mit der Gesundheit der Athleten gespielt.

Gisela Kinzel war Spilker 1983 bei den Deutschen Meisterschaften in Bremen

# **Postgut**

Hier können Sie sich ein Bild vom einfachen und kostengünstigen Paketversand machen. Mit Postgut, dem "Wirtschaftspaket".

Wir haben Postgut speziell für die Anforderungen der Wirtschaft und ihrer Kunden entwickelt. Schließlich sind wir ja mit über 500 Mio. Paketen und Päckchen im Jahr nicht umsonst die Nr. 1 im Kleingut-Transport hierzulande...

Postgut-Fakten: ■ Vereinfachte
Abrechnung, nach Gewicht
■ Keine Paketkarte ■ Keine Zustellgebühren beim Empfänger

 Auf Wunsch Schnellsendung, Eilzustellung, Nachnahme

 Und alles – typisch Postdienst – natürlich auch samstags.

Sie versenden mindestens 500 Pakete im Jahr? Dann sagt Ihnen der Kundenberater gern mehr über 'Ihr' Postgut. Er steht im Telefonbuch unter Post. Oder Sie senden uns einfach den Coupon hier. Am besten gleich.

			1
	Für weitere Informationen einfach ankreuzen und abschicken an: Deutsche Bundespost POSTDIENST, Infoservice, Postfach 2005, 7518 Bretten.	0.698.109	
	Ja, mich/uns interessiert:		
	□ Alles über Postgut		İ
	<ul> <li>Individuelle Information durch den Kundenberater.</li> <li>Bitte zur Terminabstimmung anrufen.</li> </ul>		  - 
	Name:		
	Firma:		
	Straße:		ĺ
	Postfach:		
	PLZ/Wohnort:		
	Branche:		ı
	Telefon:		



aufgefallen. Nach nur zwei Jahren Leistungssport unter Anleitung ihres Mannes Jörg war die Gladbeckerin dort gerade Zweite über 400 Meter Hürden geworden. Um das Talent einzufangen, war dem Juristen nichts zu teuer. Er besorgte der Läuferin einen gutdotierten Arbeitsplatz bei der Hammer Bank, die Freistellung zum Training garantierte. Der SC Eintracht Hamm bot eine "monatliche Förderung" von 500 Mark für die Athletin, und selbst Kinzel-Ehemann Jörg, Student an der Sporthochschule Köln, wurde versorgt. Das "Mitbringsel", so Jörg Kinzel über seine Rolle bei dem Deal, durfte seine Frau und eine Schülergruppe trainieren und bekam dafür 500 Mark.

Der rührige Spilker verschaffte der Vizemeisterin einen kleinen Sponsorenvertrag von Adidas (500 Mark), kümmerte sich um 400 Mark Sporthilfezuschuß. Das Familieneinkommen von 3400 Mark empfanden die Kinzels dankbar als "massiven Aufstieg".

Doch das Ehepaar konnte sich nicht so revanchieren, wie es wollte. Trotz intensiven Trainings wurde Gisela nicht schneller. Die Quittung kam prompt. Der Verein kürzte die Gehälter um jeweils 100 Mark, Adidas zahlte weniger, ebenso die Sporthilfe. Das Familieneinkommen sank um 1000 Mark. Zum erstenmal fühlten sich die Kinzels von der nackten Laufleistung "abhängig". Gisela verpaßte den Start bei den Olympischen Spielen in Los Angeles, wurde bei den Deutschen Meisterschaften 1984 zweimal nur Fünfte. Jörg Kinzel: "Das war unser Schicksalsjahr." Die Kinzels waren reif für Anabolika.

In einem persönlichen Gespräch zeichnete Spilker der verunsicherten Läuferin neue Perspektiven auf. Es mache "doch Spaß zu gewinnen", vertrieb der rhetorisch gewandte Anwalt die letzten Zweifel und diktierte seinem Schützling, nach welchem System von Freitag, dem 30. November 1984, an die Anabolikakuren durchzuführen seien.

Das Ehepaar, das bis dahin nie über Doping gesprochen hatte, "weil uns der Sport ja mehr oder weniger Spaß gemacht hat", entschied sich nach einem Blick aufs Konto für die Manipulation. Jörg Kinzel: "Wir wollten wieder 2000 Mark bar auf die Hand."

Der Trainer, der während des Studiums "immer wieder was von Anabolika gehört hatte", nahm beim Fachmann Spilker, der schon seine Lebensgefährtin Gaby Bußmann in die internationale Spitze geführt hatte, Nachhilfeunterricht. Der Cheftrainer ("Meinst du denn, Gaby läuft mit Wasser?") schilderte den Umgang mit Anabolika, warnte vor erhöhter Verletzungsanfälligkeit und entließ die Kinzels mit den Worten, "zusätzlich noch ein paar Vitamine zu nehmen", um die Wirkung des Muskelpräparats Stromba (täglich bis zu 15 Milligramm) zu fördern.

Schon bald spürten die gefallenen Kinzels das kommende Hoch. Gisela drückte die schweren Hanteln beim Krafttraining "wie nichts". Die psychische Wirkung brachte die Läuferin wieder auf Trab, und euphorisch registrierte Jörg, daß seine Frau trainieren konnte, "ohne daß sie kaputtging".

Die Zeiten waren entsprechend. Bei den Hallenmeisterschaften im Februar 1985 unterbot Kinzel ihre bisherige Bestzeit um 1,3 Sekunden. Und schon im April konnten die Kinzels feststellen, daß Leistung sich lohnt. Die Gehaltssenkungen wurden wieder rückgängig gemacht. Und als Gisela Kinzel in der Freiluftsaison ebenfalls Deutsche Meisterin wurde, kletterte die Adidas-Jahresprämie gar auf 12 000 Mark.

Kleinere Irritationen wurden rasch beseitigt. Weil Kinzel bei den Hallenwettkämpfen 1986 "leistungsmäßig mehr erwartet" hätte, suchte er Rat bei Mentor Spilker. Der beschied ihn: "Versuch es mal mit ein bißchen mehr."

Helga Arendt, die wegen eines Kahnbeinbruchs lange pausiert hatte, wurde in gleicher Weise rangenommen. Die Läuferin müsse ja "jetzt auch zum Erfolg kommen", weil sie zwei Jahre "nichts gebracht" habe, befand der Bundestrainer im Mai 1986. Spilker beraumte den Termin im Vereinsheim an. Helga Arendt war nicht im mindesten überrascht, sie schluckte die Pillen, die Spilker besorgte. Der Trainer führte mitunter die Dopingmittel in der Türablage seines anthrazitfarbenen Scirocco mit.

Weil die Hammer Dopingtruppe bei den Deutschen Meisterschaften 1986 "dick abgesahnt" (Kinzel) hatte und Gisela Kinzel bei den Europameisterschaften Staffel-Silber gewann, fiel der Lohn reichlich aus.

Adidas erhöhte auf 15 000 Mark, honorierte die Silbermedaille zusätzlich mit 15 000 Mark, der Verein zahlte monatlich 800 Mark, mit Startgeldern und Prämien verfügten die Kinzels nun über ein Monatseinkommen "zwischen 5000 und 6000 Mark cash". Kinzel, zum Trainer aller erfolgversprechenden Hammer Läuferinnen aufgestiegen, und seine Frau lebten inzwischen in einem eigenen Reihenhäuschen in der Hammer Künnekestraße, das sie für 185 000 Mark erstanden hatten.

Auch in der deutschen Trainerhierarchie kletterte der einst nur geduldete Kinzel einige Stufen höher. Beim Trainingslager des Nationalkaders in Albufeira im März 1987 zog ihn der Frauen-Cheftrainer Wolfgang Thiele auf der Terrasse am Swimming-pool des Touringclub Acoataeias ins Vertrauen: "Was macht ihr denn in Hamm?" Bei einem doppelten Espresso und portugiesischem Brandy erzählte Kinzel ("Ich



Cheftrainer Thiele "Du gibst zuviel"

fand es toll, den großen Thiele mit Du anreden zu dürfen") bereitwillig, zumal er längst gemerkt hatte, daß unter Kollegen offen über die Dopingpraxis gesprochen wurde.

Thiele gilt schon seit den Olympischen Spielen 1976 in Montreal als einschlägig vorbelastet. Damals bekannte die Sprinterin Annegret Kroninger, die von Thiele trainierte erfolgreiche 4x100-Meter-Staffel sei mit Anabolika gedopt worden

Sogar vor dem Sportausschuß des Deutschen Bundestages kamen die Anschuldigungen zur Sprache, doch Thiele konnte alle Vorwürfe mit Unterstützung der Verbandsfunktionäre des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) aussitzen. Ganz offen konnte er bei wichtigen Wettkämpfen schon bald wieder nach sauberen Athletinnen fragen: "Ich brauch' zwei zur Dopingkontrolle, kannst du gehen?"

Und daß die DLV-Gewaltigen immer noch auf der Seite der Doper standen, dessen war sich Kinzel sicher. Seine Frau hatte ihm berichtet, wie die Vizepräsidentin Ilse Bechthold bei einer . Weihnachtsfeier im Frankfurter Ramada-Hotel auch künftig Erfolg angemahnt hatte: "Leistungen wollen wir doch alle bringen, und weil wir doch wissen, wie das geht, bitte ich um Verschwiegenheit." Mit dem großen Kollegen war sich der Trainer-Aufsteiger schnell einig, "daß wir das machen müssen, wenn wir nach vorne wollen". Thiele, der kein Hehl daraus machte, auch seine erfolgreichsten Athletinnen Heidi-Elke Gaugel und Ulrike Sarvari mit Anabolika schnell gemacht zu haben, gab dem Jungen aus Hamm einen väterlichen Tip: "Du gibst zuviel."

Kinzel befolgte Thieles Rat und reduzierte die Dosis, stellte bei seinen Läuferinnen aber schon bald "tote Hose" fest. Die Weltmeisterschaften in Rom wurden für seine Athletinnen "zum Fiasko".

Spilker, der um den Erfolg des Hammer Modells fürchtete, schlug Krach: "Du hast Leistung zu bringen, du lebst davon." Er verlangte nach höheren Anabolikagaben, weil sonst "alles, was du reinschiebst", schon beim Training "wieder rauskommt". Zugleich warf er Kinzel vor, überhaupt nicht zu begreifen, wie trickreich Trainer gegeneinander zu kämpfen hätten.

Der Rat, weniger Anabolika zu nehmen, sei ausschließlich darauf ausgerichtet gewesen, der Konkurrenz zu schaden. Spilker machte klar, daß seinem ärgsten Konkurrenten Thiele jedes Mittel recht sei, um zu erfahren, "wie in Hamm gearbeitet" wird. Er deutete an, Thiele habe sogar ein Verhältnis mit Gisela Kinzel be-



Bundestrainer Spilker "Versuch mal ein bißchen mehr"

gonnen, um das westfälische Betriebsgeheimnis zu ergründen.

Jörg Kinzel mochte das zuerst nicht glauben. Allerdings hatte er schon bemerkt, daß "es immer funktioniert", wenn die Athletinnen "zum Trainer hochschauen, ja daß es sogar dazugehört, wenn sie in den Trainer verliebt sind". Und in den Trainingslagern hatte er mitbekommen, wie die Kollegen Bundestrainer auch eine Form von sexueller Hörigkeit zur Leistungsmotivation nutzten. Da wurde "der Spaß im Bett" schon mal "als Belohnung eingesetzt", um die Sportlerinnen an sich zu binden.

Die Eheleute Kinzel wurden vom Verein sogar schriftlich aufgefordert, "jeglichen Kontakt zu Thiele zu beenden" – die Abmahnung wegen nicht ausreichender Leistungsausprägung unterzeichneten Spilker und der Vereinsvorsitzende Dieter Magersuppe.

So wurde der verunsicherte Kinzel wieder ins Boot geholt. Zur Peitsche gab es

Zuckerbrot: Weil er "neue Leistungsbereitschaft" zeigte, wurde sein Gehalt auf 2000 Mark erhöht, und Spilker zog seinen Assistenten weiter ins Vertrauen.

jugoslawischen . Restaurant Schwarzes Schaf" im Hammer Ortsteil Westtünnen berichtete der Bundestrainer, daß er während der Weltmeisterschaft in Rom von Wolfgang Meier, dem Trainer der DDR-Vorzeigeathletin Marita Koch, das volle ostdeutsche Dopingprogramm erfahren habe. Und im Frühjahr erzählte Spilker, er habe bei Charlie Francis, dem Trainer des kanadischen Super-Sprinters Ben Johnson, ausgekundschaftet, mit welchem Mittel der Sprintweltmeister schnell gemacht wurde - mit dem nur in Amerika zu erhaltenen Präparat Anavar der US-Firma Searle. Zwei Wochen später nahm Kinzel auf der Terrasse von Spilkers Haus in Hamm das Präparat, das in den USA bei Zwergenwuchs verschrieben wird, in Empfang. Spilker als Drahtzieher zwischen den Dopingwelten Ost und West, da war "Jochen doch wieder der Größte" (Kinzel).

Gemeinsam beschlossen sie zur Hallensaison 1988, "jetzt erst richtig loszulegen", um im Februar einen neuen Hallen-Weltrekord über 4 x 200 Meter aufzustellen. Auch die bisher verschonte Weitspringerin Andrea Hannemann und die eher mittelmäßige Mechthild Kluth sollten von nun an systematisch gedopt werden. Weil Gisela Kinzel und Helga Arendt so "glänzend marschierten", sollten Hannemann und Kluth für das noch unbekannte Mittel Anavar als Testpersonen dienen. Spilker zog einen karierten DIN-A4-Bogen aus der Tasche, auf dem er die geballte Anabolika-Ladung und den Einnahmezyklus ("Vorsicht: 4. - 5. Tag") für "Andrea, Mecki, Helga und Gilla" notiert hatte. Konspirativ mahnte Spilker den Kollegen: "Sei bloß still, das ist unser Potential."

Die Beschaffung der benötigten Mengen war kein Problem. Stromba gab es bei einem Apotheker in einem Hammer Vorort. Dort lieferten die Mädchen die umfangreichen Rezepte ab, die ihnen der Freiburger Sportarzt Professor Armin Klümper ausgestellt hatte. Die Mengen an Vitaminen und Medikamenten waren so groß, daß die Athletinnen leicht auf ein paar Schachteln verzichteten. Im Gegenwert schob der Apotheker das benötigte, aber nicht verschriebene Stromba über den Tisch.

Gleich um die Ecke fand sich zudem ein Arzt, der die notwendigen Rezepte ausstellte. Und wenn beide Nachschubwege ausfielen, wurde auf dem Schwarzmarkt in einem Fitneßstudio eingekauft – dann mußten statt der regulären 21,95 Mark über 40 Mark für 25 Stromba-Pillen bezahlt werden.

Im Olympiajahr 1988 gab das Hammer Modell schließlich alles. Auch SprintHoffnung Silke Knoll wurde in das Programm aufgenommen, und am Dienstag, dem 19. Januar, malte sie erstmals in ihr Trainingsprotokollbuch ein kleines Quadrat – das bedeutete die Einnahme von einer Tablette Stromba. Die penibel geführte blaue Kladde weist aus, daß sie am 20. Juni, dem zweiten Tag des Länderkampfes gegen die DDR, zehn Milligramm Stromba

schluckte. Die letzten drei Quadrate sind eingetragen am 29. August – 19 Tage später begannen die Olympischen Spiele in Südkorea.

Auch die Deutsche Juniorenmeisterin Claudia Lepping, die Spilker nach Hamm gelockt hatte ("Da zeigen wir dir auch, warum die DDR-Mädels so schnell sind"), erfuhr, wie die Methode funktionierte. Im Trainingslager in Por-

tugal lag sie mit Silke Knoll zusammen auf einem Zimmer und wunderte sich jeden Nachmittag, warum Silke nach dem Training geradewegs ins Bad ging und sich dort Pillen aus den Gläschen holte. Neugierig geworden, schaute sie in den mit Medikamenten prall gefüllten Kulturbeutel der Kollegin und notierte die Namen aller Präparate. Wieder zu Hause, verglich sie die Namen mit den Arzneien auf der Doping-Verbotsliste und fand dort den Namen Stromba – "das hat mich völlig umgehauen".

Doch die chemische Keule hatte nicht mehr die gewünschte Wirkung. Andrea Hannemann wurde zwar Deutsche Meisterin im Weitsprung, schaffte aber die Olympiaqualifikation nicht; Silke Knoll und Gisela Kinzel versagten bei Olympia, und Helga Arendt steigerte ihre Bestleistung zwar um eine Sekunde, wurde in Seoul aber eben doch nur

Siebte.

Um die Scherben seines Modells zu kitten, trat Spilker allein noch einmal an. Obwohl nach dem Dopingfall Ben Johnson in Seoul nabezu die gesamte

Johnson in Seoul nahezu die gesamte Weltelite die Anabolikapillen zunächst wegschloß, trieb der Bundestrainer die 400-Meter-Läuferin Helga Arendt nur sechs Monate nach Olympia zu neuen Höchstleistungen. Die kräftige Helga räumte denn auch bei den Hallen-Weltmeisterschaften wie erwünscht die Goldmedaille ab. Aber auch dieser Titel konnte die Risse in Spilkers Impe-

rium nicht kitten. Ein letztes Mal hielt die Dopingtruppe zusammen, als sie am 14. März 1989 in Spilkers Bungalow am Hammer Pirolweg 1 den 41. Geburtstag ihres Mentors feierte. Mitten in die Party platzte die Nachricht, daß die kanadische Sprinterin Angella Issajenko, auch ein Schützling des Johnson-Trainers Francis, vor dem staatlichen Untersuchungsausschuß in Toronto ausgesagt hatte, daß Spilker ihr gegenüber den Gebrauch von Dopingmitteln erwähnt hatte. Sofort ließ der Hausherr die Gäste sitzen und verschwand in seinem Arbeitszimmer.

Nach stundenlangen Telefonaten stand am nächsten Morgen die Verteidigungsfront. Spilker berief sich auf Übersetzungsfehler. DLV-Leistungssportdirektor Horst Blattgerste gab ihm unermüdlich und offiziell Rückendeckung: "Herr Spilker hat in einer persönlichen Erklärung alles dementiert, dem ist nichts hinzuzufügen."

Damit seine Läuferinnen sich bei Fragen neugieriger Journalisten nicht verplappern konnten, erteilte Spilker ihnen für die nächsten Tage "absolutes Telefonverbot". Und das Gepäck für das wieder einmal anstehende Trainingslager in Portugal wurde geringfügig leichter. Spilker: "Wir müssen jetzt vorsich-

## "Ganz schnell handeln"

Daimler-Sprecher Matthias Kleinert verlangt Konsequenzen vom DLV

SPIEGEL: Herr Kleinert, Daimler-Benz ist der Hauptsponsor der deutschen Leichtathleten. Schreckt es Sie nicht, daß Sportler in dem zur Verfügung gestellten Dienst-Mercedes Anabolika transportieren?

KLEINERT: Wenn ich so jemanden erwischen würde, müßte er umkehren, die nächste Mercedes-Werkstatt ansteuern und den Kofferraum säubern, in dem das Zeug gelegen hat dieser Mercedes stünde dem Sport nicht mehr zur Verfügung.

SPIEGEL: Seit März sind detaillierte und dokumentierte Dopingvorwürfe

gegen deutsche Leichtathleten bekannt. Doch im August bei den Europameisterschaften in Split lud Mercedes das deutsche Team zur Party.

KLEINERT: Wir haben immer erklärt, gegen jede Manipulation zu sein. In einem Vertrag mit dem Leichtathletik-Verband steht wörtlich: "Leistungssteigerungen haben mit fairen Mitteln zu erfolgen, Doping ist unfair und

schädlich." Für die Sauberkeit, das steht ebenso eindeutig fest, haben die Verbände zu sorgen. Wir können doch nicht eine Ermittlungsgruppe einsetzen.

SPIEGEL: Es hat sich aber gezeigt, daß die Funktionäre an Aufklärung kein großes Interesse haben.

KLEINERT: Wenn da nichts passiert, wird unsere Partnerschaft mit dem Verband beendet. Angesichts der jüngsten Vorwürfe müssen sogar ganz schnell Konsequenzen gezogen werden.

SPIEGEL: Weil die Athleten ihrem eigenen Verband nicht trauen, wollen sie sogar selbst Kontrollen durchführen – ihnen fehlt aber das nötige Geld dazu. Würden Sie sich beteiligen?

KLEINERT: Daimler-Benz hat dem Präsidenten des Deutschen Sportbundes angeboten, sich an einem Fonds zu beteiligen, mit dem der DSB und die Verbände eine klare Kontrollinie fahren können.

SPIEGEL: Das wären aber immer noch keine unabhängigen Kontrollen

KLEINERT: Unabhängige Kontrollen müssen das Ziel sein. Ich gehe davon aus, daß die Sportverbände dies auch so sehen. Wenn der Sport die

notwendige Transparenz und Glaubwürdigkeit nicht herstellt, verliert er die Sponsoren, er verliert auf jeden Fall Daimler-Benz.

SPIEGEL: Bislang wurden aber alle Vorwürfe beharrlich ausgesessen

KLEINERT: Sicher werden wir nicht, wenn einige wenige schwarze Schafe auffällig werden, unser gesamtes Verhältnis zum Sport beenden. Aber wir werden deut-

lich machen, daß bei uns die Jalousie runtergeht, wenn die Verbände nicht überzeugend Manipulationen ausschließen.

SPIEGEL: Auch der Diskuswerfer Wolfgang Schmidt wurde vom ehemaligen DDR-Sportmediziner Dr. Manfred Höppner mit Anabolika in Verbindung gebracht. Schmidt ist Angestellter von Daimler-Benz . . .

KLEINERT: Auch hier muß der Verband Klarheit schaffen. Wir als Sponsor können nicht detektivisch tätig werden. Der Sport selbst hat das Problem in den nächsten Monaten zu lösen. Mit schönen Reden ist es nicht mehr getan, hier muß gehandelt werden.



Kleinert

Seite 104 von 105



Spilkers Anabolikaplan\*, gedoptes Staffel-Quartett Kinzel, Kluth, Arendt, Knoll: "Sei still, das ist unser Potential"

tig sein. Diesmal nehmen wir keine mit."

Doch das Hammer Modell war nicht mehr zu retten. Seine Bilanz liest sich wie eine Sammelliste von Invaliditätsanträgen. Gaby Bußmann leidet unter Herzrhythmusstörungen, deren Ursache nicht einmal im Hamburger Tropeninstitut diagnostiziert werden konnte. Helga Arendt beklagt eine geschädigte Leber und eine chronische Arthrose im Fuß. Andrea Hannemann, in die "extrem viel reingepumpt" (Kinzel) wurde, um ein exzessives Trainingspensum absolvieren zu können, ruinierte sich ihre Achillessehne. Mechthild Kluth wurde immer langsamer und beendete entnervt ihre Karriere; Silke Knoll wechselte nach Dortmund. Gisela Kinzel, die einst aus Spaß am Laufen begann, hörte frustiert auf und will "vom Sport nichts mehr hören". Die Ehe von Jörg und Gisela Kinzel wurde am 13. September dieses Jahres geschieden.

Nur Spilker ist bislang davongekommen. Der Bundestrainer wirkt jetzt am

\* Die Dopinganweisung von Andrea Hanne-mann ist so zu lesen: 18 Tage vor dem Wettkampf sollte die Einnahme gestoppt werden. Waagerecht sind die Zyklen notiert: 15 Tage nehmen, 8 Tage Pause, 10 Tage nehmen und so weiter. In den senkrechten Spalten sind unten die Tage angegeben (10/5), darüber die Anzahl der einzunehmenden Tabletten. Später wurde die Dosierung auf 2 beziehungsweise 1 Tablette korrigiert. Durch die geringe Dosis verringerte sich die Pause bis zum Wettkampf auf 14 Tage. Am 4. und 5. Tag bestand erhöhte Verletzungsgefahr. "Mecki" Kluth sollte 10 Tage lang eine Stromba-Tablette nehmen, danach 1 Tag 2 Tabletten, dann 1 Tag Pause und so weiter. Helga Arendt und "Gilla" sollten beim Basistraining vom 15. November bis 13. Dezember (4 Wochen lang) 2 Tabletten Stromba nehmen, dann 1 Tag Pause und so weiter. Im Spezialtraining sollten zunächst 18 bis 20 Tage lang 3 Tabletten genommen werden. Später wurde dies aufgeteilt: 6 Tage lang 2 Tabletten, 8 Tage lang 3 Tabletten, 6 Tage lang 2 Tabletten.

Leistungszentrum in Dortmund. Er hat vorgesorgt, strapazierfähigeres Material aus dem deutschen Osten geholt.

Und die Tiefkühlkostfirma Eismann finanziert den Aufbau einer goldträchtigen 4x400-Meter-Staffel für die Olympischen Spiele 1992 in Barcelona mit jährlich 60 000 Mark – ganz die bewährte Spilker-Methode.

🗆 Fußball 🗆

## Eier im Tempel

Der französischen Profiliga droht der Kollaps: Nach Millionenschiebungen stehen berühmte Fußballklubs vor dem Bankrott.

rankreichs Sportberichte stammen neuerdings von Polizeireportern. In Bordeaux mußte Claude Bez, Präsident des örtlichen Fußballklubs Girondins, eine Million Franc Kaution hinterlegen, um auf freiem Fuß zu bleiben. Rolland Courbis, Manager beim SC Toulon, sitzt in Untersuchungshaft, verdächtigt der Urkundenfälschung und Unterschlagung. Bei Olympique Marseille mußte der Technische Direktor Franz Beckenbauer das Training unterbrechen, als ein Mercedes vor dem Übungsplatz vorfuhr und drei Spieler zum Verhör bei der Steuerfahndung mitnahm.

Die sportlich weniger aufregende französische Liga wird von einem Finanzskandal geschüttelt, der täglich neue Enthüllungen über schwarze Kassen, illegale Zahlungen und frisierte Bilanzen bereithält. Dabei haben sich nicht nur trickreiche Funktionäre und Profis im Geld-Dschungel festgedribbelt. Auch einflußreiche Politiker – in Frankreich seit jeher eng verwoben mit den Geschicken der Fußballklubs – geraten zunehmend ins Zwielicht. Le Monde mutmaßt, die Fußball-Liga stehe "kurz vor der Explosion".

Finanzminister Michel Charasse hat mittlerweile bei allen 20 Erstligavereinen sowie beim nationalen Verband Steuerprüfungen veranlaßt. Sie zeugten, so Charasse, von einer "beklagenswerten Geschäftsführung".

Das Ausmaß der Affäre enthüllten zwei Vorfälle, die unabhängig vonein-



Trainer Beckenbauer, Präsident Tapie "Nicht auf dem laufenden"